



Hochschule Neu-Ulm  
University of Applied Sciences

Masterarbeit  
im Masterstudiengang  
**Advanced Management**  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

**Die Hinterziehung von Ertragsteuern:  
Grundlagen, Ausprägungsformen, Lösungsansätze und  
die Darstellung steuerrechtlicher Konsequenzen bei Bilanzskandalen**

Erstkorrektor/-in: Prof. Dr. Stefan Weber

Verfasser/-in: Lukas Fischer (Matrikel-Nr.: 246769)

Thema erhalten: 21.12.2023

Arbeit abgegeben: 21.06.2024

## Literaturverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....   | <b>IV</b> |
| <b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b> .....   | <b>VI</b> |
| <b>1 DIE UNVERZICHTBARKEIT DER ERTRAGSTEUERN</b> .....                                       | <b>1</b>  |
| <b>2 GRUNDLAGEN DER ERTRAGSTEUERARTEN</b> .....  | <b>2</b>  |
| <b>2.1 Einkommensteuer</b> .....   | <b>2</b>  |
| 2.1.1 Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Steuererhebung .....                            | 2         |
| 2.1.2 Definition der persönlichen Steuerpflicht.....   | 5         |
| 2.1.3 Einkünfte aus Kapitalvermögen .....  | 5         |
| <b>2.2 Ertragsbesteuerung für Unternehmen</b> .....  | <b>6</b>  |
| 2.2.1 Körperschaftsteuer .....   | 6         |
| 2.2.2 Gewerbesteuer.....   | 9         |
| <b>3 GRUNDLAGEN DER STEUERHINTERZIEHUNG</b> .....  | <b>10</b> |
| <b>3.1 Theoretische Erklärungsansätze</b> .....  | <b>10</b> |
| 3.1.1 Bedeutung der Steuerlast für das Steuersubjekt.....                                    | 10        |
| 3.1.2 Psychische Reaktionen auf die Steuererhebung.....                                      | 11        |
| 3.1.3 Auslöser für Steuerwiderstand.....   | 11        |
| <b>3.2 Begriffsabgrenzung der „Steuervermeidung“ und<br/>    „Steuerhinterziehung“</b> ..... | <b>13</b> |
| <b>3.3 Definition Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO</b> .....                               | <b>15</b> |
| 3.3.1 Rechtsgrundlagen .....   | 15        |
| 3.3.1.1 Erfüllung des objektiven Tatbestands .....   | 15        |
| 3.3.1.2 Erfüllung des subjektiven Tatbestands .....  | 16        |
| 3.3.2 Rechtsfolgen.....  | 17        |
| <b>3.4 Systematik der Steuerhinterziehung</b> .....  | <b>18</b> |
| 3.4.1 Grundlegende Methodik .....  | 18        |
| 3.4.2 Einnahmen- und Ausgabentäuschung der Gewerbebetriebe.....                              | 19        |
| <b>4 SELEKTIERTE AUSPRÄGUNGSFORMEN DER HINTERZIEHUNG VON<br/>ERTRAGSTEUERN</b> .....         | <b>20</b> |
| <b>4.1 Missbrauch der Erstattung der Kapitalertragsteuer</b> .....                           | <b>20</b> |
| 4.1.1 Cum-Ex-Geschäfte .....   | 20        |
| 4.1.1.1 Darstellung von Cum-Ex durch Leerverkaufsgeschäfte .....                             | 20        |
| 4.1.1.2 Zusammenfassung der technischen Funktionsweise .....                                 | 22        |
| 4.1.2 Cum-Fake-Geschäfte .....   | 23        |
| 4.1.2.1 Funktion von American Depositary Receipts .....                                      | 23        |
| 4.1.2.2 Darlegung der Missstände im deutschen Steuersystem .....                             | 25        |

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>4.2</b> | <b>Grenzüberschreitende Steuerflucht von Privatpersonen</b> .....           | <b>27</b> |
| 4.2.1      | Darstellung der grundlegenden Vorgehensweise.....                           | 27        |
| 4.2.1.1    | Nichtdeklaration steuerpflichtiger Einkünfte im Inland.....                 | 27        |
| 4.2.1.2    | Verschleierung des Finanzvermögens und der Kapitalerträge.....              | 27        |
| 4.2.2      | Zielorte der Steuerflucht.....  | 30        |
| 4.2.2.1    | Kriterien der Zielorte.....   | 30        |
| 4.2.2.2    | Klassifizierung per Schattenfinanzindex.....                                | 32        |
| <b>4.3</b> | <b>Auswirkungen und Konsequenzen der Steuerhinterziehung</b> .....          | <b>34</b> |
| 4.3.1      | Direkte Auswirkungen auf Staat und Bürger.....                              | 34        |
| 4.3.1.1    | Direkte wirtschaftliche Auswirkungen.....                                   | 34        |
| 4.3.1.2    | Psychologische Auswirkungen auf das Steuersubjekt.....                      | 35        |
| 4.3.2      | Förderung des Steuerwettbewerbs.....  | 36        |
| <b>5</b>   | <b>LÖSUNGSANSÄTZE ZUR BEKÄMPFUNG DER STEUERHINTERZIEHUNG</b> .....          | <b>38</b> |
| <b>5.1</b> | <b>Grundlegende Anmerkungen zu Lösungsansätzen</b> .....                    | <b>38</b> |
| <b>5.2</b> | <b>Technische Systeme zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung</b> .....      | <b>39</b> |
| 5.2.1      | Datenaufzeichnungstechniken und elektronische Rechnungsstellung.....        | 39        |
| 5.2.2      | Big-Data-Management Systeme.....  | 40        |
| <b>5.3</b> | <b>Konzepte zur Bekämpfung der missbräuchlichen Erstattung der</b> .....    |           |
|            | <b>Kapitalertragsteuer</b> .....  | <b>42</b> |
| 5.3.1      | Anpassung der Rechtslage zur Unterbindung von Cum-Ex.....                   | 42        |
| 5.3.2      | Kritik an der Reaktion des Staats zur Unterbindung von Cum-Ex.....          | 43        |
| 5.3.3      | TRACE-Verfahren gegen Cum-Fake.....   | 45        |
| 5.3.4      | Würdigung der Ansätze.....  | 47        |
| <b>5.4</b> | <b>Konzepte zur Eindämmung der grenzüberschreitenden Steuerflucht</b> ..... | <b>48</b> |
| 5.4.1      | Nationale Maßnahmen.....  | 48        |
| 5.4.1.1    | Strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO.....                            | 48        |
| 5.4.1.2    | Steueroasen-Abwehrgesetz.....   | 49        |
| 5.4.2      | Automatischer Austausch von Finanzinformationen.....                        | 49        |
| 5.4.2.1    | Historische Entwicklung.....  | 49        |
| 5.4.2.2    | Foreign Account Tax Compliance Act.....                                     | 50        |
| 5.4.2.3    | Common Reporting Standards.....   | 51        |
| 5.4.3      | Wirkung und Grenzen der umgesetzten Maßnahmen.....                          | 52        |
| 5.4.4      | Flat-Tax als Konzept zur Verbesserung der Steuermoral.....                  | 54        |
| <b>6</b>   | <b>STEUERRECHTLICHE KONSEQUENZEN BEI BILANZSKANDALEN</b> .....              | <b>55</b> |
| <b>6.1</b> | <b>Grundlagen</b> .....   | <b>55</b> |
| 6.1.1      | Bedeutung und Zweck der Bilanzaufstellung.....                              | 55        |
| 6.1.2      | Begriffsabgrenzung „Bilanzfälschung“ und „Bilanzpolitik“.....               | 57        |
| 6.1.3      | Mechanismen und Methoden zur Bilanzfälschung.....                           | 58        |
| <b>6.2</b> | <b>Auswirkungen und Konsequenzen der Bilanzfälschung</b> .....              | <b>59</b> |
| 6.2.1      | Überbesteuerung durch die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz.....             | 59        |
| 6.2.2      | Nachträgliche Korrektur der Steuerbilanz.....                               | 61        |
| <b>6.3</b> | <b>Methoden zur Deckung der erhöhten Steuerlast</b> .....                   | <b>62</b> |
| 6.3.1      | Formen der Kapitalbeschaffung.....  | 62        |

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| 6.3.2      | Steuervermeidung und Kapitalbeschaffung im Fall Enron.....                        | 64        |
| <b>6.4</b> | <b>Betrachtung der Konzernsteuerquote als Indikator für Bilanzfälschung .....</b> | <b>66</b> |
| <b>7</b>   | <b>FAZIT.....</b>   | <b>69</b> |
|            | <b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>  | <b>73</b> |
|            | <b>EIDESSTAATLICHE ERKLÄRUNG .....</b>  | <b>82</b> |

## Abkürzungsverzeichnis

|             |   |
|-------------|---|
| Abb.....    | Abbildung   |
| Abs.....    | Absatz  |
| ADR.....    | American Depositary Receipt                                     |
| AG.....     | Aktiengesellschaft  |
| AI.....     | Authorised Intermediary   |
| AO.....     | Abgabenordnung  |
| BGH.....    | Bundesgerichtshof   |
| BIP.....    | Bruttoinlandsprodukt  |
| BMF.....    | Bundesministerium der Finanzen                                  |
| bspw.....   | beispielsweise  |
| BZSt.....   | Bundeszentralamt für Steuern                                    |
| bzw.....    | beziehungsweise   |
| CRS.....    | Common Reporting Standards                                      |
| CTJ.....    | Citizens for Tax Justice  |
| DBA.....    | Doppelbesteuerungsabkommen                                      |
| DTV.....    | Datenträgerverfahren  |
| EBITDA..... | Gewinn vor Steuern und Abschreibungen                           |
| ESt.....    | Einkommensteuer   |
| EU.....     | Europäische Union   |
| FATCA.....  | Foreign Account Tax Compliance Act                              |
| FSI.....    | Financial Secrecy Index   |
| gem.....    | gemäß   |
| GoB.....    | Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung                          |
| HGB.....    | Handelsgesetzbuch   |
| i.H.v.....  | in Höhe von   |
| IFRS.....   | International Financial Reporting Standards                     |
| IRS.....    | Internal Revenue Service  |
| Kap.....    | Kapitel   |
| KapESt..... | Kapitalertragsteuer   |
| KSt.....    | Körperschaftsteuer  |
| Mio.....    | Million   |
| Mrd.....    | Milliarde   |
| Nr.....     | Nummer  |
| NRP.....    | National Research Program                                       |
| OECD.....   | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| S.....      | Satz  |

sog.....sogenannt  
SolZ.....Solidaritätszuschlag  
SPE..... Special Purpose Entities  
StAbwg..... Steueroasen-Abwehrgesetz  
TJN.....Tax Justice Network  
TRACE..... Treaty Relief and Compliance Enhancement  
UI DIF..... Unreported Income Discriminant Index Formula  
US-GAAP..... United States Generally Accepted Accounting Principles  
USA.....Vereinigte Staaten von Amerika  
vgl.....vergleiche  
z.B.....zum Beispiel  
z.v.E.....zu versteuerndes Einkommen

## **Abbildungsverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 1: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaftsteuer.....                | 8  |
| Abbildung 2: OECD-Definition von Steuerehrlichkeit, Steuerumgehung und<br>Steuerhinterziehung..... | 14 |
| Abbildung 3: Top 20 Ranking des Schattenfinanzindex des TJN 2022.....                              | 34 |
| Abbildung 4: Entwicklung des Einkommen- und Körperschaftsteuersatzes<br>1995 – 2014.....           | 38 |
| Abbildung 5: Tagesdurchschnittliche Handelsvolumina gehandelter Aktien.....                        | 44 |

## 1 Die Unverzichtbarkeit der Ertragsteuern

Steuern dienen dem Staat im Allgemeinen zur Finanzierung seiner öffentlichen Aufgaben.<sup>1</sup> Für ihn erfüllen sie mehrere Zwecke.<sup>2</sup> Neben der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs können sie zu wirtschaftlichem Aufschwung oder zur Bestrebung sozialpolitischer Ziele genutzt werden. Steuern sollten daher nicht nur im Interesse des Staats, sondern auch im Interesse der Bürger sein.<sup>3</sup> Im Jahr 2020 betrug die Ausgaben des deutschen Staats einen Wert von circa 50 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP), wodurch die Notwendigkeit der Steuern ersichtlich wird.<sup>4</sup>

Zusammen stellten die Ertragsteuerarten im Jahr 2023 rund 47 % des Gesamtsteuereinkommens des deutschen Staats, was ihre Unverzichtbarkeit unterstreicht.<sup>5</sup> Das Ertragsteuerrecht folgt dem Besteuerungsprinzip nach der Leistungsfähigkeit des Steuersubjekts.<sup>6</sup> Dadurch bewirkt das System einen Umverteilungseffekt.<sup>7</sup> Trotz progressiver Besteuerung bei wachsender Leistungsfähigkeit verfügt das gesamte Staatsvolk über gleiches Recht der staatlichen Leistungen. Die Gruppe der Ertragsteuern im deutschen Steuersystem wird durch die Einkommensteuer (ESt), die Körperschaftsteuer (KSt) und die Gewerbesteuer (GewSt) gebildet.<sup>8</sup> Die Steuerbemessungsgrundlage dieser bildet der wirtschaftliche Erfolg. Dieser kann zum Beispiel (z.B.) durch den Gewinn oder den Ertrag dargestellt werden. Steuerhinterziehung und Steuerbetrug waren im letzten Jahrzehnt jedoch häufig in den Medien vertreten, und sorgten für Schlagzeilen. Immer wieder waren Prominente und sogar Politiker in Skandalfälle verwickelt. Dem Staat werden durch die Steuerausfälle Mittel in Milliardenhöhe entzogen.<sup>9</sup> Er kann dadurch das Angebot seiner Leistungen nicht mehr in gewünschtem und notwendigem Maße anbieten. Auch der Umverteilungseffekt und vorwiegend der ehrliche Steuerzahler leiden darunter. Ihm stehen bei gleicher Abgabe weniger staatliche Leistungen gegenüber.

In der vorliegenden Arbeit soll untersucht werden, wie Ertragsteuern hinterzogen und den Staaten geraubt werden, um anschließend Lösungsansätze zur Bekämpfung der Problematik darstellen zu können. Dafür wurden bestimmte Ausprägungsformen der

---

<sup>1</sup> Vgl. FREICHEL/BRÄHLER/KRENZIN/LÖSEL (2022), S. 20.

<sup>2</sup> Vgl., auch im Folgenden, GREFE (2019), S. 20.

<sup>3</sup> Vgl. LIEBERT (2004), S. 5.

<sup>4</sup> Vgl. FREICHEL/BRÄHLER/KRENZIN/LÖSEL (2022), S. 20.

<sup>5</sup> Vgl. BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (2023).

<sup>6</sup> Vgl. WICHMANN (2020), S. 15.

<sup>7</sup> Vgl., auch im Folgenden, LIEBERT (2004), S. 6.

<sup>8</sup> Vgl., auch im Folgenden, FREICHEL/BRÄHLER/KRENZIN/LÖSEL (2022), S. 37.

<sup>9</sup> Vgl., auch im Folgenden, MÜHLBACHER/ZIESER (2018), S. 2.



Ertragsteuerhinterziehung selektiert, wodurch der Schwerpunkt der Arbeit begründet wird. Zudem soll die Arbeit untersuchen, wie sich Bilanzfälschungen in Folge von Bilanzskandalen auf die Ertragsteuerlast des betroffenen Unternehmens auswirken und welche weiteren steuerrechtliche Konsequenzen daraus folgen. Dies soll jedoch nur als Schlussbetrachtung der Arbeit und Gegenüberstellung zur Steuerhinterziehung dienen.

Dafür verfolgt die Arbeit den folgenden Aufbau. Zuerst stellt die Arbeit die Grundlagen der Ertragsteuern dar, wobei ein Schwerpunkt auf die Erhebung der drei Ertragsteuerarten gelegt wird. Anschließend setzt die Arbeit mit der Vorstellung der Grundlagen der Steuerhinterziehung fort. Dort sollen zuerst theoretische Erklärungsansätze für die Entstehung der Motivationshandlung untersucht werden. Die Begriffsabgrenzung zur Steuervermeidung und die Darlegung der Steuerhinterziehung nach deutscher Rechtsordnung sollen eine klare Definition schaffen. Anschließend wird die Systematik der Steuerhinterziehung dargestellt. Nach den Grundlagen fährt die Arbeit mit der Darlegung der selektierten Ausprägungsformen der Hinterziehung von Ertragsteuern vor. Dargestellt sollen dabei insbesondere deren Funktionsweisen, um die Wirkung der Lösungsansätze bewerten zu können. Die Arbeit konzentriert sich auf zwei wesentliche Ausprägungsformen. Diese sind der Missbrauch der Erstattung der Kapitalertragsteuer (KapESt) und die grenzüberschreitende Steuerflucht von Privatpersonen. Nachfolgend werden Lösungsansätze zur Bekämpfung der Hinterziehung der Ertragsteuern dargelegt. Diese sollen die gewonnenen Erkenntnisse aus den theoretischen Erklärungsansätzen, der Systematik und den selektierten Ausprägungsformen der Hinterziehung umfassen. Im Anschluss fährt die Arbeit mit der Analyse der steuerrechtlichen Konsequenzen bei Bilanzskandalen fort. Nach einer Darstellung von Grundlagen der Bilanzfälschung sollen deren steuerrechtliche Auswirkungen und Konsequenzen untersucht werden. Die Arbeit schließt mit einem Fazit ab, welches unter anderem die Würdigung der Lösungsansätze zur Bekämpfung der Ertragsteuerhinterziehung, sowie die gewonnenen Erkenntnisse der steuerrechtlichen Konsequenzen bei Bilanzskandalen enthält.

## **2 Grundlagen der Ertragsteuerarten**

### **2.1 Einkommensteuer**

#### **2.1.1 Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Steuererhebung**

Die ESt besteuert das Steuersubjekt der natürlichen Person.<sup>10</sup> Sie bildet zusammen mit der Umsatzsteuer die wichtigste Steuerart für den deutschen Staat.

---

<sup>10</sup> Vgl., auch im Folgenden, FREICHEL/BRÄHLER/KRENZIN/LÖSEL (2022), S. 37.

Nach § 2 Absatz (Abs.) 1 Satz (S.) 1 erfasst das Einkommensteuergesetz (EStG) dabei die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuersubjekts in der Ausgangsgröße der Einkünfte.<sup>11</sup> Diese bilden daher das zentrale Objekt der Besteuerung. Die Steuerbemessungsgrundlage der ESt wird durch das zu versteuernde Einkommen (z.v.E.) gebildet.<sup>12</sup> Als synthetische Steuerform fasst die ESt daher die Einkommen aus verschiedenen Quellen zu einer Bemessungsgrundlage zusammen.<sup>13</sup> Zur Bestimmung des z.v.E. sind Aufwendungen abzuziehen, die getätigt werden, um die Einkünfte zu realisieren.<sup>14</sup> Sie mindern dementsprechend die Bemessungsgrundlage. Erzielt das Steuersubjekt Verluste, reduziert dies seine persönliche Leistungsfähigkeit. „Der Ausdruck für die Verwirklichung des objektiven Nettoprinzips bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist die Abzugsfähigkeit der Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) und Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG) sowie die Formen des Verlustausgleichs (§§ 2 Abs. 3, 10d EStG).“<sup>15</sup> Die persönlichen Verhältnisse des Steuersubjekts werden daneben durch das subjektive Nettoprinzip berücksichtigt.<sup>16</sup> So schützt der Grundfreibetrag das Existenzminimum des Steuerpflichtigen. Die Einkünfte aus den verschiedenen Einkommensquellen bilden die Ausgangslage der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage.<sup>17</sup> Das EStG definiert dafür sieben Einkunftsarten, die sich in drei Gewinn- und vier Überschusseinkunftsarten gliedern. Bei Erstgenannten wird der Gewinn durch den Unterschiedsbetrag des Betriebsvermögens dargestellt. Durch die Belastung der Gewinneinkunftsarten leistet die ESt einen Teil zur ertragsabhängigen Unternehmensbesteuerung. Sind Steuerpflichtige nicht zur Buchführung verpflichtet, wird eine Betriebseinnahmen-Überschuss-Rechnung angesetzt. Auch bei den Überschusseinkunftsarten werden die Einnahmen mit den Werbungskosten verrechnet, um den Überschuss zu ermitteln. Werbungskosten dienen der Sicherung und dem Erhalt des Einkommens. Die Definition der Einnahmen ergibt sich aus § 8 EStG.<sup>18</sup> Demnach sind Einnahmen alle Güter, die in Geld oder Geldeswert vorliegen und dem Steuersubjekt zufließen. Zur Bestimmung des z.v.E. folgt, sofern Erträge aus mehreren Einkunftsarten gleichzeitig erzielt werden, eine weitere Untergliederung in die Haupt- und Nebeneinkunftsarten.<sup>19</sup> Die erzielten Einkünfte werden einheitlich zum z.v.E. vereinbart, wobei die Nebeneinkunftsarten

---

<sup>11</sup> Vgl., auch im Folgenden, WICHMANN (2020), S. 17.

<sup>12</sup> Vgl. FREICHEL/BRÄHLER/KRENZIN/LÖSEL (2022), S. 39.

<sup>13</sup> Vgl. BRÜMMERHOFF/BÜTTNER (2018), S. 398.

<sup>14</sup> Vgl., auch im Folgenden, FREICHEL/BRÄHLER/KRENZIN/LÖSEL (2022), S. 39.

<sup>15</sup> FREICHEL/BRÄHLER/KRENZIN/LÖSEL (2022), S. 39.

<sup>16</sup> Vgl., auch im Folgenden, FREICHEL/BRÄHLER/KRENZIN/LÖSEL (2022), S. 37.

<sup>17</sup> Vgl., auch im Folgenden, BRÜMMERHOFF/BÜTTNER (2018), S. 405 f.

<sup>18</sup> Vgl., auch im Folgenden, WICHMANN (2020), S. 18 f.

<sup>19</sup> Vgl., auch im Folgenden, FREICHEL/BRÄHLER/KRENZIN/LÖSEL (2022), S. 58 f.

subsidiär sind. Können Einkünfte Haupt- sowie Nebeneinkunftsarten zugeordnet werden, werden sie der Haupteinkunftsart zugeteilt. Einkünfte können positiv oder negativ sein.<sup>20</sup> Verluste können innerperiodisch den positiven Einnahmen angerechnet werden. Die Summe der Einkünfte fasst die im Inland sowie im Ausland erzielten Einkünfte im Sinne des im Sinne des Welteinkommensprinzips zusammen. Um das z.v.E. zu erhalten, wird die Summe der Einkünfte um Entlastungen, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastung und den Verlustabzug gemindert.

Das z.v.E. wird dem Steuertarif unterworfen.<sup>21</sup> Dieser bestimmt den Prozentsatz, mit dem die Bemessungsgrundlage in die Steuerschuld umgerechnet wird.<sup>22</sup> Die ESt des deutschen Steuersystems folgt dabei einem progressivem Tarifverlauf. Das bedeutet, dass der Steuersatz je nach Höhe der Bemessungsgrundlage variiert.<sup>23</sup> Eine wachsende Bemessungsgrundlage führt demnach zu einer Steigerung der durchschnittlichen Steuerbelastung.<sup>24</sup> Durch die Progression des Steuertarifs wird also das Prinzip der persönlichen Leistungsfähigkeit erfüllt.<sup>25</sup> Die Einkommensteuerbelastung des Individuums wird daher insgesamt durch die Bemessungsgrundlage den Steuertarif und Steuerentlastungen, wie Abzügen oder Subventionen bestimmt.<sup>26</sup>

Bei der Erhebung der ESt ist zwischen den Formen der Veranlagung, sowie dem Abzug der Steuer an der Quelle zu unterscheiden.<sup>27</sup> Bei der Veranlagung erklärt der Steuerpflichtige über die Einkommensteuererklärung seine im Kalenderjahr erwirtschafteten Einkünfte, worauf das Finanzamt die Steuer festlegt. Der Steuerabzug an der Quelle kann als Vorauszahlung der ESt gesehen werden. Auf die durch die Steuererklärung ermittelte ESt kann sie angerechnet werden. Die Lohnsteuer aus nicht selbstständiger Arbeit stellt eine solche Steuer dar. Sie wird durch den Arbeitgeber einbehalten und abgeführt.

---

<sup>20</sup> Vgl., auch im Folgenden, BRÜMMERHOFF/BÜTTNER (2018), S. 406.

<sup>21</sup> Vgl. FREICHEL/BRÄHLER/KRENZIN/LÖSEL (2022), S. 59.

<sup>22</sup> Vgl., auch im Folgenden, SCHNEIDER (2002), S. 10.

<sup>23</sup> Vgl. GREFE (2019), S. 34.

<sup>24</sup> Vgl. SCHNEIDER (2002), S. 10.

<sup>25</sup> Vgl. FREICHEL/BRÄHLER/KRENZIN/LÖSEL (2022), S. 40.

<sup>26</sup> Vgl. SCHNEIDER (2002), S. 9.

<sup>27</sup> Vgl., auch im Folgenden, FREICHEL/BRÄHLER/KRENZIN/LÖSEL (2022), S. 41 f.

### **2.1.2 Definition der persönlichen Steuerpflicht**

Die persönliche Einkommensteuerpflicht wird in die unbeschränkte sowie die beschränkte unterschieden.<sup>28</sup> Der § 1 Abs. 1 EStG definiert natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, sofern sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte werden in § 49 EStG definiert. Demnach sind natürliche Personen, die ihren Sitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, mit ihren im Inland erzielten Einnahmen beschränkt steuerpflichtig. Dadurch kann es für den Steuerpflichtigen zu mehrfachen Steuerbelastungen dergleichen Einkünfte, die verschiedene Staaten erheben, kommen. Um dies zu reduzieren, existieren Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). So soll die Überschneidung von Steuererhebungen vermieden werden. Unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind dabei im Inland mit ihrem Welteinkommen einkommensteuerpflichtig.

### **2.1.3 Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Für die kommenden Kapitel der vorliegenden Arbeit wird nun ein gesonderter Blick auf die Einkunftsart der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG geworfen. Zu denen müssen laufende Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Veräußerungsgewinne von Wertpapieren gezählt werden.<sup>29</sup> Werden die Anteile dem Betriebsvermögen zugeordnet, so greift die Subsidiaritätsregel und Dividenden sowie Veräußerungsgewinne sind mit dem sogenannten (sog.) Teileinkünfteverfahren zu besteuern.<sup>30</sup> Dabei sind 40% der Einnahmen steuerbefreit, wobei gleichzeitig nur 40 % der dazu im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben abzugsfähig sind.<sup>31</sup>

Werden die Anteile dagegen dem Privatvermögen zugeordnet, so muss zwischen Veräußerungsgewinnen und laufenden Erträgen unterschieden werden.<sup>32</sup> Veräußerungsgewinne aus qualifizierten Beteiligungen sind mit dem Teileinkünfteverfahren zu besteuern. Liegt keine qualifizierte Beteiligung vor, muss wiederum unterschieden werden, wann die Anteile erworben wurden. Geschah dies vor dem 01.01.2009, sind sie nicht steuerbar oder müssen nach den Regelungen des § 23 EStG der Steuer unterworfen werden. Anteile, die nach dem 31.12.2008 beschafft wurden, unterliegen der Abgeltungssteuer und sind gemäß (gem.) § 20 Abs. 2 EStG steuerbar. Werden aus den letzteren genannten Anteilen laufende Erträge erzielt, unterliegen auch diese der Abgeltungssteuer.

---

<sup>28</sup> Vgl., auch im Folgenden, FREICHEL/BRÄHLER/KREZNIN/LÖSEL (2022), S. 44 f.

<sup>29</sup> Vgl. FREICHEL/BRÄHLER/KREZNIN/LÖSEL (2022), S. 126.

<sup>30</sup> Vgl., auch im Folgenden, KEMPF (2023), RN. 26.

<sup>31</sup> Vgl. FREICHEL/BRÄHLER/KREZNIN/LÖSEL (2022), S. 127 i. V. m. KEMPF (2023), RN. 26.

<sup>32</sup> Vgl., auch im Folgenden, KEMPF (2023), RN. 26.

Die Abgeltungssteuer beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (SolZ).<sup>33</sup> Die Steuer-schuld wird somit an der Quelle abgegolten, wodurch sie sich die Einkünfte aus Kapitalver-mögen von den anderen Einkunftsarten abgrenzen. Der Steuerpflichtige hat dabei eine Ver-anlagungsoption. Er besitzt die Möglichkeit, statt der Abgeltungssteuer die tarifliche Ver-anlagung für die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu wählen, was sinnvoll ist, solange sein Grenzsteuersatz der ESt unterhalb 25 % liegt.

## **2.2 Ertragsbesteuerung für Unternehmen**

### **2.2.1 Körperschaftsteuer**

Die KSt besteuert insbesondere das Einkommen juristischer Personen.<sup>34</sup> Die Steuerpflicht der Anteilseigner wird dadurch nicht berührt. Häufig wird die KSt als ESt juristischer Perso-nen beschrieben, da sie das Äquivalent zur Besteuerung der Einkünfte natürlicher Perso-nen darstellt. Im Vergleich zur ESt verfügt sie jedoch über einen proportionalen Steuertarif. Die persönliche Steuerpflicht für Körperschaften gliedert sich in eine beschränkte und eine unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht.<sup>35</sup> Unbeschränkt steuerpflichtig sind die in § 1 Abs. 1 Nummer (Nr.) 1-6 des Körperschaftsteuergesetz (KStG) aufgezählten Körperschaften. Diese müssen ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz dafür im Inland haben. In diese Auf-zählung fallen unter anderem Kapitalgesellschaften. Laut Bundesfinanzhof befindet sich die Geschäftsleitung dort, wo wesentliche Entscheidungen für die Leitung des Unternehmens getroffen werden. Nach § 10 AO ist die Geschäftsleitung als Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung definiert. Der Sitz ist nach § 11 AO durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Sat-zung oder Stiftungsgeschäft bestimmt. Somit ist der Sitz einer juristischen Person rechts-vertraglich bestimmt. Die unbeschränkte Steuerpflicht umfasst nach § 1 Abs. 2 KStG sämt-liche im Inland sowie Ausland erwirtschafteten Einkünfte.<sup>36</sup> Erfasst wird demnach das Welt-einkommen der juristischen Person. Einschränkungen können sich durch DBA, in Folge zwischenstaatlicher Vereinbarungen, ergeben.

Beschränkt steuerpflichtig sind nach § 2 Nr. 1 KStG Körperschaften, Personenvereinigun-gen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland ha-ben, mit ihren inländischen Einkünften.<sup>37</sup> Die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht er-streckt sich in Folge über diese inländischen Einkünfte.

---

<sup>33</sup> Vgl., auch im Folgenden, FREICHEL/BRÄHLER/KREZNIN/LÖSEL (2022), S. 127 f.

<sup>34</sup> Vgl., auch im Folgenden, GREFE (2019), S. 279.

<sup>35</sup> Vgl., auch im Folgenden, GREFE (2019), S. 280 f.

<sup>36</sup> Vgl., auch im Folgenden, MAURER (2022), S. 461.

<sup>37</sup> Vgl., auch im Folgenden, GREFE (2019), S. 281.

Steuergegenstand und Bemessungsgrundlage der KSt bildet nach § 7 KStG das Einkommen, welches innerhalb einer bestimmten Periode erzielt wurde.<sup>38</sup> Das KStG verfügt jedoch über keinen selbstständigen Einkommensbegriff.<sup>39</sup> Die Definition und Ermittlung des Einkommens folgen den Regelungen des EStG und des KStG. Dadurch soll die Gleichbehandlung natürlicher sowie nicht-natürlicher Personen gewährleistet werden. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften sind die erwirtschafteten Erträge als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.<sup>40</sup> Die KSt ist eine Jahressteuer, die sich auf den Veranlagungszeitraum bemisst. Dieser entspricht dem Kalenderjahr. Die Ermittlung des z.v.E. folgt vereinfachtem Schema.<sup>41</sup>

|     |  |
|-----|--|
|     | „Handelsrechtlicher Jahresüberschuss     |
| +/- | einkommensteuerliche Korrekturen         |
| =   | Gewinn bzw. Verlust nach EStG            |
| +/- | körperschaftsteuerliche Korrekturen      |
| =   | zu versteuerndes Einkommen <sup>42</sup> |

Dieses soll einen groben Überblick über die Einkommensermittlung darstellen, bevor im Folgenden in Abbildung (Abb.) 1 ein detaillierteres Schema gezeigt wird, aus dem unter anderem die Ermittlung des Steuerbilanzgewinns auf Basis des Handelsbilanzgewinns ersichtlich wird.

---

<sup>38</sup> Vgl., GREFE (2019), S. 284.

<sup>39</sup> Vgl., auch im Folgenden, WICHMANN (2020), S. 17.

<sup>40</sup> Vgl., auch im Folgenden, GREFE (2019), S. 284 f.

<sup>41</sup> Vgl. CREMER (2023).

<sup>42</sup> CREMER (2023).

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Handelsbilanz-Gewinn</b></p> <p>./ Gewinnvortrag<br/> + Verlustvortrag<br/> ./ Entnahmen aus Rücklagen<br/> + Einstellung in Rücklagen</p> <hr/> <p><b>Handelsrechtliches Jahresergebnis (Jahresüberschuss)</b><br/> +./ Anpassungskorrekturen zwischen HB und StB</p> <hr/> <p><b>StB-Gewinn</b> [vgl. ab hier auch A 7.1 KStR]<br/> + steuerlich nicht abzugsfähige Gewinnminderungen<br/> (z. B. § 8b Abs. 3 S. 3ff. KStG)<br/> + nicht abzugsfähige BA (§§ 3c Abs. 1, 4 Abs. 5 EStG, § 4 Abs. 5b EStG,<br/> § 8b Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 KStG) und nicht abzugsfähige BA<br/> bei Unternehmensfremdfinanzierung (§ 4h EStG i. V. m. § 8a KStG n. F.)<br/> + steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen (§ 10 KStG)<br/> + steuerlich nicht ausgleichsfähige Verluste (vor allem § 8c KStG)<br/> + Spenden (unabhängig von der Abzugsfähigkeit)<br/> + vGA (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG)<br/> + Hinzurechnungsbeträge nach dem AStG<br/> ./ steuerfreie Dividenden und Veräußerungsgewinne (§ 8b Abs. 1 und 2 KStG)<br/> ./ Gewinnanteile und Vergütungen an den Komplementär einer KGaA<br/> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 KStG)<br/> ./ verdeckte Einlagen<br/> ./ steuerfreie Vermögensmehrungen (z. B. Investitionszulage)<br/> +./ Verlustübernahme/Gewinnabführung in Organschaftsverhältnissen</p> <hr/> <p><b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb (bei KapG = Summe der Einkünfte)</b><br/> ./ abzugsfähige Spenden und Beiträge (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)<br/> ./ abzugsfähige Großspenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 S. 4 und 5 KStG)<br/> +./ Einkommenszurechnung in Organschaftsfällen (vgl. dazu Kap. V 4)</p> <hr/> <p><b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b><br/> ./ Verlustabzug (§ 10d EStG, § 8c KStG)</p> <hr/> <p><b>Einkommen</b><br/> ./ Freibetrag (§§ 24, 25 KStG)</p> <hr/> <p>= zu versteuerndes Einkommen (z. v. E.)</p> | <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="font-size: 3em; margin-right: 10px;">}</div> <div> <p>1. Stufe<br/> (= bilanzielle Stufe)<br/> Rückabwicklung des<br/> § 268 HGB</p> </div> </div><br><br><div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="font-size: 3em; margin-right: 10px;">}</div> <div> <p>2. Stufe</p> </div> </div><br><br><div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="font-size: 3em; margin-right: 10px;">}</div> <div> <p>3. Stufe</p> </div> </div><br><br><div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="font-size: 3em; margin-right: 10px;">}</div> <div> <p>4. Stufe</p> </div> </div> |
|--|--|

Abb. 1: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaftsteuer  
Quelle: Maurer, T: Körperschaftsteuerrecht, in Preißer, M; Girlich, G (Hrsg.): Unternehmenssteuerrecht und Steuerbilanzrecht, 21., überarbeitete und aktualisierte Auflage, Stuttgart (2022) S.476

Aus der Abb. 1 ist zu entnehmen, dass das z. v. E. von Kapitalgesellschaften, die zur Aufstellung der Bilanz verpflichtet sind, zunächst aus der Handelsbilanz zu ermitteln ist.<sup>43</sup> Hierfür „ist die kapitalgesellschaftsrechtliche Darstellung des Bilanzgewinns zu berücksichtigen, nach der der Bilanzgewinn durch Auflösung bzw. durch Einstellung in Gewinnrücklagen bzw. Berücksichtigung von handelsrechtlichen Verlustvorträgen beeinflusst sein kann (vgl. § 268 HGB).“<sup>44</sup> Für Kapitalgesellschaften stellen jegliche Einkünfte solche aus Gewerbebetrieb dar. Daher entsprechen die Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Summe der Einkünfte. Anpassungen zwischen der Handelsbilanz und Steuerbilanz, die in die Steuerbilanz eingreifen, müssen auf der ersten Stufe vorgenommen werden. (vergleiche (vgl.) Abb. 1) Korrekturen des Steuerbilanz-Gewinns gem. den steuerlichen Regelungen erfolgen anschließend der Aufstellung der Steuerbilanz außerbilanziell auf Stufe 2 des Schemas.<sup>45</sup> Nicht

<sup>43</sup> Vgl., auch im Folgenden, MAURER (2022), S. 477.  
<sup>44</sup> MAURER (2022), S. 477.  
<sup>45</sup> Vgl., auch im Folgenden, KIRSCH (2023).

abzugsfähige Betriebsausgaben oder steuerfreie Betriebseinnahmen sind bspw. zu nennen. Ergeben sich durch die steuerliche Bilanzierung Gewinnauswirkungen, so wird der Handelsbilanz-Gewinn im Rahmen der Bemessungsgrundlagenermittlung demnach durch diese korrigiert.<sup>46</sup> Das z.v.E. kann gem. dargestellten Schemas auf der vierten Stufe entnommen werden.

Das z.v.E. wird einem einheitlichen Steuersatz unterworfen. Dieser beträgt 15 %.<sup>47</sup> Unter Berücksichtigung des SolZ ergibt sich eine Gesamtbelastung durch die KSt in Höhe von (i.H.v.) 15,83 % auf die Steuerbemessungsgrundlage.

## 2.2.2 Gewerbesteuer

Das Gewerbesteuergesetz (GewStG) besteuert den Steuergegenstand des Gewerbebetriebs, sofern er nachhaltig mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt wird.<sup>48</sup> Unterschieden wird zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Reisegewerbebetrieb, der keine feste Betriebsstätte besitzt.<sup>49</sup> Damit die Steuer erhoben werden darf, muss das Gewerbe eine Betriebsstätte im Inland unterhalten. Steuerschuldner ist nach dem GewStG der Unternehmer. Freie Berufe unterliegen nicht der GewSt. Kapitalgesellschaften unterliegen ihr dagegen.<sup>50</sup>

Bemessungsgrundlage bildet der Gewerbeertrag.<sup>51</sup> Dieser wird ausgehend vom Gewinn aus Gewerbebetrieb gebildet. Dieser unterliegt den entsprechenden Regelungen des EStG bzw. KStG inklusive Hinzurechnungen und Kürzungen. Nach den Vorschriften des EStG unterliegen nur die Einkünfte aus § 15 der GewSt.<sup>52</sup> Erhebungszeitraum ist wie bei der KSt das Kalenderjahr. Zur Erhebung der Steuer sind die Gemeinden berechtigt.

Der Steuersatz der GewSt ergibt sich aus Messzahl und Hebesatz.<sup>53</sup> Der ermittelte Gewerbeertrag, multipliziert mit der definierten Messzahl, ergibt den Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag. Die Messzahl beträgt gem. GewStG eine Höhe von 3,5 %.<sup>54</sup> Der Steuermessbetrag wird mit dem von den Gemeinden bestimmten Hebesatz multipliziert, wodurch sich letztendlich die Gewerbesteuerschuld ergibt.<sup>55</sup> Gewinne der Kapitalgesellschaften

---

<sup>46</sup> Vgl. GIRLICH/MELZER (2022), S. 120.

<sup>47</sup> Vgl., auch im Folgenden, GREFE (2019), S. 314.

<sup>48</sup> Vgl. BRÜMMERHOFF/BÜTTNER (2018), S. 443.

<sup>49</sup> Vgl., auch im Folgenden, FREICHEL/BRÄHLER/KREINZIN/LÖSEL (2022), S. 315 f.

<sup>50</sup> Vgl. BRÜMMERHOFF/BÜTTNER (2018), S. 443.

<sup>51</sup> Vgl., auch im Folgenden, BRÜMMERHOFF/BÜTTNER (2018), S. 443.

<sup>52</sup> Vgl., auch im Folgenden, FREICHEL/BRÄHLER/KREINZIN/LÖSEL (2022), S. 313 f.

<sup>53</sup> Vgl., auch im Folgenden, BRÜMMERHOFF/BÜTTNER (2018), S. 444.

<sup>54</sup> Vgl. FREICHEL/BRÄHLER/KREINZIN/LÖSEL (2022), S. 339.

<sup>55</sup> Vgl., auch im Folgenden, BRÜMMERHOFF/BÜTTNER (2018), S. 444.



werden neben der KSt mit einem SolZ und der Gewerbesteuer belastet. Der Tarif der GewSt ist für sie proportional. Durch den Körperschaftsteuersatz i.H.v. 15 %, zuzüglich dem SolZ i.H.v. 5,5 % und der GewSt, die durch einen Hebesatz von 400 % erhoben wird, ergibt sich eine steuerliche Gesamtbelastung des Ertrags von 29,8 %.

### **3 Grundlagen der Steuerhinterziehung**

#### **3.1 Theoretische Erklärungsansätze**

##### **3.1.1 Bedeutung der Steuerlast für das Steuersubjekt**

Dem Steuersubjekt steht der persönlichen Steuerabgabe keine direkt messbare Gegenleistung gegenüber.<sup>56</sup> Demnach erhält es keinen direkten Ausgleich für seinen geleisteten Liquiditätsabfluss. Bei der Betrachtung der Besteuerung und den daraus resultierenden Reaktionen aus Sicht des Steuersubjekts, lohnt eine getrennte Betrachtung von natürlichen Personen, im Sinne von Privatpersonen, sowie juristischen Personen wie Kapitalgesellschaften.

Aus Sicht von Privatpersonen bedeutet die persönliche Steuerlast eine Zahlung, sowie eine Arbeitsbeanspruchung zur Erfüllung der Steuerpflicht, leisten zu müssen.<sup>57</sup> Durch die Leistung der Zahlung begleicht der Bürger seine persönlichen Steuerschulden. Sie hat eine Minderung der finanziellen Mittel, die er zur Verfügung hat, zur Folge. Betrachtet man ausschließlich Arbeitnehmer, so äußert sich die persönliche Steuerzahlung durch die Lohnsteuer, welche als Erhebungsform der ESt auftritt. Zudem leistet er beim Konsum, also bei der Einkommensverwendung, die Zahlung der Umsatzsteuer. Die Arbeitsbeanspruchung gewährt die regelkonforme Erfüllung der Steuerpflicht. Zusätzlich kann sie zu einer Verringerung der zu leistenden Steuerzahlung beitragen. Hierfür muss der Bürger unter anderem Belege sammeln, oder die Steuererklärung aufsetzen. Der deutsche Staat versucht bereits die Kommunikation zwischen den am Besteuerungsverfahren Beteiligten durch die Investitionen in die Modernisierung zu verbessern.<sup>58</sup> Darunter fällt bspw. das Serviceangebot der elektronischen Steuererklärung über ELSTER, die die Arbeitsbeanspruchung reduzieren soll.

Insgesamt bedeutet die Steuerlast für Privatpersonen daher eine Beeinträchtigung der Verwirklichung der persönlichen Ziele.<sup>59</sup> Dadurch wird neben der finanziellen Komponente eine physische und psychische Belastung ausgelöst.

---

<sup>56</sup> Vgl., auch im Folgenden, KONRAD/HECKMEYER/SPENGLER/LEIBRECHT/SCHRATZENSTALLER/GÄRTNER/BÜTTNER/HOLZMANN (2013), S. 360.

<sup>57</sup> Vgl., auch im Folgenden, SCHNEIDER (2002), S. 1 f.

<sup>58</sup> Vgl., auch im Folgenden, o. V. (2014), S. 3787.

<sup>59</sup> Vgl., auch im Folgenden, SCHNEIDER (2002), S. 1 f.

### **3.1.2 Psychische Reaktionen auf die Steuererhebung**

Durch die Minderung seiner finanziellen Mittel könnte beim Steuerpflichtigen eine Motivations- sowie Arbeitsintensitätssteigerung ausgelöst werden. Dadurch könnte sich das Individuum einen Ausgleich des Steuereffekts versprechen. Andererseits könnten jedoch auch Resignation und Frustration mögliche Folgen darstellen.<sup>60</sup> Die psychologischen Reaktionen der Steuerlast auf das Steuersubjekt wurden vom Ökonom Günter Schmolders bereits ab den 1950er Jahren untersucht.<sup>61</sup> Nach seinen Erkenntnissen beeinflussen Steuermoral und Steuermentalität das Verhalten des Individuums.<sup>62</sup> Letztere umfasst im Allgemeinen die individuelle Einstellung zur Besteuerung. Eingeschlossen sind in diesem Begriff demnach Wertungen und Einschätzungen unter anderem zum Steuersystem, zur Steuergerechtigkeit oder auch zur Steuerehrlichkeit des Steuerpflichtigen. Das Verhalten des Individuums wird demnach laut Schmolders durch Emotionen, Erfahrungen sowie Misstrauen gegenüber dem Staat erklärt. Die Steuermoral stellt die allgemeine Einstellung des Steuersubjekts zum Steuerdelikt dar.<sup>63</sup> Verfügt der Steuerpflichtige über eine hohe Steuermoral, so ist die Wahrscheinlichkeit einer Steuerhinterziehung als gering einzuschätzen. Selbstverständlich gilt dies in gleichem Maße umgekehrt. Da die Steuerabgabe verpflichtend ist, erscheint sie auf Grund des Zwangscharakters häufig als Opfer und Last. Die Anonymität des Staats kann dieses Empfinden zudem verstärken.<sup>64</sup>

Das Steuersubjekt sieht sich in einem sozialen Dilemma konfrontiert.<sup>65</sup> Würden ausschließlich alle anderen Steuerpflichtigen durch ihre Abgaben die Finanzierung öffentlicher Güter unterstützen, währenddessen es selbst der Beteiligung durch die Hinterziehung entgehen kann, könnte es sich finanziell stärken, ohne Nachteile erfahren zu müssen. Selbstverständlich würde jedoch ein egoistisches Handeln, durch Ausübung dieses sog. free rider Verhaltens, eines jeden Steuerpflichtigen zu einem sozialen Desaster führen, wodurch das Dilemma begründet wird.

### **3.1.3 Auslöser für Steuerwiderstand**

Das Steuerverhalten der Steuerpflichtigen wird bedeutend von der Gerechtigkeit des Steuersystems beeinflusst.<sup>66</sup> Daher stellt insbesondere ein Fehlen dieser einen häufigen Auslöser für Steuerwiderstand und niedrige Steuermoral dar. Die Verteilungsgerechtigkeit stellt

---

<sup>60</sup> Vgl., auch im Folgenden, KIRCHLER (2015), S. 7.

<sup>61</sup> Vgl. FRANZEN (2008), S. 75.

<sup>62</sup> Vgl., auch im Folgenden, MACKSCHEIDT (2004), S. 17.

<sup>63</sup> Vgl., auch im Folgenden, BIZER/LANGE (2004), S. 8 f.

<sup>64</sup> Vgl., auch im Folgenden, SCHMÖLDERS (1960), S. 101.

<sup>65</sup> Vgl., auch im Folgenden, FRANZEN (2008), S. 72.

<sup>66</sup> Vgl., auch im Folgenden, MÜHLBACHER/ZIESER (2018), S. 53 f.

einen der drei Themenbereiche der Gerechtigkeit des Steuersystems dar. „Unter *Verteilungsgerechtigkeit* oder *distributiver Gerechtigkeit* versteht man die faire Verteilung der vorhandenen Ressourcen.“<sup>67</sup> Ob diese als gerecht empfunden wird, wird primär durch Steuerlasthöhe und -verteilung beeinflusst. Dabei bewertet das Individuum seine Steuerlast in der Regel mit denen anderer Personen. Progressive Steuern bewirken positive Umverteilungseffekte für Bevölkerungsschichten mit vergleichsweise niedrigerem Einkommen. Daher wird die progressive Besteuerung häufig von der Mehrheit der Bevölkerung als fair empfunden. Durch das Leistungsfähigkeitsprinzip besteht also keine absolute, sondern eine relative Gleichmäßigkeit der Besteuerung.<sup>68</sup> Diese wird durch die Progression der Besteuerung verstärkt, was dagegen bei Vielverdienern zu unfairer Gerechtigkeitsempfinden führen könnte.

Auch die sog. Merklichkeit der Steuer wirkt sich nach Keller auf das subjektive Belastungsgefühl aus.<sup>69</sup> Die jeweiligen Steuerarten sind dabei verschieden stark spürbar. Die ESt weist beispielsweise (bspw.) eine hohe Merklichkeit auf. Daher kann grundsätzlich zusammengefasst werden, dass die Steuerart der Ertragsteuern im Vergleich zu anderen Steuerarten, wie Verbrauchssteuern, spürbarer für das Steuersubjekt sind.

Des Weiteren führt der Anstieg der absoluten Steuerbelastung zu Steuerwiderstand.<sup>70</sup> Im internationalen Vergleich fällt die Belastung der Arbeitseinkommen durch Steuern und Sozialabgaben nach dem deutschen System hoch aus.<sup>71</sup> In einer Betrachtung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurden dabei Steuerabgaben dem Bruttoeinkommen gegenübergestellt. Für Alleinstehende liegt die Abgabenquote bei 47,8 %. Der Durchschnitt der OECD Mitgliedstaaten entspricht dagegen Abgaben i.H.v. 34,6 %. Damit sind die Abgaben in Deutschland innerhalb der OECD Mitgliedstaaten am zweithöchsten. Auch ist dabei zu berücksichtigen, dass hohe Steuersätze eher zu Steuerwiderstand führen können, was auf deren Signalwirkung zurückzuführen ist.<sup>72</sup> Das bedeutet, dass Steuersätze deutlicher wahrgenommen werden als die Breite der Bemessungsgrundlage.

---

<sup>67</sup> MÜHLBACHER/ZIESER (2018), S. 56

<sup>68</sup> Vgl., auch im Folgenden, GREFE (2019), S. 27.

<sup>69</sup> Vgl., auch im Folgenden, KELLER (1968), S. 110 f.

<sup>70</sup> Vgl. MACKSCHEIDT (2004), S. 20 f.

<sup>71</sup> Vgl., auch im Folgenden, o.V. (2023b).

<sup>72</sup> Vgl., auch im Folgenden, HELBIG (2018), S. 199.

### 3.2 Begriffsabgrenzung der „Steuervermeidung“ und „Steuerhinterziehung“

Werden steuerliche Pflichten korrekt eingehalten, so wird das Verhalten im Allgemeinen als steuerehrlich bezeichnet.<sup>73</sup> Die Grenze zum unmoralischen Handeln ist jedoch nicht eindeutig festgelegt. So ist der Begriff der Steuergestaltung nicht durch eine einzelne bestimmte Handlung definiert, sondern kann in diversen Formen erscheinen.<sup>74</sup> Nach der deutschen Gesetzgebung wird in diesem Rahmen zwischen der Steuervermeidung, auch bekannt als Steuerumgehung, und der Steuerhinterziehung unterschieden. Sie differenzieren sich gem. ihrer Rechtmäßigkeit.

Unter dem Begriff der Steuervermeidung versteht man das Ausnutzen diverser, legaler Möglichkeiten, um die eigene Steuerlast zu senken.<sup>75</sup> Eine Steuernachzahlung oder Bestrafung werden vom Steuersubjekt nicht abgesehen.<sup>76</sup> Zum Beispiel kann der private Haushalt im Rahmen seiner Einkommensverwendung die differenzierte steuerliche Belastung einzelner Güter zur Steuervermeidung ausnutzen. Geht der private Haushalt von hoch besteuerten Gütern auf, welche über, die wenig oder gar nicht besteuert werden, begehrt er eine legale Handlung im Rahmen einer Steuervermeidung.

Im Vergleich dazu stellt die Steuerhinterziehung ein eindeutig illegales Verhalten dar, weshalb sie einen Straftatbestand erfüllt.<sup>77</sup> Der Steuerpflichtige begehrt bewusst eine Rechtswidrigkeit und geht das Risiko einer Bestrafung ein. Die Steuerhinterziehung kann daher als Reduzierung der Steuerlast durch illegale Aktivitäten beschrieben werden.<sup>78</sup> Die Europäische Kommission beschreibt Steuerhinterziehung wie folgt: „Bei Steuerhinterziehung handelt es sich im Allgemeinen um rechtswidrige Vorgänge, bei denen die Steuerpflicht verschleiert oder missachtet wird, d.h. der Steuerzahler entrichtet weniger Steuern als er laut Gesetz müsste, indem er den Steuerbehörden Einkünfte oder Informationen vorenthält.“<sup>79</sup> Auch die Musterdefinition von Paufler beschreibt die Steuerhinterziehung von Ertragsteuern als „klassisches Delikt, das aufgrund persönlicher und/oder unternehmerischer Motive mittels juristischer, buchhalterischer und bilanztechnischer Manipulationen zur Kürzung der tatbestandsmäßigen Steuerbemessungsgrundlage begangen wird.“<sup>80</sup>

---

<sup>73</sup> Vgl., auch im Folgenden, MÜHLBACHER/ZIESER (2018), S. 9.

<sup>74</sup> Vgl., auch im Folgenden, FRANZEN (2009), S. 6.

<sup>75</sup> Vgl., MÜHLBACHER/ZIESER (2018), S. 9.

<sup>76</sup> Vgl., auch im Folgenden, FRANZEN (2009), S. 6 f.

<sup>77</sup> Vgl., auch im Folgenden, FRANZEN (2009), S. 7.

<sup>78</sup> Vgl., auch im Folgenden, FARNY/FRANZ/GERHARTINGER/LUNZER/NEUWIRTH/SARINGER (2015), S. 8.

<sup>79</sup> FARNY/FRANZ/GERHARTINGER/LUNZER/NEUWIRTH/SARINGER (2015), S. 8.

<sup>80</sup> PAUFLER, S. 5.

Die Definitionen der Begriffe Steuerehrlichkeit, Steuerumgehung und Steuerhinterziehung gem. der OECD, fassen die Begriffsabgrenzungen noch einmal zusammen und werden in Abb. 2 veranschaulicht.

### OECD-Definitionen von Steuerehrlichkeit, Steuerumgehung und Steuerhinterziehung

**Steuerehrlichkeit (Tax Compliance):** Das Ausmaß, mit dem ein Steuerzahler die Steuergesetze seines Landes befolgt, zum Beispiel indem das Einkommen deklariert, eine Steuererklärung abgegeben und die Steuerschuld fristgerecht beglichen wird.

**Steuerumgehung (Tax Avoidance):** Der Begriff ist schwierig zu definieren. Er wird meist für bestimmte Arrangements von steuerlichen Angelegenheiten benutzt, die den Zweck haben, die Steuerschuld zu reduzieren. Obwohl diese Arrangements den gesetzlichen Regeln meistens völlig entsprechen, widersprechen sie aber typischerweise dem Sinn des Gesetzes.

**Steuerhinterziehung (Tax Evasion):** Ein schwierig zu definierender Begriff, mit dem aber allgemein illegale Praktiken gemeint sind, bei denen eine Steuerschuld verschleiert oder ignoriert wird. Der Steuerzahler zahlt weniger Steuern als gesetzlich vorgeschrieben, indem ein Einkommen oder andere Informationen den Steuerbehörden verschwiegen werden.

*Anmerkungen. Aus OECD 2016, Übers. d. Verf.*

Abb. 2: OECD-Definition von Steuerehrlichkeit, Steuerumgehung und Steuerhinterziehung  
Quelle: Mühlbacher, S; Zieser, M: Die Psychologie des Steuerzahlens. 1. Auflage, Berlin (2018) S.10  
Quelle des Autors: OECD (2016)

Betrachtet man Steuervermeidung und Steuerhinterziehung nur bezüglich der Ertragsteuern, so wird ersichtlich, dass sie für Privatpersonen und multinationale Unternehmen unterschiedlich relevant sind.<sup>81</sup> Für die Einkommensteuervermeidung für Privatpersonen wird in der Regel eine Wohnsitzverlagerung notwendig. Wollen diese die Ertragsbesteuerung ihres Wohnsitzlandes entgehen, nimmt dies oft die Form der illegalen Steuerhinterziehung an. So spielt Steuervermeidung nur eine untergeordnete Rolle. Für multinationale Unternehmen sind die Formen der Steuerhinterziehung dagegen von geringerer Bedeutung, da sie mit hoher Entdeckungswahrscheinlichkeit, hohen Kosten und schwerwiegenden Reputationsschäden verbunden sind.

---

<sup>81</sup> Vgl., auch im Folgenden, KONRAD/HECKMEYER/SPENGLER/LEIBRECHT/SCHRATZENSTALLER/GÄRTNER/BÜTTNER/HOLZMANN (2013), S. 367.

### **3.3 Definition Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO**

#### **3.3.1 Rechtsgrundlagen**

##### **3.3.1.1 Erfüllung des objektiven Tatbestands**

Die Steuerhinterziehung stellt das Zentraldelikt des deutschen Steuerstrafrechts dar.<sup>82</sup> Definiert wird die Straftat in § 370 der Abgabenordnung (AO). Durch sie wird das „öffentliche Interesse am vollständigen und rechtzeitigen Aufkommen der einzelnen Steuern“<sup>83</sup> gesichert. Auch schützt sie die Leistungsabgabe zur Solidargemeinschaft des ehrlichen Steuerzahlers. Neben dem Steuerschuldner können auch Dritte, wie bspw. Berater oder Buchhalter, Täter der Steuerhinterziehung werden. Daneben können sich der Steuerhinterziehung zudem auskunftspflichtige Dritte, wie z.B. für den Schuldner zuständige Finanzbeamte, welche seine vorgelegten Unterlagen sinnwidrig verwenden und die zutreffende Steuerhöhe durch Falschangaben beeinflussen, strafbar machen.

Damit eine Steuerhinterziehung nach § 370 AO rechtskräftig wird, müssen drei wesentliche Voraussetzungen erfüllt sein. Dabei werden zwei dem objektiven und eine dem subjektiven Tatbestand zugeordnet.<sup>84</sup>

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands muss erstens eine Tathandlung vorliegen.<sup>85</sup> Der § 370 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AO definiert dafür drei alternative Tatbestände. Wird einer davon erfüllt, besteht eine Tathandlung. Die unrichtige oder unvollständige Angabe über steuerlich erheblichen Tatsachen gegenüber den Behörden stellt den Ersten dar. Geschehen kann dies schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges Handeln. „Steuerlich erhebliche Tatsachen in diesem Sinne, sind sinnlich wahrnehmbare Vorgänge, die Tatbestand einer für die Besteuerung maßgeblichen Norm sind und die die Entstehung, Höhe, Fälligkeit oder Durchsetzung der Steuer beeinflussen.“<sup>86</sup> Die Herbeiführung einer konkreten Gefährdungslage ist dabei ausreichend, weshalb die Täuschung also nicht gelingen muss.<sup>87</sup> Der zweite alternative Tatbestand ist erfüllt, wenn Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen werden. Dieser wird unter anderem erfüllt, wenn die Steuererklärungen und Steueranmeldungen nicht oder verspätet abgegeben werden und somit die Offenbarung- oder Erklärungspflicht des Steuerschuldners verletzt wird. Die

---

<sup>82</sup> Vgl., auch im Folgenden, VON WEDELSTÄDT (2020).

<sup>83</sup> BGH 5 StR 91/94 (1994)

<sup>84</sup> Vgl. PAUFLER, S. 28 f.

<sup>85</sup> Vgl., auch im Folgenden, VON WEDELSTÄDT (2020).

<sup>86</sup> WEBEL (2023).

<sup>87</sup> Vgl., auch im Folgenden, VON WEDELSTÄDT (2020).

pflichtwidrige Nichtverwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern stellt den dritten Tatbestand dar.

Der Handlungserfolg stellt die zweite Voraussetzung für das Vorliegen einer Steuerhinterziehung dar.<sup>88</sup> Die Tathandlung muss nach § 370 Abs. 4 S. 1 AO zur Steuerverkürzung oder nach § 370 Abs. 4 S. 2 AO zur Erlangung nicht gerechtfertigter Steuervorteile führen. Namentlich sind Steuern verkürzt, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden. Dabei muss dem Handlungserfolg kein tatsächlicher und endgültiger Steuerausfall zugrunde liegen. Bereits die Gefährdung der rechtzeitigen und vollständigen Verwirklichung des staatlichen Steueranspruchs stellt eine Steuerverkürzung dar. Das unzutreffende Erlangen von Steuervergütungen oder Steuererstattungen bilden unter anderem nicht gerechtfertigte Steuervorteile.

### **3.3.1.2 Erfüllung des subjektiven Tatbestands**

Die dritte Voraussetzung wird durch den subjektiven Tatbestand erfüllt.<sup>89</sup> Der Täter muss vorsätzlich handeln. Vorsätzlich bedeutet, dass die Tat mit Wissen und Wollen begangen werden muss. Für die Ausübung einer Steuerhinterziehung reicht bedingter Vorsatz aus.<sup>90</sup> Der strafbare Erfolg, durch die bestehende Möglichkeit einer Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale, muss vom Täter billigend in Kauf genommen werden.<sup>91</sup> Diesem Eventualvorsatz bedarf jedoch keiner Absicht durch den Täter. Jedoch muss ihm bewusst sein, dass sein Tun oder sein Unterlassen verboten ist. Ist er sich diesem dagegen nicht bewusst, liegt ein Verbotsirrtum vor. Dabei muss unterschieden werden, ob er den Irrtum vermeiden hätte können. Ist dies der Fall, ist eine Strafmilderung möglich. Konnte er ihn nicht verhindern, handelt er ohne Schuld. Begeht der Täter die Handlungen des § 370 Abs. 1 AO leichtfertig, macht er sich der leichtfertigen Steuerverkürzung gem. § 378 AO schuldig. Diese stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist somit von der Steuerhinterziehung abzugrenzen. Im Vergleich zur Steuerhinterziehung wird die Strafe dabei nicht vom Gericht, sondern vom Finanzamt festgelegt. Bestraft wird die leichtfertige Steuerverkürzung mit einer Geldbuße.<sup>92</sup> Leichtfertigkeit liegt vor, wenn der Täter Kenntnis über die Möglichkeit der Verwirklichung des Tatbestands besitzt, aber auf deren Nichtverwirklichung vertraut.<sup>93</sup> Entscheidend ist,

---

<sup>88</sup> Vgl., auch im Folgenden, VON WEDELSTÄDT (2020).

<sup>89</sup> Vgl., auch im Folgenden, VON WEDELSTÄDT (2020).

<sup>90</sup> Vgl. WEBEL (2023).

<sup>91</sup> Vgl., auch im Folgenden, VON WEDELSTÄDT (2020).

<sup>92</sup> Vgl. BILSDORFER (o.D.).

<sup>93</sup> Vgl. WEBEL (2023).

dass der Tatbestand des Vorsatzes nicht erfüllt ist. Die leichtfertige Steuerverkürzung resultiert aus mangelnder steuerlicher Sorgfalt.<sup>94</sup>

### 3.3.2 Rechtsfolgen

Die Strafzumessung wird durch das Tatgericht bestimmt, welches entsprechend Grundsätzen und Regelungen des allgemeinen Strafrechts ermittelt.<sup>95</sup> Der Regelstrafrahmen für Steuerhinterziehung gem. § 370 Abs. 1 AO beinhaltet eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe. Ist der Strafrahmen für die Tat ermittelt, folgt die Überprüfung, ob eine Strafrahmenverschiebung in Frage kommt. Dies ist bei besonders schweren Fällen nach § 370 Abs. 3 AO der Fall. Bei Vorliegen eines solchen, muss eine Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe verhängt werden. Die Höchststrafe beträgt bis zu zehn Jahre. Ausgeschlossen wird damit eine Geldstrafe. Regelbeispiel eines besonders schweren Falles stellt die Verkürzung der Steuern in großem Ausmaß dar.<sup>96</sup> Ab wann ein großes Ausmaß vorliegt, muss für jede Tat gesondert ermittelt werden. Der Hinterziehungsbetrag muss sich deutlich vom durchschnittlich vorkommenden Umfang abheben.<sup>97</sup> Grundsätzlich beträgt die Schwelle 50.000 Euro.<sup>98</sup> Die Belegfälschung oder die bandenmäßige Steuerhinterziehung stellen weitere besonders schwere Fälle dar. Innerhalb des bestimmten Strafrahmens erfolgt anschließend die Festlegung der Strafzumessung nach Art und Höhe.<sup>99</sup> Die Schuld des Täters bildet hierfür die Grundlage. Daneben wird berücksichtigt, wie das Strafmaß das künftige, gesellschaftliche Leben des Täters beeinflusst. Auch bildet die verschuldete Auswirkung der Tat auf das geschützte Rechtsgut, also den staatlichen Steueranspruch, ein Kriterium der Strafzumessung. Der Hinterziehungsbetrag ist daher bestimmender Faktor der Strafzumessung. Strafmildernd wirken sich bspw. Tatsachen, wie Geständnis und Reue, steuerliche Unerfahrenheit, hohes Alter oder ein geringer Bildungsgrad aus. Strafschärfend sind dagegen Faktoren, wie Wiederholungsfälle, Verstrickung anderer Personen, größere buchtechnische Manipulationen oder hohe Steuerschäden.

Bemessen wird eine festzulegende Geldstrafe mit Tagessätzen.<sup>100</sup> Das tägliche Nettoeinkommen des Täters bildet dabei den Ausgangspunkt der Bemessung. Neben der Höhe der Tagessätze wird deren Anzahl ermittelt. In der Regel enthält die Strafe höchstens 360 Tagessätze, wobei der Tageshöchstsatz maximal 30.000 Euro beträgt. Der Richter verfügt

---

<sup>94</sup> Vgl. BARLEBEN (o.D.).

<sup>95</sup> Vgl., auch im Folgenden, ZUGMAIER/NÖCKER/STEINBERG (2020), Rz. 288 f.

<sup>96</sup> Vgl., auch im Folgenden, ZUGMAIER/NÖCKER/STEINBERG (2020), Rz. 224 f.

<sup>97</sup> Vgl. WEBEL (2023).

<sup>98</sup> Vgl., auch im Folgenden, ZUGMAIER/NÖCKER/STEINBERG (2020), Rz. 228 f.

<sup>99</sup> Vgl., auch im Folgenden, ZUGMAIER/NÖCKER/STEINBERG (2020), Rz. 289 f.

<sup>100</sup> Vgl., auch im Folgenden, ZUGMAIER/NÖCKER/STEINBERG (2020), Rz. 297 f.



jedoch über Ermessensspielräume. So kann bei einer Tatmehrheit die Höchstgrenze der Anzahl der Tagessätze auf 720 erweitert werden. Neben der Geldstrafe ist wie bereits erwähnt eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren möglich. In besonders schweren Fällen wird diese auf bis zu zehn Jahre erweitert. Liegt eine Tatmehrheit vor, beträgt die Höchstgrenze sogar 15 Jahre. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs, müsse bei Hinterziehungsbeträgen von mehr als einer Million Euro, grundsätzlich eine Freiheitsstrafe verhängt werden.<sup>101</sup>

### **3.4 Systematik der Steuerhinterziehung**

#### **3.4.1 Grundlegende Methodik**

Steuerhinterziehung erfolgt, indem Steuerbemessungsgrundlage oder der Gewinn illegal verkürzt wird. Grundsätzlich kann dies laut Paufler durch die zwei folgenden Praktiken geschehen.<sup>102</sup>

- Ein Steuertatbestand ist erfüllt, jedoch verdeckt das Steuersubjekt den wirtschaftlichen Sachverhalt. Die Einkünfte werden demnach vor der Behörde verschleiert.<sup>103</sup>
- Das Steuersubjekt fingiert einen steuerentlastenden Sachverhalt, der die Steuerbemessungsgrundlage und Steuerzahlung mindert.

Der § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO deckt die Begehung der Steuerhinterziehung durch aktives Tun ab.<sup>104</sup> Bestraft wird, wer den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Werden nach der zweiten Nummer des Paragraphs die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen, wird die Steuerhinterziehung durch vollständiges Unterlassen begangen.

Eine allgemeine Fälschungs- und Täuschungsmethode der Steuerhinterziehung von Gewerbetreibenden stellt dabei das sog. kriminelle Belegprinzip dar.<sup>105</sup> Die Gewinnkürzung erfolgt durch die Buchung von fingierten oder gefälschten Belegen. Sobald der Inhalt des Belegs manipuliert ist, gilt dieser als gefälscht. Auch können diese aus Scheingeschäften resultieren. Da bei der Buchung das Belegprinzip eingehalten wird, kann die Finanzverwaltung getäuscht werden. Zudem sind sogar Scheinbuchungen ohne Belege möglich. Zur Gewinnkürzung können fingierte Betriebsausgaben, Verluste, Werbungskosten oder Sonderausgaben gebucht werden. Insbesondere sind dabei die folgenden beiden Methoden zu

---

<sup>101</sup> Vgl. VON WEDELSTÄDT (2020).

<sup>102</sup> Vgl., auch im Folgenden, PAUFLER, S. 45.

<sup>103</sup> Vgl. OECD (2017), S. 6.

<sup>104</sup> Vgl., auch im Folgenden, HEUEL/HILGERS-KLAUTZSCH (o.D.), RZ. 204.

<sup>105</sup> Vgl., auch im Folgenden, PAUFLER, S. 46 f.

nennen.<sup>106</sup> Erstens kann durch die gefälschte Ausdehnung des Aufwands im Sinne von Betriebsausgaben oder Verlusten die Steuerbemessungsgrundlage gekürzt werden. Zweitens können durch falsche Kontenabschlüsse Erträge gekürzt werden.

### **3.4.2 Einnahmen- und Ausgabentäuschung der Gewerbebetriebe**

Zur Steuerhinterziehung von Gewerbebetrieben werden meist zwei Methoden genutzt.<sup>107</sup> Diese unterteilen sich vorrangig in die Einnahmen- bzw. Umsatzverkürzung und die Falschfakturierung, durch die Betriebsausgaben fingiert werden.

Zuerst wird die Systematik der Steuerhinterziehung mittels Einnahmekenkürzung erläutert. Dabei kann der Steuerpflichtige die Erfassung der Einnahmen verhindern.<sup>108</sup> Beispielsweise kann er sein Gewerbe oder seine freiberufliche Tätigkeit verschleiern und die Anmeldung unterlassen. Folglich bleibt die Einnahmequelle vor der Finanzbehörde verborgen. Dadurch entzieht sich der Täter illegal seiner Steuerpflicht. Die Nichtanmeldung der Tätigkeit erfüllt den Tatbestand der Schwarzarbeit.<sup>109</sup> Wird ein Gewerbe ohne Gewerbeanmeldung ausgeübt, so begründet dies nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung die Schwarzarbeit.<sup>110</sup> „Schwarzarbeit. [...] leistet derjenige, der Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt und dabei seinen gesetzlichen Melde-, Aufzeichnungs- und Zahlungspflichten nach Steuerrecht und Sozialgesetzbuch nicht nachkommt.“<sup>111</sup> Neben der Nichtanmeldung kann die Einnahmekenkürzung durch die sog. sachliche Nichterfassung verwirklicht werden.<sup>112</sup> Zum Beispiel können Einnahmen durch Schwarzgeschäfte ungebucht bleiben. Bei diesen sog. Geschäften ohne Rechnung kann der Erlös verschleiert werden, da kein Beleg ausgestellt wird. Die Nichtbuchung erfolgt dabei bspw. bei Bareinzahlungen.<sup>113</sup> Mittlerweile können jedoch auch elektronische Hilfsmittel zur Umsatzverkürzung genutzt werden. Mit Hilfe derer können die Täter Umsatzbuchungen aus dem Kassensystem löschen. Alternativ kann auch der Buchungsbetrag nachträglich reduziert werden. Neben den Hilfsmitteln kann die Umsatzbuchung auch mittels Storno ausgebucht werden.<sup>114</sup> Auch können fingierte Geschäftsvorfälle erfolgswirksam gegengebucht werden, wodurch die Einnahmen neutralisiert werden. Des Weiteren können Einnahmen in den Privatbereich oder auf Dritte verlagert werden.

---

<sup>106</sup> Vgl., auch im Folgenden, PAUFLER, S. 63 f.

<sup>107</sup> Vgl., auch im Folgenden, OECD (2017), S. 6.

<sup>108</sup> Vgl., auch im Folgenden, PAUFLER, S. 78.

<sup>109</sup> Vgl. RABE VON PAPPENHEIM (2024).

<sup>110</sup> Vgl. GEISLER (2021).

<sup>111</sup> RABE VON PAPPENHEIM (2024).

<sup>112</sup> Vgl., auch im Folgenden, PAUFLER, S. 87 f.

<sup>113</sup> Vgl., auch im Folgenden, OECD (2017), S. 10.

<sup>114</sup> Vgl., auch im Folgenden, PAUFLER, S. 96 f.

Neben der Einnahmensenkung kann die Steuerhinterziehung durch die abzugsfähige Ausgabenmehrung erfolgen.<sup>115</sup> Auch hier liegt das Ziel in der Kürzung der Steuerbemessungsgrundlage. Insbesondere können hierzu fingierte Betriebsausgaben oder Betriebsverluste genutzt werden. Der Zweck der Betriebsausgaben-Fiktion ergibt sich aus der künstlichen Aufwandsmehrung. Folglich mindern die Ausgaben die Steuerbemessungsgrundlage, obwohl die Aufwandsursache fehlt oder sie über ihre tatsächliche Abzugsfähigkeit abgezogen werden. Erzielt wird dies in der Regel durch eine Falschfakturierung, durch die fiktive Rechnungen erstellt werden.<sup>116</sup> Der Gewerbetreibende wird darauf als Leister der Zahlung ausgewiesen und kann diese als Ausgabe mit den Einnahmen verrechnen. Neben den Ausgaben können Betriebsverluste fingiert werden, um die Steuerbemessungsgrundlage mittels den Kürzungstatbeständen des Verlustausgleichs, Verlustabzugs oder Gewerbeverlusts zu reduzieren.<sup>117</sup>

## **4 Selektierte Ausprägungsformen der Hinterziehung von Ertragsteuern**

### **4.1 Missbrauch der Erstattung der Kapitalertragsteuer**

#### **4.1.1 Cum-Ex-Geschäfte**

##### **4.1.1.1 Darstellung von Cum-Ex durch Leerverkaufsgeschäfte**

Im Folgenden sollen nun die selektierten Ausprägungsformen der Hinterziehung von Ertragsteuern vorgestellt werden. Diese unterteilen sich grundlegend in den Missbrauch der Erstattung der KapESt und der grenzüberschreitenden Steuerflucht von Privatpersonen. Die Darstellung und Benennung von Erscheinungsformen der Steuerhinterziehung im Allgemeinen als Ausprägung folgt der Abschlussarbeit von Johannes Fladerer.

Cum-Ex-Geschäfte stellen in der jüngsten Vergangenheit eines der medial bekanntesten Modelle zur Steuerhinterziehung dar. Der Finanzwissenschaftler Christoph Spengel bezeichnete die Geschäfte sogar als größten Steuerskandal in der Geschichte der Bundesrepublik.<sup>118</sup> Durch Cum-Cum und Cum-Ex-Geschäfte wurden dem deutschen Staat nach Schätzungen fast 36 Milliarden (Mrd.) Euro seit dem Jahr 2001 geraubt.<sup>119</sup> Im Jahr 2021 wurden Cum-Ex-Geschäfte vom deutschen Bundesgerichtshof für den Fiskus als strafbare Steuerhinterziehung bewertet. Weltweit sei nach Schätzungen des internationalen

---

<sup>115</sup> Vgl., auch im Folgenden, PAUFLER, S. 104 f.

<sup>116</sup> Vgl., auch im Folgenden, OECD (2017), S. 18.

<sup>117</sup> Vgl. PAUFLER, S. 127.

<sup>118</sup> Vgl., ACKERMANN/DAUBENBERGER/FAIGLE/POLKE-MAJEWSKI/ROHRBECK/SALEWSKI/SCHRÖM (2017).

<sup>119</sup> Vgl., auch im Folgenden, REDAKTION BECK-AKTUELL (2021b).

Rechercheverbands ein Steuerschaden durch Cum-Ex und Cum-Cum von 150 Mrd. Euro entstanden.<sup>120</sup> Die Geschäfte stellen eine besondere Form des Dividendenstripings dar.<sup>121</sup> Der Dividendenanspruch wird durch Aktientransaktionen rund um den Dividendenstichtag von der Aktie getrennt. Die Besonderheit des Cum-Ex-Geschäfts liegt darin, dass Steuerabgaben mehrfach vom Fiskus zurückgefordert werden, obwohl sie nur einmal abgeführt wurden.<sup>122</sup> Die Hinterziehung kann in verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten auftreten, wobei die Variante der Leerverkäufe die Grundkonstellation bildet.<sup>123</sup> Der mögliche Ablauf eines Cum-Ex-Geschäfts wird im Folgenden vereinfacht dargestellt. Anschließend wird die Funktionsweise erklärt, um die Missstände darstellen zu können, die die Cum-Ex-Geschäfte ermöglichten.

Betrachtet werden drei Investoren, die bei diesem Modell zusammenarbeiten und sich den aus dem Betrug resultierenden Gewinn aufteilen.<sup>124</sup> Investor A ist Besitzer und Eigentümer von Aktien der Aktiengesellschaft (AG). Kurz vor dem Dividendenstichtag verkauft Investor B mittels Leerverkäufe Aktien inklusive Dividendenanspruch (cum) an den Investor C. Damit stellt Investor B den Leerverkäufer und Investor C den Leerkäufer in diesem Geschäft dar. Zum Zeitpunkt des Leerverkaufs besitzt Investor B die Aktien noch nicht. Der Besitz liegt bei Investor A, der zu diesem Zeitpunkt auch noch Eigentümer der Aktien ist. Das Besitz- und Eigentumsverhältnis ändert sich bis zum Dividendenstichtag nicht. Daher erhält Investor A am Dividendenstichtag 75 % seiner Brutto-Dividende über seine Depotbank. Die restlichen 25 % behält die AG als KapEst. Investor A erhält daher eine Bescheinigung. Unter Umständen kann er sich damit die KapEst vom Fiskus erstatten lassen. Anschließend verkauft Investor A an den Leerverkäufer die Aktien. So gelangt Investor B in deren Besitz. Nun kann dieser seine Verpflichtung aus dem Leerverkauf erfüllen und die Aktien an Investor C weiterleiten. Da diese Lieferung nach dem Dividendenstichtag geschieht, erfolgt sie ohne Dividende (ex) für den Leerkäufer. Beim Cum-Ex-Geschäft erfolgt das schuldrechtliche Rechtsgeschäft des Leerverkaufs also vor dem Dividendenstichtag.<sup>125</sup> Das dringliche Erfüllungsgeschäft erfolgt dagegen erst danach. Da Investor C Aktien mit Dividendenanspruch (cum) gekauft, jedoch Aktien ohne (ex) erhalten hat, schuldet ihm Investor B eine Dividendenkompensationszahlung. Diese beträgt die Höhe der Dividende abzüglich der KapEst. Diese erhalten Leerkäufer seit der Gesetzgebung aus dem Jahr 2007 vom

---

<sup>120</sup> Vgl. ALBRECHT/AFP/DPA (2021).

<sup>121</sup> Vgl., auch im Folgenden, DEUTSCHER BUNDESTAG (2018), S. 12.

<sup>122</sup> Vgl. ACKERMANN/DAUBENBERGER/FAIGLE/POLKE-MAJEWSKI/ROHRBECK/SALEWSKI/SCHRÖM (2017).

<sup>123</sup> Vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG (2018), S. 13.

<sup>124</sup> Vgl., auch im Folgenden, DEUTSCHER BUNDESTAG (2018), S. 12 f.

<sup>125</sup> Vgl., auch im Folgenden, SPILKER (2017), S. 469 f.

Leerverkäufer gem. § 20 Abs.1 Nr.1 S.3 EStG. Sie erfolgt über die Depotbank des Leerverkäufers an die Depotbank des Leerkäufers. Wie auch Investor A kann sich Investor C eine Bescheinigung zur Erstattung der KapESt der Dividendenkompensationszahlung, i.H.v. 25 % der Brutto-Dividende von seiner Depotbank ausstellen lassen, die er unter Umständen geltend machen kann.

Bei diesem Cum-Ex-Geschäft wurde also einmal Dividende von der AG an den Investor A ausgeschüttet. Dementsprechend wurde für diese einmalig KapESt einbehalten und an den Staat abgeführt. Tatsächlich haben jedoch sowohl Investor A sowie Investor C eine Bescheinigung zur Rückerstattung der KapESt erhalten, wodurch sich der Betrug begründet. Ein kriminelles Netzwerk aus Banken, Börsenmaklern, Beratern, Investoren und Anwälten konnten sich dadurch Steuern zurückerstatten lassen, die tatsächlich nie an den deutschen Staat abgeführt worden sind.<sup>126</sup> Der Großteil des Schadens aus dem Steuerbetrug soll von einem Netzwerk Investmentbankern aus London verursacht worden sein.

#### **4.1.1.2 Zusammenfassung der technischen Funktionsweise**

Im Folgenden soll die Funktionsweise noch einmal zusammengefasst werden, um die Missstände zu erklären, welche zum Erfolg der Cum-Ex-Geschäfte geführt haben.

Im deutschen Steuersystem erfolgt der Steuerabzug der KapESt grundsätzlich an der Quelle.<sup>127</sup> Der Gläubiger der Dividende, der der Aktieninhaber und-eigentümer am Dividendenstichtag ist, stellt den Schuldner der KapESt dar. Die Steuer wird jedoch nicht bei ihm, sondern an der Quelle abgegolten. Das bedeutet, dass die AG zur Einbehaltung und zur Abführung der KapESt verordnet ist. Dem Aktieninhaber wird über seine Depotbank daher der Betrag der Netto-Dividende gutgeschrieben oder ausbezahlt. Laut Gesetzgeber soll die Abgeltung an der Quelle die Erhebung der Steuer sicherstellen. § 36 Abs.2 Nr. 2 EStG definiert Voraussetzungen. Erfüllt der Schuldner diese, kann er einen Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung dieser Steuer geltend machen. Die Voraussetzung dafür bildet das Vorliegen einer Bescheinigung zur Steuererstattung. Da Dividenden- und Dividendenkompensationszahlungen durch den Gesetzgeber gleichgestellt sind, ist es auch dem Leerkäufer eines Cum-Ex-Geschäfts möglich, eine Bescheinigung zur Erstattung der KapESt von seiner Depotbank zu erhalten. Ob sich die Besitzer der Bescheinigung die KapESt erstatten oder auf die ESt anrechnen lassen wollen, obliegt ihnen.

Der zentrale Missstand des Cum-Ex-Geschäfts liegt also darin, dass nur einmalig einbehaltene und abgeführte KapESt mindestens zweimal durch die Bescheinigungen erstattet oder

---

<sup>126</sup> Vgl., auch im Folgenden, ACKERMANN/DAUBENBERGER/FAIGLE/POLKE-MAJEWSKI/ROHRBECK/SALEWSKI/SCHRÖM (2017).

<sup>127</sup> Vgl., auch im Folgenden, SPILKER (2017), S. 469 f.

angerechnet wird.<sup>128</sup> Möglich und für das Funktionieren des Modells war essenziell, dass die Verantwortung über die Ausstellung der Bescheinigung und die Abführung der KapEST bei verschiedenen Institutionen lag. Der Emittent, in diesem Beispiel die AG, behält die Steuer. Anschließend wird sie über dessen Bank an den Staat transferiert. Die Depotbank des Schuldners der KapEST kann diesem eine Erstattungsbescheinigung ausstellen. Zudem kann die Depotbank des Leerkäufers auch diesem eine solche Bescheinigung ausstellen. In diesem Beispiel waren in der Abführung der KapEST und der Ausstellung der Erstattungsbescheinigung also drei verschiedene Institutionen beteiligt.

Als Dividendenzahlung und Dividendenkompensationszahlung im Jahr 2007 durch den Gesetzgeber gleichgestellt wurden, hätte dieser sicherstellen müssen, dass die Depotbank bei der Zahlung der Dividendenkompensationszahlung die KapEST einbehält und an das Finanzamt abführt.<sup>129</sup> Zum Schuldner der KapEST bei einer Dividendenkompensationszahlung wird der Leerverkäufer. Wurde von dessen Depotbank jedoch keine KapEST einbehalten, bedeutet das einen Steuerausfall. Lässt sich der Leerkäufer dann wiederum von seiner Depotbank die Erstattungsbescheinigung ausstellen, wird ein erfolgreiches Cum-Ex-Geschäft begründet. Für das Geschäft war dabei begünstigend, dass tatsächlich nur inländische Depotbanken zur Erhebung der KapEST bei Dividendenkompensationszahlungen verpflichtet waren. Erfolgte die Zahlung durch eine ausländische Depotbank, blieb die Erhebung der KapEST oftmals aus.

## **4.1.2 Cum-Fake-Geschäfte**

### **4.1.2.1 Funktion von American Depositary Receipts**

Der Bundesgerichtshof (BGH) begründete die „Geltendmachung tatsächlich nicht eibehaltener KapEST gegenüber den Finanzbehörden auf der Grundlage sogenannter Cum-Ex-Geschäfte“<sup>130</sup> im Juli 2021 als Erfüllung des Straftatbestands für Steuerhinterziehung. Wie bei den Cum-Ex wurde bei den Cum-Fake-Geschäften die Steuerrechtswidrigkeit beglaubigt.<sup>131</sup> Auch wenn der BGH diese Form des Steuerbetrugs noch nicht als Steuerhinterziehung eingestuft hat, werden die Geschäfte bewusst in die Untersuchung der vorliegenden Arbeit mit aufgenommen. In den Medien stellen sie die aktuellste Form des Steuerbetrugs durch den Missbrauch der Erstattung der KapEST dar, und verdeutlichen einmal mehr, wie anfällig das deutsche Steuersystem für diese Form des Steuerbetrugs sein kann. Auch sollen sie im Rahmen der Arbeit genutzt werden, um aufzeigen zu können, wo es möglichen

---

<sup>128</sup> Vgl., auch im Folgenden, SPILKER (2017), S. 470.

<sup>129</sup> Vgl., auch im Folgenden, SPILKER (2017), S. 469.

<sup>130</sup> REDAKTION BECK-AKTUELL (2021a).

<sup>131</sup> Vgl. BURGER/SENDLBECK-SCHICKOR/HASSAN/FRIELING (2020), S. 18.

Handlungsbedarf für den deutschen Staat geben kann, um die Steuerbetrugsformen durch die Erstattung der KapESt vollständig technisch unterbinden zu können. Zudem ermittelte die Staatsanwaltschaft Köln ab November 2018 erstmals wegen Verdacht auf Steuerhinterziehung durch Cum-Fake-Geschäfte.<sup>132</sup>

Die Grundlage dieser Form des Steuerbetrugs bildet das American Depositary Receipt (ADR).<sup>133</sup> Wie in Kapitel (Kap.) 2.1 dargestellt sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, unter anderem mit ihren in Deutschland erzielten Kapitalerträgen beschränkt einkommensteuerpflichtig.<sup>134</sup> Dazu zählen Dividenden, die an sie durch in Deutschland sitzende AGs ausgeschüttet werden. Diese unterliegen einem Steuersatz von 25 % der KapESt zuzüglich dem SolZ von 5,5 %, die in Form der Quellensteuer erhoben werden. Je nach Ausarbeitung des DBA des Wohnsitzlandes und des deutschen Staats, können sie sich die abgeführte Steuer erstatten lassen. Dabei kann zwischen dem schriftlichen Antragsverfahren und dem Datenträgerverfahren (DTV) unterschieden werden. Letzteres setzt bei Einkünften aus Dividende voraus, dass die Quellensteuer trotz DBA einen Reststeuersatz von 15 % nicht unterschreitet. Der Antragsteller des DTV, in der Regel das Finanzinstitut des ausländischen Anlegers, versichert den vorherigen Quellensteuerabzug der Kapitalerträge oder legt gegebenenfalls seine Steuerbescheinigung vor.

Aus Sicht der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) handelt es sich bei dem ADR um eine Bescheinigung, die den Besitz und das Eigentum einer Aktie einer Gesellschaft mit ausländischem Sitz darstellt.<sup>135</sup> Es ist also eine Aktienbesitzbescheinigung. Dadurch können ausländische Gesellschaften, die nicht an der US-Börse gelistet sind, von US-Investoren gehandelt werden. Bei der Emission der ADR wird dabei ein Vertrag zwischen der US-Depotbank und dem US-Investor, also dem zukünftigen wirtschaftlichen Inhaber des Wertpapiers, geschlossen.<sup>136</sup> ADRs deutscher AGs entstehen, indem die erforderliche Anzahl an Originalaktien bei der Unterverwahrungsstelle der US-Depotbank, der sog. Custodian, im Inland hinterlegt wird.<sup>137</sup> Anschließend werden die ADRs von der US-Depotbank emittiert und von den US-Investoren erworben, wodurch sie das wirtschaftliche Eigentum am Wertpapier erlangen. Aus Sicht des deutschen Staats kann der US-Investor dadurch bei Dividendenausschüttungen der inländischen Gesellschaft Kapitalerträge realisieren, wodurch

---

<sup>132</sup> Vgl. BURGER/SENDLBECK-SCHICKOR/HASSAN/FRIELING (2020), S. 15.

<sup>133</sup> Vgl. BURGER/SENDLBECK-SCHICKOR/HASSAN/FRIELING (2020), S. 15.

<sup>134</sup> Vgl., auch im Folgenden, BUNDESRECHNUNGSHOF (2020a), S. 10 f.

<sup>135</sup> Vgl., auch im Folgenden, LENZ (2019), S. 7.

<sup>136</sup> Vgl. BURGER/SENDLBECK-SCHICKOR/HASSAN/FRIELING (2020), S. 16.

<sup>137</sup> Vgl., auch im Folgenden, LENZ (2019), S. 17.

er mit diesen Einkünften im Inland beschränkt steuerpflichtig wird.<sup>138</sup> Einbehalten und an das Finanzamt abführen, muss die KapESt dabei der erwähnte Custodian. Erfüllt der ausländische Anleger die Voraussetzungen, kann er durch das schriftliche Antragsverfahren oder das beschleunigte DTV die Steuererstattung beantragen.

Neben den regulären ADRs existieren sogenannte Pre-Release-ADRs.<sup>139</sup> Diese stellen vorläufige Aktienbesitzbescheinigungen dar, die den Zeitraum zwischen Emission der ADR, und Hinterlegung der Originalaktien bei der Custodian überbrücken. Pre-Release-Broker nehmen die Stelle der Custodian ein und sind bei Dividendenausschüttung, resultierend aus Pre-Release-ADRs, zur Abführung der KapESt an den Quellenstaat verpflichtet.<sup>140</sup> Den Nettobetrag der Dividende leiten die Pre-Release-Broker an die US-Depotbank der US-Investoren weiter. Sobald die Originalaktie dann aber bei der Custodian im Quellenstaat hinterlegt ist, verliert die Pre-Release-ADR ihre Gültigkeit.<sup>141</sup> Laut Vertrag muss die Originalaktie dabei spätestens nach fünf Geschäftstagen hinterlegt werden.<sup>142</sup>

#### **4.1.2.2 Darlegung der Missstände im deutschen Steuersystem**

Zusammenfassend hätte bei Dividendenausschüttungen an ADR-Besitzer aus Sicht des deutschen Staates der Custodian der US-Depotbank die KapESt, gem. dem DBA, im Inland einbehalten und an das Finanzamt abführen müssen.<sup>143</sup> Dies hätte die Erhebung der Quellensteuer gesichert.

„Bei den Cum-Fake-Transaktionen soll es zu Steuererstattungen gekommen sein, obwohl weder das Aktienzertifikat noch die Aktien zur Unterlegung existierten.“<sup>144</sup> Für den Cum-Fake-Betrug wurde das System der Pre-Release-ADRs ausgenutzt.<sup>145</sup> Ausländische Anleger täuschten das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien vor. Dadurch stellten sie nach Erhalt ihrer Steuerbescheinigung Erstattungsanträge der KapESt an das deutsche Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Möglich war dies, indem die Pre-Release-ADRs, trotz Hinterlegung der Originalaktie bei der Custodian, nicht von den Pre-Release-Brokern geschlossen wurden.<sup>146</sup> Die Besitzer der Pre-Release-ADRs verfügten also über diese Wertpapiere, während die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer über die eigentlichen ADRs

---

<sup>138</sup> Vgl., auch im Folgenden, BUNDESRECHNUNGSHOF (2020a), S. 12.

<sup>139</sup> Vgl., auch im Folgenden, LENZ (2019), S. 12.

<sup>140</sup> Vgl., auch im Folgenden, BURGER/SENDLBECK-SCHICKOR/HASSAN/FRIELING (2020), S. 16.

<sup>141</sup> Vgl. LENZ (2019), S. 12.

<sup>142</sup> Vgl. BURGER/SENDLBECK-SCHICKOR/HASSAN/FRIELING (2020), S. 16.

<sup>143</sup> Vgl. LENZ (2019), S. 14.

<sup>144</sup> BURGER/SENDLBECK-SCHICKOR/HASSAN/FRIELING (2020), S. 15.

<sup>145</sup> Vgl., auch im Folgenden, BUNDESRECHNUNGSHOF (2020a), S. 13.

<sup>146</sup> Vgl. BURGER/SENDLBECK-SCHICKOR/HASSAN/FRIELING (2020), S. 17.



verfügten. So konnten für eine Originalaktie mehrere Aktienbesitzbescheinigungen im Ausland im Umlauf sein. Daher sind die ADRs medial unter dem Begriff der „Phantom-Aktie“ bekannt geworden. Es wurde festgestellt, dass die Hälfte der Pre-Release-ADRs die vertragliche, maximale Gültigkeitsdauer von 5 Tagen überschritten. Mehrere hundert davon wurden sogar erst nach über 100 Tagen geschlossen.<sup>147</sup> Problematisch ist dabei, dass Pre-Release-ADRs und ADRs nicht unterschieden werden können.<sup>148</sup> Dadurch wurden Steuerbescheinigungen, die die Betrüger anschließend bei ihrem Finanzinstitut zur Antragsstellung der Erstattung einreichen konnten, durch die inländischen Unterverwahrungsstellen der Originalaktien ausgestellt.<sup>149</sup> Der Betrüger lässt sich dabei die Steuer erstaten, die der tatsächliche wirtschaftliche Eigentümer der ADR abgeführt hat, sich jedoch nicht erstaten lassen hat. Dadurch ist dem BZSt der Betrug nicht aufgefallen.

Im Folgenden sollen aus der Sicht des deutschen Staates die Missstände zusammengefasst werden, die zum Missbrauch der Rückerstattung der KapESt durch den Cum-Fake-Betrug führen. Ausländischen Anlegern gelingt es, mit Hilfe von Pre-Release-ADRs das wirtschaftliche Eigentum an Aktien inländischer Gesellschaften vorzutauschen. Da sie dieses tatsächlich nicht besitzen, kann ihnen bei Dividendenausschüttungen der betroffenen AG keine Dividende zufließen. Machten die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer ihre Erstattungsansprüche nicht geltend, so nutzten sie dies aus.<sup>150</sup> Durch die Täuschung des wirtschaftlichen Eigentums holten sie sich rechtswidrig Steuerbescheinigungen ein, mit denen sie die nicht geltend gemachten Erstattungsansprüche einforderten. Bevollmächtigen sie die ausländischen Finanzinstitute durch die Ablage ihrer Steuerbescheinigung, können diese durch die Teilnahme am DTV die missbräuchliche Steuererstattung verwirklichen. Durch das aktuelle Erstattungs- bzw. Ermäßigungsverfahren ist die Einbehaltung sowie Abführung gegenüber der Erstattung der KapESt zeitlich versetzt. Die Erstattung ist der Steuerabführung zeitlich nachgelagert. Laut Bundesrechnungshof ist dieses Verfahren auf Grund des Systems zur Ausstellung der Steuerbescheinigung missbrauchsanfällig. Es sei „letztlich nicht überprüfbar, für wen in welcher Höhe Kapitalertragsteuer ermäßigt wurde.“<sup>151</sup>

---

<sup>147</sup> Vgl. BURGER/SENDLBECK-SCHICKOR/HASSAN/FRIELING (2020), S. 17.

<sup>148</sup> Vgl. LENZ (2019), S. 12.

<sup>149</sup> Vgl., auch im Folgenden, BUNDESRECHNUNGSHOF (2020), S. 14.

<sup>150</sup> Vgl., auch im Folgenden, BUNDESRECHNUNGSHOF (2020a), S. 3 f.

<sup>151</sup> BUNDESRECHNUNGSHOF (2020a), S. 5.

## **4.2 Grenzüberschreitende Steuerflucht von Privatpersonen**

### **4.2.1 Darstellung der grundlegenden Vorgehensweise**

#### **4.2.1.1 Nichtdeklaration steuerpflichtiger Einkünfte im Inland**

Grenzüberschreitende Steuerflucht umfasst die Nichtdeklaration steuerpflichtiger Einkünfte, indem diese ins Ausland auf Offshore-Bankkonten transferiert werden.<sup>152</sup> Dadurch wird die inländische Besteuerung, im Sinne der Einkommensteuererhebung, illegal umgangen und vermieden.<sup>153</sup> Neben den erzielten Einkünften werden Finanzvermögenswerte ins Ausland transferiert und gehalten, damit sie den Behörden des Wohnsitzlands verborgen werden.<sup>154</sup> Das im Ausland gehaltene Vermögen fällt dabei unter den Begriff des Offshore-Finanzvermögens.<sup>155</sup> Dazu gehören Bankeinlagen und Wertpapierportfolios, wie Aktien, Anleihen oder Investmentfondanteile. Grundsätzlich ist das legal, solange die damit erzielten Einkünfte, im Sinne von Kapitalerträgen, den inländischen Steuerbehörden gemeldet werden. Ist der Tatbestand jedoch erfüllt, dass das Finanzvermögen dem Wohnsitzstaat verborgen wird und daraus erzielte Einkünfte in diesem nicht deklariert werden, ist die illegale Steuerhinterziehung durch Steuerflucht verwirklicht. Unter die Steuerflucht fallen demnach auch sämtliche Einkünfte, die durch Offshore-Vermögen erzielt werden.<sup>156</sup>

#### **4.2.1.2 Verschleierung des Finanzvermögens und der Kapitalerträge**

Privatpersonen täuschen Steuerbehörden ihres Wohnsitzlandes, indem ihre wirtschaftliche Berechtigung am angesprochenen Offshore-Finanzvermögen verschleiert wird.<sup>157</sup> Verschleiern bedeutet in diesem Kontext, dass keinerlei oder, für inländische Behörden, wertlose Informationen offenbart werden. Für das Jahr 2008 schätzte das EU Tax Observatory, dass Privatpersonen ein Offshore-Finanzvermögen im Wert von acht Prozent des damaligen globalen BIP gehalten haben.<sup>158</sup> Rechnet man mit dem von der IBISWorld angegebenen Welt-BIP für das Jahr 2008 entspricht das einem Offshore-Vermögen von 5,1 Billionen Euro.<sup>159</sup> Laut EU Tax Observatory wurden davon geschätzte 90 bis 95 % nicht an die inländischen Steuerbehörden gemeldet.<sup>160</sup> Im Vergleich dazu wurde für das Jahr 2022

---

<sup>152</sup> Vgl. ALSTADSAETER/GODAR/NICOLAIDES/ZUCMAN/STIGLITZ (2024), S. 6.

<sup>153</sup> Vgl. WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES (2008), S. 5.

<sup>154</sup> Vgl. WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES (2008), S. 5.

<sup>155</sup> Vgl., auch im Folgenden, ALSTADSAETER/GODAR/NICOLAIDES/ZUCMAN/STIGLITZ (2024), S. 20.

<sup>156</sup> Vgl. KONRAD/HECKMEYER/SPENGEL/LEIBRECHT/SCHRATZENSTALLER/GÄRTNER/BÜTTNER/HOLZMANN (2013), S. 363.

<sup>157</sup> Vgl., auch im Folgenden, HENN (2017), S. 6.

<sup>158</sup> Vgl. ALSTADSAETER/GODAR/NICOLAIDES/ZUCMAN/STIGLITZ (2024), S. 22.

<sup>159</sup> Vgl. o.V. (2023a).

<sup>160</sup> Vgl., auch im Folgenden, ALSTADSAETER/GODAR/NICOLAIDES/ZUCMAN/STIGLITZ (2024), S. 21 f.

geschätzt, dass Finanzvermögen privater Haushalte i.H.v. zwölf Prozent des globalen BIP auf Offshore-Konten gehalten wird. Dies würde einem Offshore-Finanzvermögen im Wert von 10,7 Billionen Euro entsprechen. Vertraut man diesen Schätzungen, hat sich der absolute Wert des Offshore-Finanzvermögens demnach seit 2008 mehr als verdoppelt. Würde man wie im Jahr 2008, von einer Nichtdeklaration von 90 bis 95 % dieses Vermögens im Inland ausgehen, würde das enorme Steuerausfälle für die Wohnsitzländer bedeuten. Mit zunehmendem globalen BIP steigt nach Schätzungen des EU Tax Observatory also auch das im Ausland gehaltene Finanzvermögen.

Bei der Verschleierung des Finanzvermögens werden insbesondere Undurchsichtigkeiten der Rechtssysteme der gewählten Offshore-Länder und die Verschwiegenheitspflichten derer ansässigen Finanzinstitute genutzt.<sup>161</sup> Das Finanzvermögen kann bar oder als Buchwert ins Ausland transferiert werden.<sup>162</sup> Dabei hat der freie weltweite Kapitalverkehr dieses Vorgehen im Zuge der Globalisierung vereinfacht, viele Möglichkeiten geschaffen und das Ausmaß der grenzüberschreitenden Steuerflucht auf eine neue Dimension gebracht. Die verbreitete Vorgehensweise der Transferierung erfolgt per anonymisierter Überweisung auf die Offshore-Konten. Zur grenzüberschreitenden Steuerflucht können daher lediglich die Gründung eines solchen Kontos und die Transferierung des Finanzvermögens genügen.<sup>163</sup> Für die Eröffnung von Offshore-Konten gibt es mehrere legale Motive, wodurch die Nutzung durch inländische Privatpersonen nicht zwingend Verdacht auf wecken muss.<sup>164</sup> So stellen Anlagedienstleistungen, wie Vermögensverwaltungen oder bestimmte Investmentfonds, legale Motive dar. In der Vergangenheit waren Offshore-Finanzinstitute nicht dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten an ausländische Steuerbehörden zu melden, außer diese wurden aus Verdachtsgründen für bestimmte Steuerpflichtige von den Behörden angefordert.

Zur Verschleierung des Finanzvermögens sowie der Geldströme im Ausland werden die angesprochenen Offshore-Konten aber auch oftmals in Verbindung mit Stiftungen, Briefkastenfirmen oder Treuhandgesellschaften verwendet.<sup>165</sup> Dabei werden die Konten mit deren undurchsichtigen Eigentumsstrukturen kombiniert.<sup>166</sup> Den Steuerbehörden der Wohnsitzländer ist dementsprechend nicht bekannt, wer Eigentümer der Offshore-Konten ist.<sup>167</sup>

---

<sup>161</sup> Vgl. WILLEM (2017), S. 6.

<sup>162</sup> Vgl., auch im Folgenden, WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES (2008), S. 5 f.

<sup>163</sup> Vgl. WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES (2008), S. 6.

<sup>164</sup> Vgl., auch im Folgenden, ALSTADSAETER/GODAR/NICOLAIDES/ZUCMAN/STIGLITZ (2024), S. 20 f.

<sup>165</sup> Vgl. HENN (2017), S. 6.

<sup>166</sup> Vgl. ALSTADSAETER/GODAR/NICOLAIDES/ZUCMAN/STIGLITZ (2024), S. 21.

<sup>167</sup> Vgl., auch im Folgenden, WILLEM (2017), S. 9 f.

Auch können die Geldflüsse, die aus der Transferierung ins Ausland entstehen, nicht zurückverfolgt werden. Mit Hilfe von Kreditkarten, ausgestellt für den privaten Zugriff auf diese Offshore-Konten, können die Privatpersonen auf ihr Geld anonym zugreifen. Zum Beispiel wurde bei der Lichtensteiner Steueraffäre Finanzvermögen durch Stiftungsgründungen auf Konten der LGT Group transferiert.<sup>168</sup> Dies konnte verschleiert werden, da Stiftungen nach Liechtensteinischem Recht praktisch keine Steuern abführen mussten, wenn sie zur Verwaltung ausländischen Vermögens dienten. Auch musste der Gründer einer solchen Stiftung nicht identifizierbar sein. Im Jahr 2008 gab es in Lichtenstein 50.000 Stiftungen. Im Vergleich dazu hatte Liechtenstein im selben Jahr 35.000 Einwohner.

Wie erwähnt, können Offshore-Konten zudem mit den Eigentumsstrukturen von Briefkastenfirma kombiniert werden. In den deutschen Steuergesetzen ist der Begriff der Briefkastenfirma nicht definiert.<sup>169</sup> Gegründet werden sie nach dem Recht ihres Sitzstaates. Gesellschaftliche Tätigkeiten führt die Briefkastenfirma selbst jedoch nicht aus. Auch verfügt sie mithin über keine Geschäftsräume oder Personal. Sie existieren demnach nur auf dem Papier und weisen eine Bankverbindung auf. Die wirtschaftlichen Eigentümer der Offshore-Firmen sind meist Privatpersonen oder Gesellschaften, die über ein hohes Vermögen verfügen und ihren tatsächlichen Sitz in den Onshore-Hoheitsgebieten haben.<sup>170</sup> Die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirma zur Steuerhinterziehung muss jedoch von den legalen Formen der Steuervermeidung abgegrenzt werden.<sup>171</sup> Die Gründung einer solchen Gesellschaft ist aus steuerlicher Sicht nach § 42 AO nicht rechtsmissbräuchlich. „Damit unter steuerlichen Aspekten ein Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO vorliegt, muss laut BFH eine Gestaltung gewählt werden, die (1) gemessen an dem erstrebten Ziel unangemessen sei, und hierdurch (2) ein steuerlicher Erfolg angestrebt werde, der bei sinnvoller, Zweck und Ziel der Rechtsordnung berücksichtigender, Auslegung des Gesetzes missbilligt werde.“<sup>172</sup> Liegt der Sinn der Gesellschaftsgründung ausschließlich in der Steuerersparnis, ist von einem Gestaltungsmissbrauch auszugehen.

Bei der Steuerflucht mit Hilfe der Briefkastenfirma wird das Firmenkonto zur Verschleierung des Vermögens genutzt.<sup>173</sup> Neben der Eröffnung des Kontos wird ein „falscher“ Geschäftsführer eingestellt, der das Vermögen des wahren wirtschaftlichen Eigentümers verwaltet. Dadurch kann der Eigentümer von den Einnahmen und Erträgen, die aus dem

---

<sup>168</sup> Vgl., auch im Folgenden, WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES (2008), S. 7.

<sup>169</sup> Vgl., auch im Folgenden, Deutscher Bundestag (2018), S. 9.

<sup>170</sup> Vgl., auch im Folgenden, WILLEM (2017), S. 6 f.

<sup>171</sup> Vgl., auch im Folgenden, Deutscher Bundestag (2018), S. 9 f.

<sup>172</sup> Deutscher Bundestag (2018), S. 9 f.

<sup>173</sup> Vgl., auch im Folgenden, MALAN/BLOMAYER/SMIT/VLCEK/JANSKY/NERUDOVA'S/KRARUP/BEKE/WHITTLE/MOELLER/PERREAU/KREUTZER/BUCK (2017), S. 34.

Finanzvermögen resultieren, profitieren, ohne dass das wirtschaftliche Eigentum der Privatperson bei den zuständigen Steuerbehörden aufgedeckt wird.

Ein prominentes Beispiel der grenzüberschreitenden Steuerflucht, bei der Offshore-Konten mit Briefkastenfirmen kombiniert wurden, stellt die Aufdeckung der Panama-Papers im Jahr 2016 dar. Diese legten Informationen über die Tätigkeiten einer bestimmten Treuhandgesellschaft dar, die Briefkastenfirmen eröffnete.<sup>174</sup> Allein durch diese wurden 213.634 Briefkastenfirmen in insgesamt 21 Hoheitsgebieten entrichtet. Wie hoch der Marktanteil dieser Treuhandgesellschaft zur Gründung von Briefkastenfirmen war, ist nicht exakt bekannt. Er wurde jedoch auf fünf bis zehn Prozent geschätzt.

## **4.2.2 Zielorte der Steuerflucht**

### **4.2.2.1 Kriterien der Zielorte**

Die Zielorte für grenzüberschreitende Steuerflucht sind unter verschiedenen Begriffen bekannt. Meist ist von Steuerparadiesen, Steueroasen oder Schattenfinanzplätzen die Rede.<sup>175</sup> Im Folgenden werden die Begriffe daher zunächst synonym verwendet.

Steuerparadiese ermöglichen es Privatpersonen Finanzvermögen vor den Steuerbehörden ihres Wohnsitzlandes zu verstecken.<sup>176</sup> Meist handelt es sich nicht um unabhängige Staaten.<sup>177</sup> Vielmehr gehören Steueroasen Industrieländern an. Auch kleinere Einheiten eines Staats, wie z.B. die City of London können zur Steuerflucht genutzt werden. Laut dem Standardwerk Tax Havens existiert jedoch keine exakte Definition für Steueroasen, da beinahe jedes Rechts- und Steuersystem Steuervorteile für bestimmte Personen bietet.<sup>178</sup> Diese können je nach Ausprägung eine Steuerflucht begünstigen oder anziehend wirken. Die OECD schließt sich der Behauptung der Tax Havens bezüglich der Definitionsproblematik an.<sup>179</sup> Im Jahr 1998 veröffentlichte sie jedoch Kriterien, durch die sich Staaten oder Gebiete in Steueroasen charakterisieren lassen. Grundsätzlich erfüllten diese demnach die folgenden vier Kriterien.

Erstens erheben Steueroasen keine oder lediglich nominale Steuersätze auf Vermögen, Einkommen und Erträge für Gebietsfremde.<sup>180</sup> Die Anwendung dieser Steuersätze dienen

---

<sup>174</sup> Vgl., auch im Folgenden, WILLEM (2017), S. 9.

<sup>175</sup> Vgl. WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES (2008), S. 6.

<sup>176</sup> Vgl. HENN (2017), S. 6.

<sup>177</sup> Vgl., auch im Folgenden, FARNY/FRANZ/GERHARTINGER/LUNZER/NEUWIRTH/SARINGER (2015), S. 5 f.

<sup>178</sup> Vgl., auch im Folgenden, HENN (2017), S. 6.

<sup>179</sup> Vgl., auch im Folgenden, FARNY/FRANZ/GERHARTINGER/LUNZER/NEUWIRTH/SARINGER (2015), S. 5.

<sup>180</sup> Vgl. WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES (2008), S. 6.

ihnen zur Vermeidung der Besteuerung im Wohnsitzland.<sup>181</sup> Zweitens verhindern Gesetze oder anderweitige Maßnahmen innerhalb der Steueroasen einen wirksamen Austausch von relevanten Finanzinformationen der ausländischen Kontobesitzer und Anleger, mit den ausländischen Behörden.<sup>182</sup> Drittens sind Offenlegungspflichten zu Finanzinformationen innerhalb einer Steueroase nicht eindeutig bestimmt. Auch ist die Durchführung einer Offenlegung nach bestehender Pflicht nicht eindeutig geregelt. Es herrscht dahingegen also ein hoher Grad an Intransparenz, welcher den Herkunftsländern die Etablierung von Abwehrmaßnahmen erschwert.<sup>183</sup> Viertens setzt der Transfer von Finanzvermögen eines ausländischen Steuerpflichtigen keine wirtschaftliche Aktivität der Steueroase voraus. Daraus resultiert, dass die Transaktion in die Steueroase nicht aus wirtschaftlicher, sondern lediglich steuerlicher Interessen getätigt wurde.<sup>184</sup>

Die OECD stellt weitere Kriterien auf, durch die sich eine hohe Anziehungskraft für Steuerflucht ergibt.<sup>185</sup> Erfüllen Staaten oder Gebiete diese Merkmale, können sie jedoch noch nicht zwingend als Steueroase klassifiziert werden, da diese Bestimmungen insbesondere als Anreiz für Investitionen durch Ausländer genutzt werden. So verfügen Staaten oder Gebiete über eine erhöhte Anziehungskraft für Steuerflucht, wenn sie ein Bankgeheimnis aufweisen, das gesetzlich abgesichert ist.<sup>186</sup> Das Bankgeheimnis beschreibt die „Verpflichtung eines Kreditinstituts, die Geschäftsbeziehungen sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner Kunden geheim zu halten.“<sup>187</sup> Darunter fallen unter anderem die Vermögenshöhe und die gutgeschriebenen Zinserträge auf Vermögen und Kapitalanlagen.<sup>188</sup> Des Weiteren verfügen für Steuerflucht anziehende Gebiete über einen Finanzsektor, der im Vergleich zur lokalen Wirtschaft übermäßig stark ausgeprägt ist.<sup>189</sup> Der Finanzsektor von Panama stellt hierfür ein geeignetes Beispiel dar. Auch das Tax Justice Network (TJN) stimmt dieser Definition der OECD zu. Strukturell nutzen Steueroasen gem. ihrer Argumentation Gesetze, welche die Geheimhaltung der steuerrechtlich relevanten

---

<sup>181</sup> Vgl. MALAN/BLOMAYER/SMIT/VLCEK/JANSKY/NERUDOVA'S/KRARUP/BEKE/WHITTLE/MOELLER/PERREAU/KREUTZER/BUCK (2017), S. 24.

<sup>182</sup> Vgl., auch im Folgenden, FARNY/FRANZ/GERHARTINGER/LUNZER/NEUWIRTH/SARINGER (2015), S. 6.

<sup>183</sup> Vgl. MALAN/BLOMAYER/SMIT/VLCEK/JANSKY/NERUDOVA'S/KRARUP/BEKE/WHITTLE/MOELLER/PERREAU/KREUTZER/BUCK (2017), S. 24.

<sup>184</sup> Vgl. FARNY/FRANZ/GERHARTINGER/LUNZER/NEUWIRTH/SARINGER (2015), S. 6.

<sup>185</sup> Vgl., auch im Folgenden, FARNY/FRANZ/GERHARTINGER/LUNZER/NEUWIRTH/SARINGER (2015), S. 6.

<sup>186</sup> Vgl. WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES (2008), S. 6.

<sup>187</sup> BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (2016).

<sup>188</sup> Vgl. WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES (2008), S. 6.

<sup>189</sup> Vgl., auch im Folgenden, FARNY/FRANZ/GERHARTINGER/LUNZER/NEUWIRTH/SARINGER (2015), S. 6.

Informationen gewähren, sowie den Mangel an Steuertransparenz, um das wirtschaftliche Eigentum am Finanzvermögen zu verschleiern.<sup>190</sup>

#### 4.2.2.2 Klassifizierung per Schattenfinanzindex

Als eindeutiges Kriterium zur Einstufung von Schattenfinanzplätzen, empfiehlt sich der Grad der Geheimhaltung der Staaten oder Gebiete.<sup>191</sup> Um diesen quantifizierbar machen zu können, erhebt das TJN seit 2009 für bestimmte Staaten oder Gebiete den sog. Financial Secrecy Index (FSI). In der deutschen Literatur ist dieser unter dem Begriff des Schattenfinanzindex zu finden. Anhand dieses Index werden die Länder in Bezug auf den Grad der Begünstigung von Steuerhinterziehung platziert.<sup>192</sup> Dabei wird berücksichtigt, inwiefern ihre geltenden Steuersysteme diese billigen oder erschweren. Auch werden die Finanzsektoren der jeweiligen Staaten in Bezug auf ihre wirtschaftliche Größenordnung untersucht. Berechnet wird der FSI für 82 sogenannte „secrecy jurisdictions“. Diese zeichnen sich durch bestimmte Regulierungen aus, die speziell für Einwohner anderer Länder gelten. In den Wohnsitzstaaten dieser werden durch genannte Regulierungen Gesetze untergraben. So werden z.B. Geheimhaltungspraktiken angeboten, die eine Identifikation der ausländischen Personen durch die Behörden des Wohnsitzlandes nicht zulassen und zu ihrer Anonymität beitragen. Auch wenn es keine exakte Übersetzung der „secrecy jurisdiction“ in die deutsche Sprache gibt, scheint der Begriff des Schattenfinanzplatzes dafür am zutreffendsten. Die Berechnung des FSI geschieht wie folgt. Erstens wird der Geheimhaltungswert des Schattenfinanzplatzes ermittelt, indem untersucht wird inwiefern, die geltenden Gesetze und Regulierungsbestimmungen des Landes Finanzgeheimnisse zulassen.<sup>193</sup> Ein Wert von 100 Punkten bedeutet dabei volle Geheimhaltung.<sup>194</sup> Zweitens wird im Rahmen der globalen Größengewichtung angegeben, in welchem Umfang das Land Finanzdienstleistungen für Einwohner anderer Länder erbringt.<sup>195</sup> Anschließend wird der Geheimhaltungswert mit der globalen Größengewichtung gewichtet, um den FSI-Wert zu erhalten. Durch die Kombination des Geheimhaltungswerts und der globalen Größengewichtung kann eingeschätzt werden, in welchem Ausmaß Steuerausfälle durch einzelne Schattenfinanzplätze für andere Volkswirtschaften resultieren können.<sup>196</sup>

---

<sup>190</sup> Vgl. MALAN/BLOMAYER/SMIT/VLCEK/JANSKY/NERUDOVA'S/KRARUP/BEKE/WHITTLE/MOELLER/PERREAU/KREUTZER/BUCK (2017), S. 24.

<sup>191</sup> Vgl., auch im Folgenden, HENN (2017), S. 6.

<sup>192</sup> Vgl., auch im Folgenden, FARNY/FRANZ/GERHARTINGER/LUNZER/NEUWIRTH/SARINGER (2015), S. 9.

<sup>193</sup> Vgl. TAX JUSTICE NETWORK (2022).

<sup>194</sup> Vgl. TAX JUSTICE NETWORK (2022).

<sup>195</sup> Vgl. TAX JUSTICE NETWORK (2022).

<sup>196</sup> Vgl. FARNY/FRANZ/GERHARTINGER/LUNZER/NEUWIRTH/SARINGER (2015), S. 10.

Laut einer Studie der Generaldirektion für interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments erscheint eine zusätzliche Unterscheidung von Steueroasen und Schattenfinanzplätzen bzw. „secrecy jurisdictions“ sinnvoll.<sup>197</sup> Letztere können auch Steueroasen sein, jedoch können sich Schattenfinanzplätze von den Steueroasen abgrenzen, wenn sie die Steuerflucht nicht durch einen niedrigen Steuersatz oder einem Nullsteuersatz für Gebietsfremde begünstigen, dafür jedoch ein regulatorisches Umfeld mit minimaler Offenlegungspflicht steuerlich relevanter Informationen bieten. Das Kriterium der Gesetze oder Maßnahmen zur Wahrung der Steuerintransparenz überschneidet sich demnach mit denen der Steueroase. Die USA stellen ein Beispiel hierfür dar. Von der OECD werden sie nicht als Steueroase eingestuft. Jedoch erfüllen sie weitgehend die Kriterien des Schattenfinanzplatzes.

Die Abb. 3 stellt die Rangliste der zwanzig bedeutendsten Schattenfinanzplätze des Jahres 2022, platziert anhand ihres FSI-Werts, dar. Deutlich wird, dass sich nicht nur kleine Staaten, wie die Kaimaninseln oder Panama in der Liste befinden, sondern auch große Industriestaaten wie die USA, Deutschland und China. Die USA führen die Rangfolge an, wobei ersichtlich wird, dass sich ihr FSI-Wert im Trend zu 2015 um 56 % gesteigert hat. Dabei ist ihr Geheimhaltungswert um sieben Punkte gestiegen. Der FSI-Wert der Schweiz ist dagegen um 20 % gesunken. Auffallend ist außerdem die Steigerung des FSI-Wertes von Japan um 83 %. Den steilsten Entwicklungsanstieg verzeichnen die Niederlande. Ihr FSI-Wert hat sich mehr als verdoppelt, wobei auch der Geheimhaltungswert um 17 Zähler zugenommen hat. Auch die Entwicklung der britischen Jungferninseln sowie Zyperns ist auffallend. Der FSI- wie auch der Geheimhaltungswert des deutschen Staats hat sich lediglich gering verändert.

---

<sup>197</sup> Vgl., auch im Folgenden, MALAN/BLOMAYER/SMIT/VLCEK/JANSKY/NERUDOVA'S/KRARUP/BEKE/WHIT-TLE/MOELLER/PERREAU/KREUTZER/BUCK (2017), S. 32.



| Rang | Land                         | FSI-Wert |        | Geheimhaltungswert |        |
|------|------------------------------|----------|--------|--------------------|--------|
|      |                              | 2022     | Trend* | 2022               | Trend* |
| 1    | Vereinigte Staaten           | 1,951    | + 56%  | 67                 | +7     |
| 2    | Schweiz                      | 1,167    | - 20%  | 70                 | -3     |
| 3    | Singapur                     | 1,167    | + 2%   | 67                 | -2     |
| 4    | Hong Kong                    | 927      | - 26%  | 65                 | -7     |
| 5    | Luxemburg                    | 804      | - 1%   | 55                 | +0     |
| 6    | Japan                        | 765      | + 83%  | 63                 | +5     |
| 7    | Deutschland                  | 681      | - 3%   | 57                 | +1     |
| 8    | Vereinigte Arabische Emirate | 648      | + 47%  | 79                 | +2     |
| 9    | Britische Jungferninseln     | 621      | +102%  | 71                 | +11    |
| 10   | Guernsey                     | 610      | + 80%  | 71                 | +7     |
| 11   | China                        | 578      | + 85%  | 66                 | +12    |
| 12   | Niederlande                  | 556      | +231%  | 65                 | +17    |
| 13   | Vereinigtes Königreich       | 547      | + 44%  | 47                 | +6     |
| 14   | Kaimaninseln                 | 516      | - 49%  | 73                 | +8     |
| 15   | Zypern                       | 510      | +139%  | 62                 | +12    |
| 16   | Südkorea                     | 499      | n.a.   | 64                 | n.a.   |
| 17   | Taiwan                       | 482      | n.a.   | 60                 | n.a.   |
| 18   | Panama                       | 474      | + 14%  | 73                 | +1     |
| 19   | Jersey                       | 459      | + 1%   | 63                 | -2     |
| 20   | Qatar                        | 412      | n.a.   | 74                 | n.a.   |

\* Der Trend zeigt die Entwicklung der Werte 2022 im Vergleich zum Jahr 2015.

Abb. 3: Top 20 Ranking des Schattenfinanzindex des TJN 2022

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung in enger Anlehnung an Henn, M: Steuerflucht – Die internationale und europäische Dimension, Bonn (2017) S.7

Daten der Berechnung erhoben von: Tax Justice Network: [www.financialsecrecyindex.com](http://www.financialsecrecyindex.com).

## 4.3 Auswirkungen und Konsequenzen der Steuerhinterziehung

### 4.3.1 Direkte Auswirkungen auf Staat und Bürger

#### 4.3.1.1 Direkte wirtschaftliche Auswirkungen

Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen durch den Steuerausfall auf Grund von Steuerhinterziehung lassen sich grundsätzlich in drei Kategorien unterscheiden.<sup>198</sup> Erstens ergeben sich direkte wirtschaftliche Auswirkungen auf die betroffenen Staaten. Steuerausfälle schmälern die Mittel, welche den nationalen Behörden der Staaten zur Verfügung stehen. Dadurch verringern sich Ausgabemöglichkeiten für öffentliche Dienstleistungen, wie das Angebot des Bildungs- und Gesundheitswesens. Auch die Ausgaben für Bereiche mit erheblichem Potenzial für Arbeitsbeschaffung sind negativ betroffen. So haben nationale Behörden niedrigere Mittel für z.B. Unternehmensförderung oder Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung. Die Steuerausfälle können sich demnach negativ auf Wirtschaftswachstum, Wohlbildung und Schaffung von Arbeitsplätzen auswirken. Neben der

<sup>198</sup> Vgl., auch im Folgenden, MALAN/BLOMAYER/SMIT/VLCEK/JANSKY/NERUDOVA'S/KRARUP/BEKE/WHITTLE/MOELLER/PERREAU/KREUTZER/BUCK (2017), S. 51 f.

Schaffung von neuen wird der Schutz bestehender Arbeitsplätze erheblich behindert. Jährlich geben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) rund 200 Mrd. Euro für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen aus. Langfristig verschlechtern sich die wirtschaftlichen Entwicklungsaussichten der betroffenen Staaten also erheblich. Es wird geschätzt, dass mit den Steuerausfällen, resultierend aus den Vorfällen in Verbindung mit den Panama Papers, rund 1,5 Millionen Arbeitsplätze innerhalb der EU geschaffen werden hätten können.<sup>199</sup> Durch die Steuerausfälle können jedoch auch die Umverteilungsanstrengungen der nationalen Behörden behindert werden.<sup>200</sup> Steuereinnahmen werden ungerecht verteilt, und die Einkommensungleichheit kann verstärkt werden.<sup>201</sup>

Daraus ergeben sich potenzielle negative Auswirkungen für die Haushalte der betroffenen Staaten.<sup>202</sup> Letztens sind Auswirkungen auf die Finanzsysteme der betroffenen Staaten möglich, die deren Stabilität verschlechtern können.

#### **4.3.1.2 Psychologische Auswirkungen auf das Steuersubjekt**

Neben den wirtschaftlichen Auswirkungen beeinflussen Steuerhinterziehung und resultierende Steuerausfälle das Gerechtigkeitsempfinden des Steuerzahlers gegenüber dem Steuersystem.<sup>203</sup> Eine fehlende Gerechtigkeit wirkt sich auf die in Kapitel 3.1 beschriebenen Steuermoral negativ aus.

Neben der in Kap. 3.1.1 dargelegten Verteilungsgerechtigkeit beeinflusst die retributive Gerechtigkeit das subjektive Empfinden des Steuerpflichtigen bzgl. des Steuersystems.<sup>204</sup> Diese wird vom Ausmaß der behördlichen Kontrollen und der Bestrafung bei Steuervergehen bestimmt.<sup>205</sup> Das Vergehen und die dafür drohende Strafe müssen jedoch in einem fairen Verhältnis stehen. Fällt die Strafe zu gering aus oder bleibt die Strafe aus, so sorgt das für ein ungerechtes Empfinden beim ehrlichen Steuerzahler und seine Steuermoral sinkt. Welche Strafe der ehrliche Steuerzahler als fair empfindet ist jedoch von seiner individuellen Wahrnehmung abhängig und weniger von den tatsächlichen Umständen. Jedenfalls sollten Behörden dem ehrlichen Steuerzahler zeigen, dass sie gezielt gegen Straftaten der Steuerhinterziehung vorgehen und dadurch auch seinen geleisteten Beitrag im Sinne

---

<sup>199</sup> Vgl. MALAN/BLOMAYER/SMIT/VLCEK/JANSKY/NERUDOVA'S/KRARUP/BEKE/WHITTLE/MOELLER/PERREAU/KREUTZER/BUCK (2017), S. 8.

<sup>200</sup> Vgl. KONRAD/HECKMEYER/SPENGLER/LEIBRECHT/SCHRATZENSTALLER/GÄRTNER/BÜTTNER/HOLZMANN (2013), S. 370.

<sup>201</sup> Vgl. MALAN/BLOMAYER/SMIT/VLCEK/JANSKY/NERUDOVA'S/KRARUP/BEKE/WHITTLE/MOELLER/PERREAU/KREUTZER/BUCK (2017), S. 51.

<sup>202</sup> Vgl., auch im Folgenden, MALAN/BLOMAYER/SMIT/VLCEK/JANSKY/NERUDOVA'S/KRARUP/BEKE/WHITTLE/MOELLER/PERREAU/KREUTZER/BUCK (2017), S. 40.

<sup>203</sup> Vgl., auch im Folgenden, MÜHLBACHER/ZIESER (2018), S. 54.

<sup>204</sup> Vgl., auch im Folgenden, MÜHLBACHER/ZIESER (2018), S. 54.

<sup>205</sup> Vgl., auch im Folgenden, MÜHLBACHER/ZIESER (2018), S. 64 f.

der Steuerabgabe schützen, um ein gerechtes Steuersystem zu gewährleisten. Diesbezüglich liegt die grundlegende Aufgabe der Steuerbehörden darin, das Gerechtigkeitsempfinden der Steuerzahler möglichst zu steigern, indem transparent gehandelt wird und falsche Wahrnehmungen korrigiert werden.<sup>206</sup>

### 4.3.2 Förderung des Steuerwettbewerbs

In Bezug auf die grenzüberschreitende Steuerflucht privater Personen ist zudem explizit die Förderung des Steuerwettbewerbs als Konsequenz zu nennen. Steueroasen konkurrieren grundsätzlich gegeneinander.<sup>207</sup> Der Wettbewerb wird dabei um mobiles Kapital geführt.<sup>208</sup> Unterschieden werden muss dabei der Wettbewerb um die Unternehmensbesteuerung und die Besteuerung von natürlichen Personen.<sup>209</sup> Der Steuerwettbewerb um das Finanzvermögen natürlicher Personen kann in einen realen und in einen virtuellen Wettbewerb gegliedert werden.<sup>210</sup> Konkurrieren Staaten um eine Wohnsitzverlagerung der Personen auf Grund von steuerlichen Vorteilen, die sich aus der Entscheidung ergeben, handelt es sich um den realen Wettbewerb.<sup>211</sup> Eine Wohnsitzverlagerung aus rein steuerlichen Gründen wird in der Regel nur von sehr reichen Privatpersonen getätigt. Die Staaten konkurrieren dabei also um eine relativ kleine Gruppe. Es handelt sich dabei also um legale Steuergestaltungen. Dagegen wird der virtuelle Steuerwettbewerb durch die illegale Steuerflucht gefördert.

Die beschränkte Einkommensteuerpflicht natürlicher Personen des deutschen Steuersystems zeigt, dass im Ausland Ansässige mit ihren in Deutschland erzielten Einkünften im Sinne des § 49 EStG an der Quelle steuerpflichtig sind. Die jeweiligen DBA mit den Ansässigkeitsstaaten verhindern dabei eine doppelte Erhebung der Besteuerung dieser Einkünfte. Bestimmte Steueroasen bieten Privatpersonen jedoch eine Vermeidung der beschriebenen Quellensteuer, wenn Kapital auf den Offshore-Konten gehalten wird und Erträge daraus erzielt werden.<sup>212</sup> Daneben werben sie mit der Vermeidung der Steuererhebung durch den Ansässigkeitsstaat, in dem sie Anonymität, Steuerintransparenz und eine Verweigerung des Informationsaustauschs bieten. Um den virtuellen Steuerwettbewerb zu

---

<sup>206</sup> Vgl. MÜHLBACHER/ZIESER (2018), S. 54.

<sup>207</sup> Vgl. KONRAD/HECKMEYER/SPENGLER/LEIBRECHT/SCHRATZENSTALLER/GÄRTNER/BÜTTNER/HOLZMANN (2013), S. 362.

<sup>208</sup> Vgl. RIXEN (2016), S. 50.

<sup>209</sup> Vgl., auch im Folgenden, RIXEN (2013), S. 66 f.

<sup>210</sup> Vgl. RIXEN (2016), S. 51.

<sup>211</sup> Vgl., auch im Folgenden, RIXEN (2013), S. 66 f.

<sup>212</sup> Vgl., auch im Folgenden, RIXEN (2013), S. 66 f.

vermeiden, gilt es daher, die daran teilnehmenden Staaten zur administrativen Kooperation zu bewegen.

Der reale wie auch der virtuelle Steuerwettbewerb können in eine generalisierte sowie eine präferentielle Variante unterteilt werden.<sup>213</sup> Bei der präferentiellen profitieren nur Kapitalanleger mit ausländischem Ansässigkeitsstaat von den steuerlichen Angeboten. Für inländische Steuerpflichtige gelten dann bspw. höhere Steuersätze. Als negative Konsequenz des Steuerwettbewerbs ist die Minderung der Steuermoral zu nennen. Zum einen profitieren Privatpersonen, die ihr Finanzvermögen auf Offshore-Konten halten und den inländischen Behörden resultierende Erträge verschleiern, gleichermaßen von den öffentlichen Angeboten wie die ehrlichen Steuerzahler. Durch die Steuerflucht beteiligen sie sich jedoch nicht gleichermaßen, in Bezug auf die eigentliche Leistungsfähigkeit, an derer Finanzierung. Dagegen herrscht Ungerechtigkeit. Auch liegt beim präferentiellen Steuerwettbewerb eine ungerechte Bevorzugung der ausländischen Kapitalanleger gegenüber den inländischen vor. Zudem nimmt die soziale Ungleichheit weiter zu. Der durch die Besteuerung geplante Umverteilungseffekt wird gemindert. Zudem werden durch den Steuerwettbewerb die Steuersätze gesenkt, um Anreize für Steuerflucht zu senken. Wie die Abb. 4 zeigt, ist der durchschnittliche Spitzensteuersatz der ESt der, der EU im Jahr 2016 zugehörigen, Mitgliedstaaten im Zeitraum von 1995 bis 2014 von über 45 % auf unter 40 % gesunken. Nach einer Studie von Piketty herrscht dabei ein signifikanter Zusammenhang zwischen den reduzierten Spitzensteuersätzen und der sozialen Ungerechtigkeit.

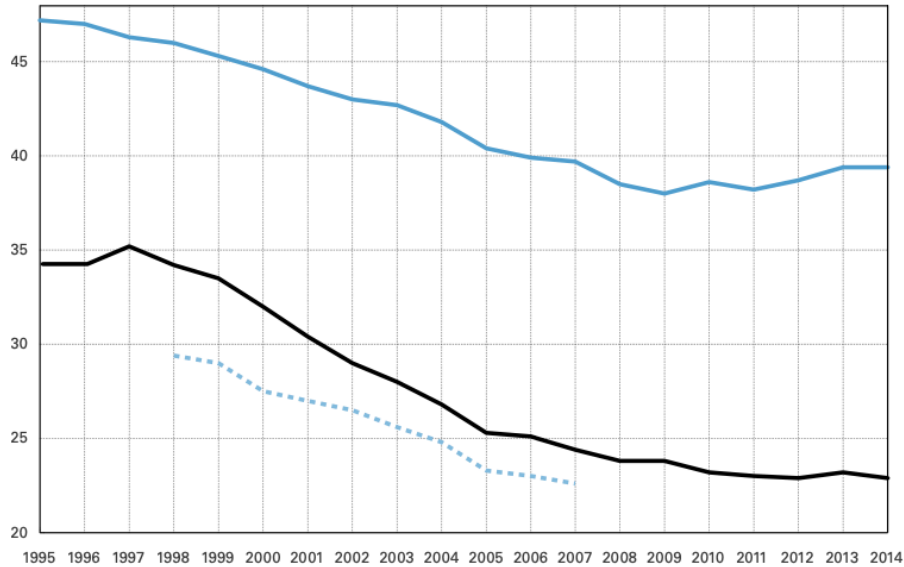
---

<sup>213</sup> Vgl., auch im Folgenden, RIXEN (2016), S. 51 f.

## Die Entwicklung wichtiger Steuersätze in der EU-28\*, 1995 – 2014

Angaben in Prozent

— Spitzensatz Einkommenssteuer      — Spitzensatz Körperschaftsteuer  
- - - EATR\*\* (EU-27)



\*Es sind alle 28 Mitgliedsländer der EU enthalten, auch diejenigen, die erst nach 1995 Mitglied wurden. Lediglich die Daten für Bulgarien und Rumänien sind erst ab dem Jahr 2000 bzw. 2001 berücksichtigt. \*\*Die „effective average tax rate (EATR)“ gibt an, wie groß die durchschnittliche Belastung einer Investition ist; es ist der relevante Indikator für eine diskrete Investitionsentscheidung (ob man überhaupt an einem Standort eine Betriebsstätte eröffnet).

Abb. 4: Entwicklung des Einkommen- und Körperschaftsteuersatzes 1995 – 2014

Quelle: Rixen, T: Das soziale Europa im Räderwerk des Steuerwettbewerbs, in: WSI-Mitteilungen 2016, Nr. 1, S. 51

Daten von Rixen, T erhoben von: Elschner/Vanborren (2009); Eurostat (2008, 2014)

## 5 Lösungsansätze zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

### 5.1 Grundlegende Anmerkungen zu Lösungsansätzen

Im Kampf gegen die Steuerflucht nehmen die Staaten sowie internationale Organisationen die Rolle der Interessengruppen ein, die Druck auf die Steueroasen ausüben müssen, damit diese ihr Geschäftsmodell verändern oder aufgeben.<sup>214</sup> Es gilt Rechtssicherheit zu schaffen und die Konsistenz der Regelungen und Vorschriften zu wahren. Die illegale Steuerhinterziehung muss durch gewählte Maßnahmen verhindert werden und Schlupflöcher zum Steuerbetrug müssen geschlossen werden.<sup>215</sup> Die möglichen Täter müssen vor Steuerverstößen effektiv abgeschreckt werden. Insbesondere durch die, mit der Globalisierung entstandenen Möglichkeiten und Unzulänglichkeiten, sind steuerliche Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene veraltet. Das Kapital ist mobil und die

<sup>214</sup> Vgl. KONRAD/HECKMEYER/SPENGLER/LEIBRECHT/SCHRATZENSTALLER/GÄRTNER/BÜTTNER/HOLZMANN (2013), S. 362.

<sup>215</sup> Vgl., auch im Folgenden, REMEUR/DOBREVA (2019), S. 4.

Steuerbemessungsgrundlage privater Personen oftmals global verteilt. Die Steuererhebung erfolgt dagegen durch die nationalen Behörden.

Die Praktiken zur Steuerhinterziehung und zum Steuerbetrug werden von den Tätern an die jeweilige Steuer sowie den Ort angepasst.<sup>216</sup> Zum Beispiel werden bei der grenzüberschreitenden Steuerflucht die intransparenten Gegebenheiten, wie das Bankgeheimnis, dass die Anonymität der Anleger fördert, ausgenutzt, um den Wettbewerb zur Steuerflucht zu fördern. Auch die Praktiken zum Missbrauch der Erstattung der KapESt wurden den steuerlichen Regelungen bezüglich der Steuerabführung sowie der Anrechnung bzw. Erstattung angepasst.

Die Auswertung einer Eurobarometer-Studie aus den Jahren 2016 und 2018 deckt sich mit den gezogenen Schlüssen aus Kapitel 4.3.1.<sup>217</sup> Ein Anteil von 74 % der befragten Unionsbürger wünschte sich demnach eine stärkere EU-Beteiligung bei der Bekämpfung des Steuerbetrugs. Zudem hielten sogar 57 % der Befragten die Beteiligung der EU für unzureichend.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde bereits erarbeitet, dass Bürger Steuerungsgerechtigkeit empfinden, wenn sie die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung als nicht ausreichend ansehen. Der ehrliche Steuerzahler leidet darunter, profitiert weniger von den angebotenen öffentlichen Mitteln und letztendlich sinkt seine Steuermoral. Die Staaten sind also angehalten die Steuerhinterziehung sowie den Steuerbetrug effektiv zu bekämpfen. Im Folgenden werden daher Lösungsansätze vorgestellt und gewürdigt, die sich zur Bekämpfung der in Kap. 4 dargestellten Ausprägungsformen sowie der in Kap. 3.4 dargelegten Systematik zur Hinterziehung von Ertragsteuern eignen und bewähren könnten.

## **5.2 Technische Systeme zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung**

### **5.2.1 Datenaufzeichnungstechniken und elektronische Rechnungsstellung**

Wie in Kap. 3.4.2 dargestellt wurde, stellt die Einnahmen- und Ausgabentäuschung eine Methodik dar, die von Gewerbetreibenden zur Steuerhinterziehung genutzt wird. Hinsichtlich Einnahmen- bzw. Umsatzverkürzung werden von den Straftätern häufig technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die Umsatzbuchungen aus dem System gelöscht werden können. Alternativ kann auch der gebuchte Umsatzbetrag reduziert werden.

Zur Bekämpfung dieser Methoden können von den Behörden Datenaufzeichnungstechniken eingesetzt werden.<sup>218</sup> Umsatzbelege könnten durch ein solches System mit einer

---

<sup>216</sup> Vgl. REMEUR/DOBREVA (2019), S. 4.

<sup>217</sup> Vgl., auch im Folgenden, REMEUR/DOBREVA (2019), S. 4 f.

<sup>218</sup> Vgl., auch im Folgenden, OECD (2017), S. 11 f.

digitalen Signatur gekennzeichnet werden. Die Steuerbehörde kann die Signatur entschlüsseln und dadurch Zugriff auf die Einzelheiten der Transaktion, wie bspw. Datum und Betrag, erhalten. Die Daten müssen dabei durch das System manipulationssicher zum Transaktionszeitpunkt gespeichert werden. Dadurch kann die Transaktion zurückverfolgt werden. Änderungen an der Signatur müssen selbstverständlich vom System bemerkt und gekennzeichnet werden. Auch muss gewährleistet werden, dass die Steuerbehörde jederzeit Fernzugriff besitzt und die Daten regelmäßig an diese automatisch übertragen wird.

Auch der deutsche Staat reagierte auf den Einsatz technischer Hilfsmittel zur Manipulation der Umsatzbuchungen.<sup>219</sup> Dazu wurde 2016 das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen beschlossen. Damit wurde im Gesetz die Einzelaufzeichnungspflicht bei Nutzung von elektronischen Aufzeichnungssystemen, wie bspw. elektrischen Kassen, verankert. Demnach sind „Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar vorzunehmen“<sup>220</sup>. Des Weiteren wurde die Sicherung der aufgezeichneten Daten durch eine technische Einrichtung verpflichtend. Auch wurde die Ausgabe von Belegen durch das Gesetz verpflichtend.

Die Gewinnkürzung wird realisiert, indem durch Falschfakturierung fiktive Rechnungen erstellt werden, die beim Gewerbetreibenden zu einer künstlichen Ausgabenmehrung führen.<sup>221</sup> Die Falschfakturierung kann durch die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung bekämpft werden. Auch hier sollte das technische System die Rechnung mit einer digitalen Signatur versehen. Auch können sie mit den vorgestellten Datenaufzeichnungssystemen der Umsätze verknüpft werden. Dies erlaubt nach automatischer Übermittlung an die Steuerbehörde, dass diese die Rechnungen des Käufers mit denen des Verkäufers abgleichen kann.

### **5.2.2 Big-Data-Management Systeme**

Das Big-Data-Management kann Finanzbehörden den Umgang mit Transaktionsdaten erleichtern.<sup>222</sup> Der Datenumfang steigt für die Behörden stetig. Die Systeme müssen gewährleisten die Datenmengen zu verwalten. Die Aggregation und Bereitstellung der Daten stellen dabei eine wichtige Aufgabe der Systeme dar. Unter anderem kann die Analyse der Datenmengen zur Erkennung der Steuerhinterziehung genutzt werden. Dabei werden finanzielle Daten, wie Transaktionen oder Einkommensdaten untersucht. Durch die Systeme

---

<sup>219</sup> Vgl., auch im Folgenden, WITTLINGER (2017).

<sup>220</sup> WITTLINGER (2017).

<sup>221</sup> Vgl., auch im Folgenden, OECD (2017), S. 18.

<sup>222</sup> Vgl., auch im Folgenden, THOMAS (2024).

sollen mit Hilfe der Daten unter anderem Muster erstellt werden, durch die die Steuerhinterziehung aufgedeckt wird. Die Effizienz der Steuerbehörden kann dabei gesteigert werden. Die Systeme benötigen dabei die Auswahl der richtigen Methoden zur Datenerfassung und Analyse.

Im Folgenden soll anhand des National Research Program (NRP) aufgezeigt werden, wie der Internal Revenue Service (IRS) der Vereinigten Staaten ein Big-Data-Management System einsetzt. Das NRP ist ein von den Vereinigten Staaten angewandtes Analyseprogramm, das Big-Data nutzt.<sup>223</sup> Das System sammelt durch elektronisch eingereichte Steuerklärungen Daten über das steuerliche Verhalten der Steuerpflichtigen. Dabei sollen Muster erstellt werden, die aufzeigen wie Steuerpflichtige die Einhaltung der Steuerpflichten umgehen. Die Nichteinhaltung kann dabei vorsätzlich, im Sinne der Steuerhinterziehung, oder ohne Absicht erfolgen. Das NRP hilft daher auch Schwachstellen im Steuersystem festzustellen, die besser auf Bedürfnisse der Steuerpflichtigen mit ehrlichen Absichten angepasst werden müssen. Durch Prüfungen und den Abgleich der Daten sollen Steuererklärungen, in denen die Steuerschuld inkorrekt angegeben wird, gefunden werden.

Mit Hilfe der sog. Diskriminanzanalyse versucht der IRS die Auswahl der zu prüfenden Einkommensteuererklärungen möglichst effizient zu gestalten.<sup>224</sup> Dabei handelt es sich um eine computergestützte, statistische Methode. Mit Hilfe dieser sollen folgende Punkte bewertet werden:

- Soll eine Einkommensteuererklärung geprüft werden?
- Ist es wahrscheinlich, dass das darin gemeldete Einkommen zu niedrig ist?

Die Diskriminanzanalyse wählt Steuererklärungen dabei nach bestimmten Steuerkriterien aus.<sup>225</sup> Diese werden nach ihrer Wahrscheinlichkeit für Falschangaben oder Steuerhinterziehung gewichtet. Dafür werden den Steuererklärungen ein Unreported Income Discriminant Index Formula (UI DIF) -Wert zugeteilt. Umso höher der Wert ist, umso wahrscheinlicher ist es, dass die Steuererklärung ein zu niedrig gemeldetes Einkommen enthält. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie zur Prüfung ausgewählt wird. Zum Stand der Prüfung im Jahr 2002 führten 80 % der Prüfungen der Steuererklärungen, welche vom System ausgesucht wurden, zu einer Änderung der Steuerlast. Vor der Nutzung der Diskriminanzanalyse waren es lediglich 50 %. Welche Steuerkriterien neben dem UI DIF-Wert die Auswahl der zu prüfenden Steuererklärungen beeinflusst ist nicht bekannt. Bryens vermutete in seiner

---

<sup>223</sup> Vgl., auch im Folgenden, INTERNAL REVENUE SERVICE.

<sup>224</sup> Vgl., auch im Folgenden, TORREY (2008), S. 1 f.

<sup>225</sup> Vgl., auch im Folgenden, TORREY (2008), S. 5 f.



Untersuchung bspw., dass die Angabe von überdurchschnittlich hohen Abzügen die Prüfungswahrscheinlichkeit erhöht. Das eingesetzte Big-Data-Management-System kann also Steuererklärungen zur Prüfung auswählen, die nach Abgleich mit der Datenbank, eine hohe Wahrscheinlichkeit für Falschangaben besitzt. Dadurch kann die Effizienz sowie die Aufdeckungschance von Steuererklärungen, die Falschangaben enthalten, gesteigert werden.

### **5.3 Konzepte zur Bekämpfung der missbräuchlichen Erstattung der Kapitalertragsteuer**

#### **5.3.1 Anpassung der Rechtslage zur Unterbindung von Cum-Ex**

Für die Funktionsweise der Cum-Ex-Geschäfte war essenziell, dass die Verantwortung über die Ausstellung der Bescheinigung und die Abführung der KapEST bei verschiedenen Institutionen lag. Das führte zu erheblicher Intransparenz über tatsächlich erhobene und abgeführte KapEST und ausgestellten Erstattungsbescheinigungen. Auch hat der Gesetzgeber mit der Gleichstellung der Dividendenkompensationszahlung sowie der Dividende bewirkt, dass Leerkäufer eine Erstattungsbescheinigung für die KapEST von ihrer Depotbank erhalten können. Er hat jedoch nicht ausreichend sichergestellt, dass auch bei der Dividendenkompensationszahlung die Erhebung der KapEST erfolgt. Das Einbehalten sowie die Abführung dieser Steuer hätte durch einen Verwaltungshelfer geschehen müssen, um den Missbrauch verhindern zu können.<sup>226</sup>

Der deutsche Gesetzgeber reagierte im Juni 2011 mit dem sog. OGAW-IV-Umsetzungsgesetz, um Cum-Ex-Geschäfte fortan unterbinden zu können.<sup>227</sup> Mit dem Gesetz wurde unter anderem der § 43 Abs.1 Nr.1a EStG eingeführt. Im § 43 EStG werden Kapitalerträge mit Steuerabzug geregelt. Mit der Anpassung der Rechtsordnung wurde ein inländischer Verwaltungshelfer zur Erhebung der KapEST verpflichtet.<sup>228</sup> Fortan leisteten AGs bei Dividendenausschüttungen keine Zahlung in Höhe der Nettodividende, sondern den Institutionen der Aktieninhaber die Bruttodividende. Sie behalten die KapEST also nicht mehr selbst ein, um sie anschließend über ihre Banken an das Finanzamt leisten zu können. Das Institut des Aktieninhabers ist dann zum einen für die Auszahlung oder die Gutschrift der Dividende verantwortlich. Zum anderen ist es zum Abzug der KapEST, i.H.v. 25% der Bruttodividende verpflichtet. Diese muss es einbehalten und an das Finanzamt abführen, um die Steuererhebung zu erfüllen. Die angesprochene Verpflichtung liegt dabei immer beim inländischen Institut. Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift der Bruttodividende an eine ausländische Institution, „liegt die Abzugsverpflichtung bei der letzten inländischen Stelle, die die Beträge

---

<sup>226</sup> Vgl. SPILKER (2017), S. 469.

<sup>227</sup> Vgl., auch im Folgenden, VALTA (2021), RN. 4.

<sup>228</sup> Vgl., auch im Folgenden, SPILKER (2017), S. 469 f.

an die ausländische Stelle weiterleitet.<sup>229</sup> Das Einbehalten sowie die Abführung der KapESt konnte durch die Anpassung der Rechtsordnung, demnach mit Hilfe der Verpflichtung des inländischen Verwaltungshelfers, rechtskräftig gesichert werden.

Zudem wurden die beiden vorher getrennten Vorgänge, die Entrichtung der KapESt und die Ausstellung der Erstattungsbescheinigungen, vom Gesetzgeber zusammengelegt.<sup>230</sup>

Fortan war nur noch die Depotbank, die für die Entrichtung der KapESt, verantwortlich war, unerheblich ob bei Dividendenausschüttungen oder Dividendenkompensationszahlungen, zur Ausstellung der Erstattungsbescheinigung berechtigt. Wenn keine KapESt abgeführt wird, ist demnach auch keine Ausstellung der Erstattungsbescheinigung möglich.<sup>231</sup>

Dadurch konnte vom Gesetzgeber fortan erfolgreich verhindert werden, dass die Erhebung bzw. Entrichtung der KapESt und die Ausstellung der Bescheinigung über deren Erstattung über verschiedene Institutionen erfolgt, wodurch die bei Cum-Ex-Geschäften entstandene Intransparenz vermieden wird.

Für das in Kap. 4.1.1 dargestellte Beispiel eines Cum-Ex-Geschäfts würden die vorgestellten Anpassungen der Rechtsordnung folgendes bedeuten. Erhält der Leerkäufer eine Dividendenkompensationszahlung in Höhe der Nettodividende vom Leerverkäufer, liegt die Verantwortung zur Erhebung der KapESt bei der Depotbank des Leerverkäufers. Nun greift die Gesetzgebung des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes. Der Leerkäufer, kann sich die Erstattungsbescheinigung nicht mehr von seiner Depotbank ausstellen lassen. Dazu ist nun nur noch die Depotbank des Leerverkäufers berechtigt. Hat der Leerverkäufer also, wie bei einem Cum-Ex-Geschäft, lediglich die Netto-Dividende an den Leerkäufer getätigt, ohne dass seine Depotbank die KapESt an das Finanzamt abgeführt hat, kann keine Erstattungsbescheinigung an den Leerkäufer ausgestellt werden. Die Funktionsweise des Cum-Ex-Geschäfts wird technisch unterbunden.<sup>232</sup> Der Gesetzgeber stellt also sicher, dass die Erstattung der KapESt nur so oft erfolgt, wie sie auch tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wird. Dadurch wird Ausstellung von sog. Mehrfachbescheinigungen bei einmaliger Entrichtung der KapESt verhindert.<sup>233</sup>

### **5.3.2 Kritik an der Reaktion des Staats zur Unterbindung von Cum-Ex**

Dem deutschen Staat muss jedoch vorgeworfen werden, dass er mit dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz zu spät reagiert hat. Hinweise zur Existenz der Geschäfte wurden bereits

---

<sup>229</sup> SPILKER (2017), S. 470.

<sup>230</sup> Vgl., auch im Folgenden, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BUNDESTAGSFRAKTION (2017), S. 2.

<sup>231</sup> Vgl. SPENGLER (2017), S. 454.

<sup>232</sup> Vgl., auch im Folgenden, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BUNDESTAGSFRAKTION (2017), S. 1 f.

<sup>233</sup> Vgl. VALTA (2021), RN. 132.

1998 in einem Finanzmarktbericht veröffentlicht.<sup>234</sup> Jedoch wurde das Bundesfinanzministerium (BMF) erst im Jahr 2009 auf die Geschäfte aufmerksam, als Hinweise von einem Whistleblower geliefert wurden. Bis die Geschäfte dann tatsächlich in ihrer Funktionsweise unterbunden waren, dauerte es bis Ende 2011. Demnach hätte die Finanzaufsicht früher alarmiert werden müssen. Die Abb. 5 stellt die Handelsvolumina von Aktien rund um den Dividendenstichtag dar, was im Falle einer Auswertung durch die Finanzaufsicht höchstwahrscheinlich auf den Missbrauch der Erstattung der KapEst gedeutet hätte.

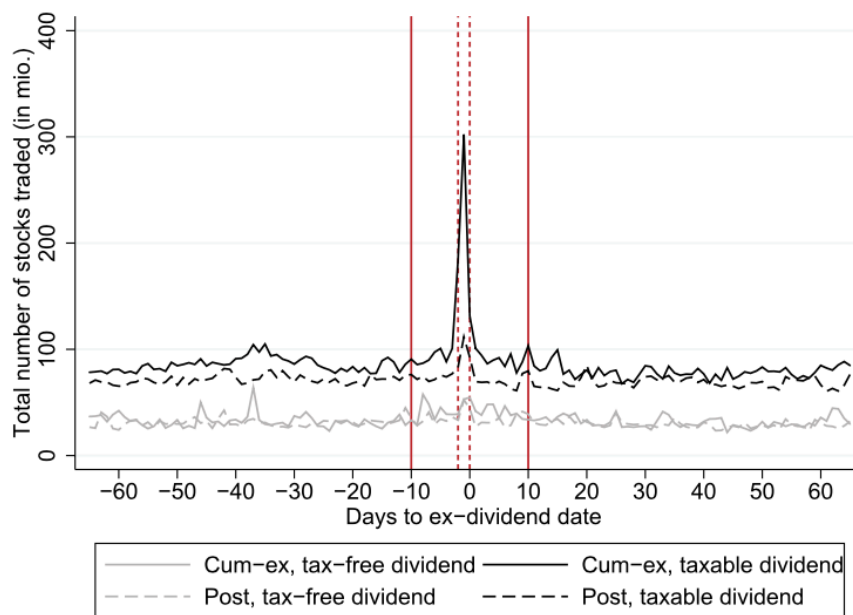


Abb. 5: Tagesdurchschnittliche Handelsvolumina gehandelter Aktien  
 Quelle: Schulz, B (2021), The Cum-ex Case: A Look at Germany, in: ACTA VŠFS 2021, Nr. 1, S. 55  
 Quelle des Autors: Buettner et al. 2020

Die in der Abb. 5 schwarz gezeichneten Graphen, stellen die Handelsvolumina der Aktien dar, deren auszuschüttende Dividende aus den laufenden Gewinnen des Unternehmens entspringt, wodurch die Dividende der Erhebung der KapEst unterliegt.<sup>235</sup> In der englischen Literatur fallen diese unter den Begriff der „taxable dividend“. Sie eignen sich daher zum Cum-Ex-Betrug. Dargestellt ist ihr durchschnittliches tägliches Handelsvolumen in den Jahren 2009 bis 2011 (durchgezogener Graph) sowie in den Jahren 2012 bis 2015 (gestrichelter Graph). Da in dem erst genannten Zeitraum die Cum-Ex-Geschäfte noch erfolgreich durchgeführt werden konnten, lohnt diese Betrachtung zuerst. Die beiden rot gestrichelten, vertikalen Linien grenzen einen Zeitraum von zwei Tage vor bis hin zum Dividendenstichtag ein. Vergleicht man diesen Zeitraum mit den 60 Tagen vor und nach dem Dividendenstichtag, kann man erkennen, dass das Handelsvolumen der Aktien in diesem Zeitraum bis um

<sup>234</sup> Vgl., auch im Folgenden, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BUNDESTAGSFRAKTION (2017), S. 2.

<sup>235</sup> Vgl., auch im Folgenden, SCHULZ (2021), S. 54 f.

das 200-fache ansteigt. Nach dem Dividendenstichtag fällt das Handelsvolumen direkt wieder auf das ursprüngliche Niveau. Die grauen Graphen stellen vergleichsweise Aktien dar, zu deren Dividendenausschüttung das Unternehmen auf seine Kapitalreserven zurückgreift, wodurch ihre Dividende nicht der KapESt unterliegen. Sie eignen sich daher nicht für Cum-Ex. Es ist auffallend, dass sich die Schwankungen ihres Handelsvolumens in dem abgegrenzten Zeitraum zwei Tage vor dem Dividendenstichtag, nicht von denen des restlichen Jahres unterscheiden. Auch lohnt die Betrachtung des schwarz gestrichelten Graphen, der das Handelsvolumen der „taxable dividends“ in den Jahren 2012 bis 2015 darstellt. Nachdem Cum-Ex-Geschäfte durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz technisch unterbunden werden konnten, fiel der Anstieg des Handelsvolumens im zweitägigen Zeitfenster vor dem Dividendenstichtag nicht ansatzweise so explosiv, wie in den betrachteten Jahren zuvor aus. Im Vergleich zu den Aktien, deren Dividende nicht der Erhebung der KapESt unterliegen, steigt ihr Handelsvolumen kurz vor dem Dividendenstichtag zwar, jedoch ist dieser leichte Anstieg wohl mit Spekulationen und erhöhter Nachfrage zu begründen. Ein Anstieg des Handelsvolumens um das 200-fache, kurz vor dem Dividendenstichtag, hätte bei Auswertung der Daten jedenfalls für Alarm sorgen müssen. Auch lässt sich an diesem Graph erkennen, dass die Anpassungen der Rechtsordnung erfolgreich waren.

### 5.3.3 TRACE-Verfahren gegen Cum-Fake

Vereinfacht zusammengefasst ist die Missbrauchsanfälligkeit des Erstattungs- bzw. Ermäßigungsverfahrens in der nachgelagerten Ausstellung der Steuerbescheinigungen begründet. Dadurch ist nicht ersichtlich, welche Anleger welche Erstattungsansprüche geltend machen. Durch Cum-Fake-Geschäfte können die Betrüger ausnutzen, dass berechnigte Anleger ihre Steuererstattung nicht beim deutschen Fiskus einholen.<sup>236</sup>

Das BMF reagierte im Jahr 2018 auf die Cum-Fake-Geschäfte.<sup>237</sup> Einzelsteuerbescheinigungen zur Geltendmachung der Erstattung der KapESt, in Folge von Dividendenauszahlungen durch ADRs, dürfen seitdem nur noch nach bestätigter Hinterlegung der Originalaktien bei der inländischen Custodian ausgehändigt werden. Die technische Unterbindung der Täuschung des wirtschaftlichen Eigentums an den mit Hilfe der Pre-Release-ADR dürfte laut Einschätzung des Bundesrechnungshofs dadurch jedoch nicht vollumfänglich erfolgt sein.<sup>238</sup> Im Rahmen des DTV kann nicht in jedem Fall festgestellt werden, ob der Antragsteller der Steuererstattung auch der tatsächliche wirtschaftliche Eigentümer der Originalaktie ist, der einzig zur Erstattung berechtigt wäre. Insbesondere institutionelle Investoren

---

<sup>236</sup> Vgl. BUNDESRECHNUNGSHOF (2020a), S. 4.

<sup>237</sup> Vgl., auch im Folgenden, BUNDESRECHNUNGSHOF (2020a), S. 14.

<sup>238</sup> Vgl., auch im Folgenden, BUNDESRECHNUNGSHOF (2020a), S. 22.

verfügen über dieses Wissen, um unberechtigte Anträge zu stellen. Auch seien ähnliche Gestaltungen, die auf die Missbrauchsanfälligkeit des Erstattungssystems der KapESt für ausländische Anleger abzielen, durch die getroffenen Maßnahmen nicht verhindert.<sup>239</sup> Daher empfiehlt sie die Prüfung eines alternativen Verfahrens, das sog. „Treaty Relief and Compliance Enhancement“ (TRACE) - Verfahrens abzuwägen.<sup>240</sup>

Bereits 2006 prüfte die OECD ein alternatives Verfahren zur Einforderung von Ermäßigungen, die aus den DBA verschiedener Staaten resultieren.<sup>241</sup> Je nach ausgehandeltem DBA zweier Staaten können berechnete, ausländische Anleger eine Reduzierung des Quellensteuersatzes geltend machen. Das Ziel des TRACE der OECD liegt in der Vereinheitlichung dieser vorgesehenen Ermäßigungen bei Auszahlungen nach Dividendenausschüttungen.

Im Falle einer Implementierung durch den deutschen Staat hätte das TRACE-Verfahren folgende Konsequenzen.<sup>242</sup> Unverändert würde bleiben, dass eine inländische Stelle für die Auszahlung der Kapitalerträge verantwortlich ist. Bei Dividendenauszahlungen an ausländische Investoren erfolgt diese durch die inländische Custodian der US-Depotbank. Diese empfängt alle notwendigen Informationen zur Ermäßigung des Quellensteuersatzes der KapESt, resultierend aus dem DBA, von einer „Authorised Intermediary“ (AI). Durch die Informationen erfährt sie den wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere sowie den ermäßigten Quellensteuersatz. Anschließend behält sie die ermäßigte KapESt ein und leitet sie an den Fiskus. Die resultierende Netto-Dividende leitet sie an die US-Depotbank weiter, die diese dem Anleger gutschreibt. Um einen Informationsaustausch zu gewährleisten, hat der AI zudem dem Quellenstaat zu melden, welche ausländischen Investoren Dividendenzahlungen von Gesellschaften mit Sitz im Quellenstaat erhalten. Durch diese Regelungen wäre die Einbehaltung bzw. Abführung der KapESt nach Dividendenauszahlungen sowie die Geltendmachung von Steuererstattungen gem. dem jeweiligen DBA nun nicht mehr zeitlich versetzt. Bisher erfolgt die Ermäßigung nach DBA erst in einem nachgelagerten Verfahren. Würde sich der deutsche Staat demnach für die Implementierung des TRACE-Verfahrens entscheiden, wäre es fortan leichter ersichtlich sowie prüfbar welche Anleger in welcher Höhe Erstattungen geltend gemacht haben. Nachträgliche Steuererstattungen durch vorgetäuschte Dividendeneinzahlungen mit Hilfe der Pre-Release-ADRs dürften nicht mehr möglich sein. Der Informationsaustausch durch das TRACE-Verfahren würde dem Quellenstaat der KapESt sowie dem Ansässigkeitsstaat des Investors zugute kommen. Der

---

<sup>239</sup> Vgl. BUNDESRECHNUNGSHOF (2020a), S. 14.

<sup>240</sup> Vgl. BUNDESRECHNUNGSHOF (2020b).

<sup>241</sup> Vgl., auch im Folgenden, BUNDESRECHNUNGSHOF (2020a), S. 15.

<sup>242</sup> Vgl., auch im Folgenden, BUNDESRECHNUNGSHOF (2020a), S. 15 f.

Ansässigkeitsstaat würde dabei Informationen bezüglich den Kapitalerträgen, sowie der darauf erhobenen Quellensteuer erhalten.

#### **5.3.4 Würdigung der Ansätze**

Cum-Ex-Geschäfte wurden durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz technisch unterbunden. Allerdings muss dem Staat vorgeworfen werden, dass er spät reagiert hat und der Missbrauch früher hätte gestoppt werden können. Der Missbrauch der Erstattung der KapEST wurde durch die Cum-Fake-Geschäfte mit Hilfe der ADRs um eine neue Form fortgesetzt.<sup>243</sup> In der Vergangenheit hat der deutsche Gesetzgeber missbräuchliche Gestaltungen nur in konkreten Fällen, wie bei seiner Reaktion auf die Cum-Ex-Geschäfte durch Anpassungen der Rechtslage, unterbunden. Neben der zeitlichen Verzögerung seiner Reaktion auf derartige Vorfälle muss ihm vorgeworfen werden, dass das Erstattungssystem der KapEST trotz den Anpassungen Anfälligkeiten für Missbrauch bietet, die bisher noch nicht technisch unterbunden wurden. Trotz eingeführter Maßnahme, dass Einzelsteuerbescheinigungen zur Geltendmachung der Erstattung der KapEST, in Folge von Dividendenauszahlungen durch ADRs, seit 2018 nur noch nach bestätigter Hinterlegung der Originalaktien bei der inländischen Custodian ausgehändigt werden dürfen, dürfte die Täuschung des wirtschaftlichen Eigentums mit Hilfe der Pre-Release-ADRs technisch weiterhin nicht unterbunden sein. Auch sind ähnliche Gestaltungen, die das missbrauchsanfällige System der Erstattung der KapEST an ausländische Anleger auf Grund der zeitlich nachgelagerten Ermäßigung ausnutzen, durch die Anpassung des BMF nicht verhindert.<sup>244</sup> Das Betrugssystem mit Hilfe der Pre-Release-ADRs könnte technisch unterbunden werden, da es keine nachgelagerte Erstattung der KapEST gibt. Auch würde das TRACE-Verfahren die Quellensteuerermäßigung für inländische sowie ausländische Anleger vereinfachen. Ein weiterer positiver Aspekt des Verfahrens liegt zweifelsfrei im automatischen Informationsaustausch, der dem Quellenstaat der KapEST sowie dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers zugute kommt. Der Quellenstaat kann dadurch prüfen, welche Anleger in welcher Höhe KapEST abführen. Auch könnten sie nachprüfen, ob die Informationen des AI bezüglich des wirtschaftlichen Eigentums bestimmter Anleger an den Wertpapieren korrekt ist. Der Ansässigkeitsstaat des Investors wird über die im Ausland erzielten Kapitalerträge, resultierend aus Dividendenausschüttungen, informiert. So könnte dieser prüfen, ob der Anleger diese im Ansässigkeitsstaat meldet, damit eine Steuerhinterziehung vermieden wird.

---

<sup>243</sup> Vgl. BUNDESRECHNUNGSHOF (2020a), S. 9.

<sup>244</sup> Vgl. BUNDESRECHNUNGSHOF (2020a), S. 14 f.

## 5.4 Konzepte zur Eindämmung der grenzüberschreitenden Steuerflucht

### 5.4.1 Nationale Maßnahmen

#### 5.4.1.1 Strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO

Die Selbstanzeige wird vom deutschen Staat als Anreiz zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit für Steuerstraftäter genutzt.<sup>245</sup> Selbstverständlich wird sie dagegen nicht zu einem Instrument, das sich ausschließlich zur Bekämpfung der Steuerflucht eignet. So kann sie auch Anreize, gegen die in Kap. 3.4 vorgestellten Methoden, schaffen. Trotz vollendeter Tat kann die Strafbarkeit „durch freiwilliges Offenbaren und Nachentrichten der hinterzogenen Steuer“<sup>246</sup> beseitigt werden. Geregelt ist sie in § 371 AO. Demnach entfällt für Steuerstraftäter die Sanktionierung gem. § 370 AO, wenn sie die Finanzbehörde, um alle unrichtigen Angaben einer Steuerart berichtigt. Die Steuerstraftat darf dabei nicht verjährt sein. Sie erlaubt also bei ordnungsgerechter Erstattung trotz Steuerhinterziehungen Straf- und Bußgeldfreiheit. Steuerstraftaten verjähren strafrechtlich in der Regel nach fünf Jahren, wohingegen bei besonders schweren Vergehen eine Verjährungsfrist von fünfzehn Jahren droht.<sup>247</sup> Die erste Abgabe eines unrichtigen Steuererklärungsbescheids zeichnet den Beginn der Verjährungsfrist. Noch vor einigen Jahren war es unerheblich, ob die Selbstanzeige freiwillig oder auf Grund der Bedrohung einer bevorstehenden Entdeckung der Hinterziehung erstattet wurde.<sup>248</sup> Durch eine Reform wurde die Regelung jedoch ab 2015 verschärft. Nach Absatz Zwei des § 370 AO sind Steuerstraftaten, bei denen der Täter im Zeitpunkt der Berichtigung mit der Entdeckung rechnen muss, von der strafbefreienden Selbstanzeige ausgeschlossen. Bei komplett oder teilhaft aufgedeckten Straftaten tritt logischerweise auch keine Straffreiheit ein. Die Vollständigkeit der Selbstanzeige ist ein weiteres Kriterium und von oberster Bedeutung.<sup>249</sup>

Das Ziel bei den Bürgern bessere Einsicht auszulösen, steht nicht unbedingt im Fokus der Selbstanzeige.<sup>250</sup> Vielmehr dient sie den fiskalischen Interessen des Staats.<sup>251</sup> Dieser erhält Steuereinnahmen, die ohne die Selbstanzeige womöglich hinterzogen und von der Steuerbehörde nicht aufgedeckt worden wären. Auch wenn sie Steuerstraftäter zur Steuerehrlichkeit zurückführt, trägt sie nicht signifikant zur Verbesserung deren Steuermoral bei. Sie bietet nur Anreize aufgrund von Strafbefreiung. Daneben trägt sie zur Aufklärungsarbeit für den Staat bei. Durch das erhöhte Steueraufkommen und die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit

---

<sup>245</sup> Vgl. WENZLER/RÜBENSTAHL (2019), S. 2.

<sup>246</sup> HEINEKAMP (2014), S. 38.

<sup>247</sup> Vgl., auch im Folgenden, HEINEKAMP (2014), S. 48.

<sup>248</sup> Vgl. WENZLER/RÜBENSTAHL (2019), S. 2.

<sup>249</sup> Vgl. HEINEKAMP (2014), S. 38.

<sup>250</sup> Vgl. WENZLER/RÜBENSTAHL (2019), S. 2.

<sup>251</sup> Vgl. HEINEKAMP (2014), S. 38.

durch die strafbefreiende Selbstanzeige, stellt sie ein sinnvolles und wirksames Instrument zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung dar.

#### **5.4.1.2 Steueroasen-Abwehrgesetz**

Im Sommer 2021 verabschiedete die Bundesregierung das Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwg).<sup>252</sup> Dadurch sollen Steueroasen ausgetrocknet werden. Die Einhaltung internationaler Steuerstandards gilt für alle Staaten und Steuergeländer. Durch das Gesetz sollen Geschäftsbeziehungen von Unternehmen oder natürlichen Personen zu diesen mit Hilfe von Abwehrmaßnahmen erschwert werden, wodurch die Steueroasen erheblich an Attraktivität verlieren.

Zu den Steueroasen laut OECD zählen aktuell 16 Länder und Gebiete.<sup>253</sup> In die Liste wurde nun auch Russland mit aufgenommen. Im Folgenden werden nun noch einige der enthaltenen Abwehrmaßnahmen dargestellt. Die klassischen Abkommensvorteile mit Staaten, welche dem DBA zugehörig sind, stehen den Steueroasen nicht mehr zur Verfügung. Ab 2027 wird ein Verbot für den Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten für Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnisse zu einer Steueroase in Kraft treten. Des Weiteren gilt eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung für unbeschränkt steuerpflichtige Personen, die an einer, in einem nicht kooperierenden Staat ansässigen, Gesellschaft beteiligt sind. Auch gilt eine Erweiterung des Katalogs beschränkt steuerlicher Einkünfte. So werden über § 49 EstG hinausliegende Einkünfte natürlicher Personen, sofern sie in einer Steueroase ansässig sind, den beschränkt steuerlichen Einkünften zugeordnet. Es gilt eine Quellenbesteuerung von 15 %. Auch gelten für Geschäftsbeziehungen mit in Steueroasen ansässigen Gesellschaften gesteigerte Mitwirkungspflichten für den Steuerpflichtigen. Diese können z.B. eine erweiterte Darstellung der Geschäftsbeziehung sowie deren Art und Umfang beinhalten. „Das Signal ist deutlich: Wenn sich jemand der Steuerpflicht entziehen will, reagiert der Staat mit gezielten Abwehrmaßnahmen.“<sup>254</sup>

### **5.4.2 Automatischer Austausch von Finanzinformationen**

#### **5.4.2.1 Historische Entwicklung**

Der automatische Austausch von Finanzinformationen gilt als Durchbruch im Kampf gegen die internationale Steuerhinterziehung.<sup>255</sup> Seine Ursprünge hatte er mit dem globalen Meldstandard der OECD.<sup>256</sup> Dieser sollte die Intransparenz steuerrelevanter Daten, aufgrund

---

<sup>252</sup> Vgl., auch im Folgenden, BUNDESFINANZMINISTERIUM (2021), S. 13 f.

<sup>253</sup> Vgl., auch im Folgenden, o. V. (2023).

<sup>254</sup> BUNDESFINANZMINISTERIUM (2021), S. 13.

<sup>255</sup> Vgl., auch im Folgenden, GHOSH (2023).

<sup>256</sup> Vgl., auch im Folgenden, OECD (o.D.).



grenzüberschreitender finanzieller Aktivitäten, reduzieren. Die bei der Steuerflucht beteiligten Offshore-Länder sowie die Wohnsitzländer der Offshore-Konteninhaber sollten zur Kooperation bewegt werden, wodurch der Informationsmangel beseitigt werden sollte. So galt durch den Meldestandard international, dass teilnehmende Staaten nach Vorliegen begründeter Verdachtsanfragen Informationen über Finanzkonten für bestimmte Einzelfälle liefern müssen.<sup>257</sup> Der Verdacht war für die Steuerbehörden der Wohnsitzländer jedoch nur schwer zu begründen. Auch war die Kooperation nur mangelhaft. Trotz Verdachtsbegründung konnte die Herausgabe von Informationen aufgrund von Ausnahmen in den Steuerabkommen mit den jeweiligen Wohnsitzstaaten der Vermögensinhaber häufig verhindert werden. Daher wurde der Erfolg des Meldestandards oftmals als nicht ausreichend angesehen. Der globale Datenfluss wurde durch die Form von Gruppenanfragen, bei der im Verdachtsfall mehrere Kundensätze gleichzeitig verlangt werden konnten, erweitert. Eine deutlich stärkere Form der Datenerhebung stellt jedoch der automatische Informationsaustausch von im Ausland angelegtem Finanzvermögen dar. Der Durchbruch des automatischen Austauschs von Finanzinformationen gelang mit dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) der USA von 2010. Die ursprünglichen Meldestandards der OECD galten daraufhin als veraltet und wurden durch die Common Reporting Standards (CRS) der Organisation ersetzt. Insbesondere ist der Durchbruch des automatischen Finanzaustausches auf den FATCA sowie den CRS zurückzuführen.<sup>258</sup> Daher werden beide Regelungen nun näher erläutert.

#### **5.4.2.2 Foreign Account Tax Compliance Act**

Durch den FATCA wurden Finanzinstitute weltweit zur Übermittlung von Finanzdaten US-amerikanischer Privatpersonen an die Steuerbehörden der Vereinigten Staaten verpflichtet.<sup>259</sup> Ursprünglich wurde dazu ein unilaterales Abkommen im Jahr 2010 veröffentlicht. Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien und Spanien erarbeiteten jedoch mit der USA ein Musterabkommen, auf dessen Basis die Staaten bilaterale Verträge zum gegenseitigen Informationsaustausch, zwischen den jeweiligen Steuerbehörden, geschlossen haben.

In ihrem veröffentlichten Abkommen drohten die USA allen nicht-teilnehmenden Staaten mit einem Quellenabzug von 30 % auf alle Zahlungen, die aus der USA an die ausländischen Finanzinstitute fließen.<sup>260</sup> Dies hätte zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen und -nachteilen geführt, weshalb rechtliche Bedenken geäußert wurden. Nach den bilateralen

---

<sup>257</sup> Vgl., auch im Folgenden, HENN (2017), S. 7 f.

<sup>258</sup> Vgl. GHOSH (2023).

<sup>259</sup> Vgl., auch im Folgenden, FARNY/FRANZ/GERHARTINGER/LUNZER/NEUWIRTH/SARINGER (2015), S. 55.

<sup>260</sup> Vgl., auch im Folgenden, RIXEN (2013), S. 70 f.

Abkommen leisten die Finanzinstitute ihren Bericht nun an die Behörden ihres Sitzstaats, welche die Informationen in die USA weiterleitet. Gleichzeitig bietet die Regierung der USA einen Informationsaustausch ausländischer Steuerzahler. Deutschland unterzeichnete das bilaterale Abkommen im Mai 2013 mit der USA.<sup>261</sup> Nach dem FATCA werden deutsche Finanzinstitute zur Datensammlung meldepflichtiger Privatpersonen, deren Ansässigkeitsstaat die USA ist, verpflichtet. Diese müssen sie an das BZSt melden. Neben persönlichen Daten zählen dazu Bruttoerträge von Zinsen und Dividenden sowie sonstige Erträge. Anschließend leitet das BZSt diese Daten an die US-Steuerbehörden weiter.

#### 5.4.2.3 Common Reporting Standards

Durch die CRS wurde der automatische Austausch von Finanzinformationen als Instrument auf internationaler Ebene eingeführt, um die Transparenz über Informationen grenzüberschreitender Finanztransaktionen stärken zu können.<sup>262</sup> Im Juli 2014 wurde der Standard von der OECD schlussendlich veröffentlicht. Umgesetzt werden muss der der globale Standard zum einen innerstaatlich zum anderen in den DBA der teilnehmenden Staaten.<sup>263</sup> Mittlerweile setzen den Standard der OECD über 110 Staaten um.<sup>264</sup>

Um Transparenz bei grenzüberschreitenden Transaktionen schaffen zu können, zielt der Standard im Allgemeinen auf den Datenaustausch von Finanzinformationen zwischen den nationalen Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ab.<sup>265</sup> Um dies zu erreichen, sieht der Standard vor, dass Finanzinstitute bestimmte Kontodaten von ausländischen Privatpersonen einer nationalen Einrichtung melden.<sup>266</sup> Dort werden diese gesammelt und jährlich an die Steuerverwaltungen des Ansässigkeitsstaats der jeweiligen Privatpersonen übermittelt. Die Kontodaten umfassen unter anderem Kontoguthaben, diverse Arten von Kapitalerträgen (unter anderem Zins- und Dividendeneinnahmen) sowie Verkaufserlöse von Finanzvermögen. „Als Finanzinstitut meldepflichtig nach CRS sind inländische Banken, d.h. Einlage- und Verwahrinstitute, Investmentunternehmen (kollektive Anlageinstrumente) und spezialisierte Versicherungsgesellschaften, sowie entsprechend tätige Zweigniederlassungen ausländischer Rechtsträger.“<sup>267</sup>

---

<sup>261</sup> Vgl., auch im Folgenden, PÄFFGEN (2018), S. 1.

<sup>262</sup> Vgl., auch im Folgenden, DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2014), S. 1 f.

<sup>263</sup> Vgl. FARNY/FRANZ/GERHARTINGER/LUNZER/NEUWIRTH/SARINGER (2015), S. 54.

<sup>264</sup> Vgl. ALSTADSAETER/GODAR/NICOLAIDES/ZUCMAN/STIGLITZ (2024), S. 2.

<sup>265</sup> Vgl. FARNY/FRANZ/GERHARTINGER/LUNZER/NEUWIRTH/SARINGER (2015), S. 54.

<sup>266</sup> Vgl., auch im Folgenden, HÖRING (2014).

<sup>267</sup> SCHMID/GRUNERT (2015), S. 99.

Die Umsetzung ins deutsche Recht erfolgt durch das Gesetz zum automatischen Austausch von Finanzinformationen über Finanzkonten in Steuersachen.<sup>268</sup> Meldepflichtige Finanzinstitute müssen Daten an das BZSt melden. Dazu zählen die oben aufgeführten Kontodaten meldepflichtiger natürlicher Personen, sowie juristischer Personen, einschließlich Treuhandgesellschaften und Stiftungen.

Neben der Umsetzung wird die Durchsetzung durch das nationale Recht bestimmt.<sup>269</sup> Dadurch verfügen die teilnehmenden Staaten über die Entscheidung der Strafen bei Verstößen gegen den Standard. Staaten können dabei monetäre sowie strafrechtliche Konsequenzen vorsehen. Hinsichtlich der Obergrenze der maximalen Bußgelder für Finanzinstitute sind in den einzelnen Staaten erhebliche Unterschiede festzustellen. Auch erscheinen die Obergrenzen der Strafgebühren als eher niedrig angesetzt.<sup>270</sup> Das maximale Bußgeld für Finanzinstitute innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beträgt dafür bspw. 50.000 Euro. Auch die Kaimaninseln, Hongkong, Jersey und Singapur haben ein maximales Bußgeld für Finanzinstitute unter 100.000 US-Dollar festgelegt.<sup>271</sup> Beachtet man, dass alle vier genannten Staaten als Offshore-Standort klassifiziert werden können und sie zudem gemeinsam in der Top 20 der bedeutendsten Schattenfinanzplätze des Jahres 2022 (vgl. Kapitel 4.2.2.2) vertreten sind, ist fraglich, ob die drohenden Strafen bei Verstößen gegen den Standard abschreckend genug wirken. Die drohenden Nachzahlungen im Rahmen von FATCA dürften dabei eine deutlich stärkere Wirkung besitzen.

### **5.4.3 Wirkung und Grenzen der umgesetzten Maßnahmen**

Durch die Etablierung der CRS der OECD konnte der Informationsaustausch auf Nachfrage abgelöst werden.<sup>272</sup> Innerhalb der teilnehmenden Staaten konnte man dadurch ein bilaterales Abkommen durch ein multilaterales ersetzen. Da die Betrugssysteme grenzüberschreitend gestaltet sind, lassen sie sich nur durch internationale Kooperation effektiv bekämpfen.<sup>273</sup> Essenziell ist es, das wirtschaftliche Eigentum am Finanzvermögen und den Kapitalerträgen festzustellen. Daten und Instrumente müssen grenzüberschreitend verknüpft werden. Insgesamt gilt der automatische Austausch von Finanzinformationen als geeignetste Maßnahme zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerflucht.<sup>274</sup> Die Anonymität der Kapitalanleger durch Steuerintransparenz wird geschwächt. Zudem

---

<sup>268</sup> Vgl., auch im Folgenden, BUNDESZENTRALAMT FÜR STEUERN (o.D.).

<sup>269</sup> Vgl., auch im Folgenden, CASI/NENADIC/DINKO ORLIC/SPENGLER, S. 19.

<sup>270</sup> Vgl., auch im Folgenden, HENN (2017), S. 8.

<sup>271</sup> Vgl., auch im Folgenden, CASI/NENADIC/DINKO ORLIC/SPENGLER, S. 19.

<sup>272</sup> Vgl., auch im Folgenden, RIXEN (2013), S. 67.

<sup>273</sup> Vgl., auch im Folgenden, REMEUR/DOBREVA (2019), S. 4.

<sup>274</sup> Vgl., auch im Folgenden, RIXEN (2013), S. 70.

erhalten die Steuerbehörden Informationen zum Vermögensbestand, wodurch zurückliegende Steuerhinterziehungen aufgedeckt und die Transferierung von Schwarzgeld zurückverfolgt werden kann. Durch die Melde- und Offenlegungspflicht der CRS kann die Intransparenz der Steueroasen gegenüber ausländischen Steuerbehörden gezielt bekämpft werden.<sup>275</sup> Die Einführung des automatischen Austauschs von Finanzinformationen zeigt, dass durch die Auswahl und Umsetzung geeigneter politischer Maßnahmen Fortschritte im Kampf gegen die Steuerflucht erzielt werden können. Global konnte dazu beitragend das Bankgeheimnis eingeschränkt werden, wodurch die Aktivitäten von Steueroasen zur Steuerhinterziehung entkräftet werden konnten. Nicht nur die OECD-Staaten sondern beinahe alle Offshore-Standorte haben den Standard bis Ende 2016 in ihr nationales Recht übernommen.<sup>276</sup>

Wie in Kap. 4.2 dargestellt wurde, wurde 2022 privates Finanzvermögen im Wert 10,7 Billionen US Dollar auf Offshore-Konten gehalten.<sup>277</sup> Seit 2008 entspricht das einem Wachstum von mehr als 100 %. Wohingegen im Jahr 2008 schätzungsweise 90 bis 95% dieses Vermögens verschleiert wurde, entgingen der Besteuerung durch die Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten im Jahr 2022 „nur“ rund 27 %. Im Vergleich zum Jahr 2008 bedeutet das einen Rückgang der grenzüberschreitenden Steuerflucht um das Dreifache.

Neben der positiven Wirkungsweise der CRS sind jedoch auch Grenzen und Probleme des Standards zu nennen. Technisch unterbunden ist die Möglichkeit zur grenzüberschreitenden Steuerflucht nicht.<sup>278</sup> Offshore-Finanzinstitute sind zwar zur Sammlung und Meldung der Finanzdaten bestimmter Privatpersonen verpflichtet, jedoch besteht auch weiterhin die Möglichkeit, dass diese gegen die Verpflichtung verstoßen. Die maximalen Bußgelder bei Verstößen gegen die Meldepflichten für Finanzinstitute, die in der Literatur teilweise als zu niedrig empfunden werden, dürften auf diese eine eher geringe Abschreckungswirkung haben. Reputationsschäden könnten dagegen jedoch abschreckender wirken. Die OECD könnte daher ihren Standard um eine festgelegte Untergrenze einer Geldstrafe für Finanzinstitute erweitern.<sup>279</sup>

Des Weiteren ist zu nennen, dass es teilnehmenden Staaten gestattet ist, Meldeschwellen von 250.000 US-Dollar einzuführen.<sup>280</sup> So können Privatpersonen ihr Finanzvermögen auf mehrere Personen, und somit mehrere Konten, verteilen, damit diese nicht überschritten werden. Neben den Meldeschwellen besteht ein Kritikpunkt in der Einbeziehung der

---

<sup>275</sup> Vgl., auch im Folgenden, ALSTADSAETER/GODAR/NICOLAIDES/ZUCMAN/STIGLITZ (2024), S. 1 f.

<sup>276</sup> Vgl. CASI/NENADIC/DINKO ORLIC/SPENGL, S. 16.

<sup>277</sup> Vgl., auch im Folgenden, ALSTADSAETER/GODAR/NICOLAIDES/ZUCMAN/STIGLITZ (2024), S. 7 f.

<sup>278</sup> Vgl., auch im Folgenden, ALSTADSAETER/GODAR/NICOLAIDES/ZUCMAN/STIGLITZ (2024), S. 30 f.

<sup>279</sup> Vgl. CASI/NENADIC/DINKO ORLIC/SPENGL, S. 20.

<sup>280</sup> Vgl., auch im Folgenden, ALSTADSAETER/GODAR/NICOLAIDES/ZUCMAN/STIGLITZ (2024), S. 30 f.

Entwicklungsländer. Diese verfügen in der Regel nur über begrenzte Ressourcen. Der Standard setzt dagegen umfangreiche rechtliche sowie digitale Anforderungen zum effektiven, automatischen Informationsaustausch voraus. Der Aufbau der notwendigen Systeme zum wirksamen automatischen Informationsaustausch in Entwicklungsländern sollte daher gefördert werden.

Auch nehmen die USA nicht am Standard teil. Eine automatische Übermittlung meldepflichtiger Daten an ausländische Steuerbehörden erfolgt im Rahmen von FATCA nicht.<sup>281</sup> Nur auf Anfrage erfolgt eine Übermittlung der Informationen, wer das Eigentum des Auslandskonto und der daraus erzielten Kapitalerträge hält. Auch ist FATCA insbesondere bei der Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer des Finanzvermögens weniger streng als der CRS und bietet dadurch Schlupflöcher.<sup>282</sup> Untersuchungen deuten darauf hin, dass erhebliches Finanzvermögen nach Einführung des CRS von Steueroasen in die USA verschoben wurde und die US-Finanzinstitute dies nicht an die ausländischen Steuerbehörden gemeldet haben. Zudem stellt die USA, nach Rangliste des TJN im Jahr 2022, den bedeutendsten Schattenfinanzplatz auf globaler Ebene dar. Daher sollten die USA zwingend zur Teilnahme an den CRS der OECD bewegt werden.

#### **5.4.4 Flat-Tax als Konzept zur Verbesserung der Steuermoral**

Aus Kapitel 3.1.3 geht hervor, dass sich die wahrgenommene Verteilungsgerechtigkeit auf die Steuermoral und das Steuerverhalten auswirkt. Die bisher herrschende progressive Besteuerung mit der damit verbundenen, verstärkten relativen Gerechtigkeit kann insbesondere von Vielverdienern als unfair wahrgenommen werden. Wie die Selbstanzeige stellt die Flat-Tax ein Konzept dar, das sich selbstverständlich nicht ausschließlich zur Bekämpfung der Steuerflucht bewähren könnte. Vielmehr wird sie in der Literatur als Instrument zur Stärkung der Steuermoral genannt. Daher kann sie grundsätzlich als möglicher Ansatz zur Verhinderung der Einkommensteuerhinterziehung angesehen werden. Da die Einkommensteuerhinterziehung in Kap. 4 anhand der Steuerflucht aufgezeigt wurde, wird sie in der vorliegenden Arbeit als Lösung gegen diese vorgestellt.

Die Flat-Tax zeichnet sich mit einem einheitlichen Steuersatz, der für alle Einkommenshöhen konstant gilt, aus.<sup>283</sup> Durch Einführung einer Flat-Tax könnte also die direkte Progression mit ihren hohen Spitzensteuersätzen abgelöst werden.<sup>284</sup> Wird sie auf die Einkommenssteuer angewendet, entsteht durch Berücksichtigung der Bemessungsgrundlage ein

---

<sup>281</sup> Vgl., auch im Folgenden, CASI/NENADIC/DINKO ORLIC/SPENGLER, S. 15 f.

<sup>282</sup> Vgl., auch im Folgenden, ALSTADSAETER/GODAR/NICOLAIDES/ZUCMAN/STIGLITZ (2024), S. 30 f.

<sup>283</sup> Vgl. EGGERT (o.D.). (o.D.)

<sup>284</sup> Vgl. OBERHEIDE (2018), S. 199.

indirekt progressiver Steuertarif.<sup>285</sup> Dieser zeichnet sich durch einen konstanten Grenzsteuersatz und einem Grundfreibetrag aus. Mit steigendem Einkommen, also steigender Bemessungsgrundlage, nimmt der Durchschnittsteuersatz zu und nähert sich dem Grenzsteuersatz an.<sup>286</sup> Neben der Änderung des Steuertarifs wird dabei in der Regel eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage eingeführt, um sämtliche erwirtschaftete Einkünfte erfassen zu können.<sup>287</sup> Eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ist bei einer Senkung des Steuersatzes notwendig, um die notwendigen Steuereinnahmen zu gewährleisten. Der Steuerpflichtige nimmt diese Steuerlast jedoch positiver wahr. Auch vereinfacht sich die Berechnung des Steuertarifs und die Berechnung des individuellen Grenzsteuersatzes. Analysen der Steuerlastverteilung zeigen jedoch, dass bestimmte Einkommensgruppen von der Reform profitieren.<sup>288</sup> Auch wenn zwischen verschiedenen Reformvarianten unterschieden werden kann, sind das in der Regel einkommensstarke Haushalte. Verlierer wären dagegen in der Regel abhängig Beschäftigte und Rentner. Signifikant ist, dass bei allen Varianten einer flat rate Reform die Verlierer die Mehrheit bilden. Grund dafür ist vor allem, dass proportionale Tarife, wie die Flat-Tax, die individuelle Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen weniger berücksichtigen, wie progressive Tarife.<sup>289</sup>

Durch die Flat-Tax in Verbindung mit der Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage würde sich die absolute Steuerbelastung, die bei einem Anstieg zu Steuerwiderstand führt, also wahrscheinlich nicht merkbar ändern. Jedoch könnte sich der niedrigere Steuersatz, im Vergleich zu den Spitzensteuersätzen mit ihren Signalwirkungen, positiv auf die Steuermoral auswirken. Vielverdienende Bevölkerungsschichten würden profitieren, jedoch würde die Bevölkerungsmehrheit eine erhöhte Steuerbelastung erfahren. Der Umverteilungseffekt der ESt würde geschwächt werden. Auf Grund der sozialen Ungerechtigkeit ist eine solche Reform daher aus Sicht der Politik als eher problematisch anzusehen.

## **6 Steuerrechtliche Konsequenzen bei Bilanzskandalen**

### **6.1 Grundlagen**

#### **6.1.1 Bedeutung und Zweck der Bilanzaufstellung**

Das Handelsgesetzbuch (HGB) verpflichtet Kaufleute zur Buchführung, Inventaraufstellung und Erstellung eines Jahresabschlusses.<sup>290</sup> Letzt Genannter beinhaltet neben der Bilanz die Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV). Die Vorschrift zur Aufstellung der Bilanz ergibt

---

<sup>285</sup> Vgl., auch im Folgenden, FUEST/PEICHL/SCHAEFER (2006), S. 2.

<sup>286</sup> Vgl. FLÜGEL (2007), S. 7.

<sup>287</sup> Vgl. FUEST/PEICHL/SCHAEFER (2006), S. 2.

<sup>288</sup> Vgl. FUEST/PEICHL/SCHAEFER (2006), S. 2 f.

<sup>289</sup> Vgl. HELBIG (2018), S. 212.

<sup>290</sup> Vgl., auch im Folgenden, WÖLTJE (2021), S. 16 f.

sich explizit aus § 242 Abs.1 HGB. Demnach hat der Kaufmann zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden in einem Abschluss gegenüberzustellen. Zudem muss sie bei einer Unternehmensveräußerung oder -auflösung aufgestellt werden. Die Bilanz ergibt sich aus dem Inventar und der Buchführung. Dabei müssen bei Erstellung des Jahresabschlusses und des Inventars die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) angewendet werden. Diese gelten auch für die Buchführung als solche.

Die Bilanz bildet demnach einen Bestandteil des HGB-Jahresabschlusses. Daher trägt sie zur Erfüllung seines Informations- und Finanzinteressenszwecks bei. Für den Kaufmann selbst ermöglicht der Jahresabschluss Dokumentation und die Ablage von Rechenschaft.<sup>291</sup> Der Jahresabschluss untersteht besonderen Offenlegungspflichten. Dabei sind Kapitalgesellschaften durch die §§ 325 – 329 HGB zur Publizität verpflichtet.<sup>292</sup>

Externe Adressaten sind insbesondere Gläubiger, Kreditgeber und Gesellschafter.<sup>293</sup> Börsennotierte Kapitalgesellschaften unterliegen erweiterten Rechnungslegungspflichten, die Kapitalmarkttransparenz schaffen sollen.<sup>294</sup> Dadurch sollen insbesondere Entscheidungsfindungen der Kapitalanleger unterstützt werden. Durch den Informationszweck soll der Adressat die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kapitalgesellschaft vermittelt bekommen.

Aus der erläuterten Offenlegungspflicht ergibt sich unter anderem der Informationszweck der Bilanz für externe Adressaten. Daraus lassen sich mögliche Motive für Bilanzfälschungen ableiten.

Bilanzfälschung wirkt sich „auf den Gewinn bzw. das ausgewiesene Vermögen und/oder die Schulden des Unternehmens“<sup>295</sup> aus. Der Gewinn kann dabei grundsätzlich zu hoch oder zu niedrig ausgewiesen werden.<sup>296</sup> Analysiert man aufgedeckte Bilanzskandale der letzten Jahrzehnte, so zeigt sich, dass in den meisten Fällen der Gewinn und das Vermögen höher als wahrheitsgemäß ausgewiesen wurde.<sup>297</sup> Das grundlegende Ziel der Bilanzfälschung liegt daher meist in einer Attraktivitätssteigerung des Unternehmens. Zum Beispiel könnte sich ein Unternehmen attraktiver darstellen wollen, da der Börsengang geplant und

---

<sup>291</sup> Vgl., auch im Folgenden, FEDERMAN (o.D.), RZ. 24.

<sup>292</sup> Vgl. TANSKI (2021), S. 443.

<sup>293</sup> Vgl. WÖLTJE (2021), S. 24.

<sup>294</sup> Vgl., auch im Folgenden, FEDERMAN (o.D.), RZ. 24.

<sup>295</sup> RINKER/MÜLLER/MÜNKER (2022), S. 1.

<sup>296</sup> Vgl. RINKER (2022), S. 5.

<sup>297</sup> Vgl., auch im Folgenden, RINKER/MÜLLER/MÜNKER (2022), S. 1.

vorbereitet wird.<sup>298</sup> Auch eine Attraktivitätssteigerung zur Vorbereitung des Unternehmensverkaufs ist denkbar. Dabei führt der Ausweis eines besseren Ergebnisses zur Steigerung des Unternehmenswerts.<sup>299</sup> Jedoch ist auch die Verschleierung einer schlechten Unternehmenslage als Motivation für Bilanzfälschung denkbar.<sup>300</sup> So werden Bilanzfälschungen auch genutzt, um Insolvenzen hinauszuzögern.<sup>301</sup> Daneben stellt die Sicherung eines guten Ratings und der Fremdfinanzierung einen praxisrelevanten Anlass dar. Auch die Beeinflussung der Steuerquote im Sinne der Steuervermeidung ist denkbar. Im Gegensatz zu den restlich genannten Motiven wird dabei der Gewinn durch die Fälschung reduziert. Bilanzfälschungen, die aus rein steuerlicher Motivation begangen werden, stellen jedoch eine Seltenheit dar. In bekannten Bilanzskandalen ist die Steuerhinterziehung durch illegale, handelsrechtliche Gewinnkürzung daher weniger praxisrelevant.

### **6.1.2 Begriffsabgrenzung „Bilanzfälschung“ und „Bilanzpolitik“**

Die Begriffe der Bilanzfälschung und der Bilanzpolitik müssen klar voneinander abgegrenzt werden. Bei Bilanzskandalen wird Bilanzfälschung betrieben.

Die Bilanzfälschung setzt den Vorsatz zur Tat voraus. Durch dieses wesentliche Merkmal lässt sie sich von unabsichtlichen oder fehlerhaften Handlungen abgrenzen.<sup>302</sup> Sie setzt dagegen ein betrügerisches Verhalten voraus. Die vorsätzliche Bilanzfälschung stellt nach § 331 Nr. 1 HGB einen illegalen Tatbestand dar und begründet eine Straftat. Die Bilanzpolitik stellt dagegen eine legale Methode dar.<sup>303</sup> Es handelt sich bei ihr um „die gezielte Gestaltung des Jahresabschlusses im Rahmen der zulässigen Maßnahmen des Bilanzrechts.“<sup>304</sup> Unter anderem gibt es nach nationaler Rechtslegung des HGB Wahlrechte, für dessen Ausübung sich Unternehmen entscheiden können.

Die Bilanzfälschung fällt zusammen mit der Bilanzverschleierung unter den Oberbegriff der Bilanzmanipulation.<sup>305</sup> Fälschung bedeutet in ihrem Sinne, dass einzelne Posten der Bilanz mit willkürlichen, falschen Werten angesetzt werden. Zum Beispiel können, wie im Fall Wirecard, auf Treuhandkonten nicht existente Guthaben ausgewiesen werden. Auswirkungen auf den Unternehmensgewinn können sich in Abgrenzung zur Bilanzmanipulation jedoch nur durch Bilanzfälschung ergeben.

---

<sup>298</sup> Vgl., auch im Folgenden, RINKER (2022), S. 118.

<sup>299</sup> Vgl. DÜHNFORT/ZITZMANN/HUNDEBECK/HLAVICA/KÜHNE (2017), S. 105.

<sup>300</sup> Vgl. RINKER/MÜLLER/MÜNKER (2022), S. 1.

<sup>301</sup> Vgl., auch im Folgenden, DÜHNFORT/ZITZMANN/HUNDEBECK/HLAVICA/KÜHNE (2017), S. 105.

<sup>302</sup> Vgl., auch im Folgenden, RINKER/MÜLLER/MÜNKER (2022), S. 1 f.

<sup>303</sup> Vgl., auch im Folgenden, RINKER (2022), S. 2 f.

<sup>304</sup> RINKER (2022), S. 3.

<sup>305</sup> Vgl., auch im Folgenden, RINKER (2022), S. 4.



### 6.1.3 Mechanismen und Methoden zur Bilanzfälschung

Im Folgenden sollen nun die typischen Praktiken zur Bilanzfälschung knapp dargestellt werden. Hierzu ist zwischen der Bilanzfälschung im Sinne der Gewinnkürzung sowie der Gewinnaufblähung zu unterscheiden.

Die Gewinnkürzung kann bspw. durch Teilaktivierungen erfolgen.<sup>306</sup> Durch den Ansatz mittels falscher Preise oder nachträglicher Unterbewertung im Sinne von Wertminderungen kann das Vermögen mit einem niedrigeren Wert teilaktiviert werden. So kann z.B. vorgetäuscht werden, dass die Bonität des Schuldners gesunken ist, um Forderungen wertmindernd zu bewerten. Neben den Aktivposten können Passivposten gefälscht werden. Unter anderem können fingierte Rücklagen gebildet und nicht aufgelöst werden, um das Ergebnis zu fälschen. Auch können Rückstellungen erfunden werden, die aufwandswirksam berücksichtigt werden müssen.

Zur Aufblähung des Gewinns können erstens Bilanzen gefälscht werden, indem die Umsatzerlöse manipuliert werden.<sup>307</sup> Dies kann erfolgen, indem fingierte Rechnungen an fiktive Kunden ausgestellt werden. Zweitens ist eine Manipulation bezüglich der Aktivierung von Aufwendungen sowie des Vermögens möglich. So kann bspw. fiktives Guthaben auf Treuhandkonten ausgewiesen werden. Wirecard erfasste bspw. fiktive Umsatzerlöse über ihre Tochtergesellschaften und überwies diese anscheinend auf Treuhandkonten.<sup>308</sup> Die Dokumente für die gehaltenen und ausgewiesenen Zahlungsmittel waren jedoch gefälscht und die gebuchten Umsätze schlussendlich nicht existent.<sup>309</sup> Drittens kann das Vermögen zu hoch bewertet werden.<sup>310</sup> Zum Beispiel kann hierbei die notwendige planmäßige Abschreibung ausgelassen und verschleiert werden. Dadurch steigt der ausgewiesene Unternehmensgewinn. Letztens können die Schulden des Unternehmens zu gering ausgewiesen werden. Dies geschieht insbesondere im Rahmen des Ausweises der Rückstellungen. Ist die Bildung der Rückstellung gem. HGB erforderlich, und wird jedoch unterlassen, so liegt ein Fall von illegaler Bilanzfälschung vor.

---

<sup>306</sup> Vgl., auch im Folgenden, PAUFLER, S. 139 f.

<sup>307</sup> Vgl., auch im Folgenden, RINKER (2022), S. 123 f.

<sup>308</sup> Vgl. LÖW/HEYD (2022), S. 256 f.

<sup>309</sup> Vgl. KARAMI (2022), S. 116.

<sup>310</sup> Vgl., auch im Folgenden, RINKER (2022), S. 124 f.

## 6.2 Auswirkungen und Konsequenzen der Bilanzfälschung

### 6.2.1 Überbesteuerung durch die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz

Aus jeder Bilanzfälschung ergibt sich mittel- bis langfristig immer ein zentrales Problem aus Sicht des Unternehmens.<sup>311</sup> Dieses bildet die Liquidität. Durch die Praktiken zur Bilanzfälschung, wie bspw. die Erstellung von Scheinrechnungen an fiktive Kunden, fließt dem Unternehmen kein Geld zu. Für das Unternehmen steigt jedoch der Liquiditätsbedarf. Mit zunehmender Bilanzfälschung nimmt der Kapitalbedarf zur Deckung der Schulden zu.<sup>312</sup> Auch die langfristigen Schulden wachsen weiter an. Die zunehmende Notwendigkeit von Kapitalbedarf und -beschaffung im Zuge zunehmender Schulden kann daher ein Warnzeichen für Bilanzfälschungen darstellen.

In der vorliegenden Arbeit soll diesbezüglich, anhand des deutschen Steuerrechts, die Auswirkung der Bilanzfälschung auf die Ertragsteuerlast des Unternehmens untersucht werden. Daraus kann abgeleitet werden, ob diese das Liquiditätsproblem intensiviert.

Wie in Kap. 2.2.2 dargestellt wurde, ist nach deutschem Steuerrecht das z.v.E. für Körperschaften grundsätzlich im ersten Schritt durch Ableitung des handelsrechtlichen Gewinns aus der Bilanz zu ermitteln. Die Handelsbilanz stellt dem Vermögen die Schulden gegenüber.<sup>313</sup> Der betrieblich erzeugte Zuwachs des Vermögens nach Gegenüberstellung der Schulden innerhalb einer Periode stellt dabei den handelsrechtlichen Gewinn dar. Auf dieser Bemessungsgrundlage setzt die steuerliche Gewinnermittlung an.<sup>314</sup> Zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns darf der Handelsbilanz-Gewinn jedoch nicht unverändert übernommen werden.<sup>315</sup> Es muss geprüft werden, ob das Steuerrecht Abweichungen ansetzt. Ist dies der Fall, sind die handelsrechtlichen Ansätze den steuerrechtlichen Regelungen anzupassen.<sup>316</sup>

Aus § 140 AO ergibt sich die Aufstellungspflicht. Sind Gewerbetreibende zur Aufstellung der Handelsbilanz verpflichtet, gilt diese Verpflichtung für die genannten steuerlichen Zwecke im Sinne der Aufstellung der Steuerbilanz.<sup>317</sup> Durch diese wird das steuerrechtliche Ergebnis demnach zutreffend ermittelt. Die steuerrechtlichen Regelungen verweisen zusätzlich durch den § 141 AO auf die handelsrechtlichen Vorschriften.<sup>318</sup> Dadurch wird der

---

<sup>311</sup> Vgl., auch im Folgenden, RINKER/MÜLLER/MÜNKER (2022), S. 2.

<sup>312</sup> Vgl., auch im Folgenden, RINKER (2022), S. 127.

<sup>313</sup> Vgl., auch im Folgenden, GIRLICH/MELZER (2022), S. 117.

<sup>314</sup> Vgl. DÜHNFORT/ZITZMANN/HUNDEBECK/HLAVICA/KÜHNE (2017), S. 110.

<sup>315</sup> Vgl., auch im Folgenden, GIRLICH/MELZER (2022), S. 117.

<sup>316</sup> Vgl. DÜHNFORT/ZITZMANN/HUNDEBECK/HLAVICA/KÜHNE (2017), S. 110.

<sup>317</sup> Vgl., auch im Folgenden, KIRSCH (2023).

<sup>318</sup> Vgl., auch im Folgenden, TANSKI (2021), S. 29.

Bezug der Steuerbilanz zu den GoB und Bilanzierung nach Handelsrecht geknüpft. Die Wertansätze nach dessen Recht sind für den Ausweis und die Bewertung der Steuerbilanz maßgebend. Es gilt eine weitgehend inhaltliche Kongruenz der handelsrechtlichen GoB und Bilanzierung für das Steuerrecht.<sup>319</sup> Bestehen nach dem Handelsrecht Aktivierungs- oder Passivierungspflichten für Vermögenswerte, so sind diese maßgebend und in der Steuerbilanz auszuweisen.<sup>320</sup> Gleichmaßen sind Aktivierungs- und Passivierungsverbote zu beachten. Wenn Vermögenswerte und Schulden in der Handelsbilanz zutreffend angesetzt sind, kein differenzierter Ansatz eines steuerlichen Wahlrechts ausgeübt oder aufgrund einer steuerlichen Norm geboten ist, werden sie unverändert in die Steuerbilanz übernommen.<sup>321</sup> Bestehen nach steuerlichen Regelungen Bilanzierungs- oder Bewertungsansätze dürfen diese unabhängig des handelsrechtlichen Ansatzes ausgeübt werden.

Eine Durchbrechung des Maßgeblichkeitsprinzips gilt bei Ausübung der Bilanzierungswahlrechte nach HGB.<sup>322</sup> So besteht für handelsrechtliche Aktivierungswahlrechte eine Aktivierungspflicht in der Steuerbilanz. Für handelsrechtliche Passivierungswahlrechte gilt dagegen ein steuerrechtliches Passivierungsverbot. Ausnahmen gelten, falls diese im Steuerrecht ausdrücklich bestimmt sind. Durch die Durchbrechung des Prinzips soll laut Rechtsprechung ein zu geringer Ausweis des Gewinns vermieden werden.

Legt ein Unternehmen einen Einzelabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) offen, befreit dies nicht von der Aufstellungspflicht nach HGB.<sup>323</sup> Da der IFRS-Abschluss lediglich zu Informationszwecken eingesetzt werden darf, bleibt der handelsrechtliche Einzelabschluss die Basis für die Steuerbilanz.

Durch das Maßgeblichkeitsprinzip und dessen Durchbrechung ergibt sich grundlegend die Tatsache, „dass der Gewinnausweis der Steuerbilanz i.d.R. nicht kleiner als in der Handelsbilanz sein wird.“<sup>324</sup> Dadurch wirken sich Fälschungen der HGB-Bilanz zwingend auf die Ertragsbesteuerung des Unternehmens aus.<sup>325</sup>

Wird der Gewinn durch Bilanzfälschung in der Handelsbilanz aufgebläht, so ergibt sich daraus demnach gleichlaufend eine Erhöhung des Gewinnausweises in der Steuerbilanz. Dies begründet die Entstehung von Überbesteuerung. Daher wird im Folgenden untersucht,

---

<sup>319</sup> Vgl. KNOBLAUCH (2024), S. 13.

<sup>320</sup> Vgl., auch im Folgenden, DENNERLEIN (o.D.).

<sup>321</sup> Vgl., auch im Folgenden, GIRLICH/MELZER (2022), S. 117.

<sup>322</sup> Vgl., auch im Folgenden, TANSKI (2021), S. 30.

<sup>323</sup> Vgl., auch im Folgenden, TANSKI (2021), S. 26 f.

<sup>324</sup> TANSKI (2021), S. 31.

<sup>325</sup> Vgl. DÜHNFORT/ZITZMANN/HUNDEBECK/HLAVICA/KÜHNE (2017), S. 107.

wie betroffene Unternehmen die erhöhte Steuerlast an die Behörden zahlen und gleichzeitig ihre Liquidität aufrechterhalten können. In Bezug auf Kap. 6.1.2 ist anzumerken, dass Unternehmen hinsichtlich der Aufstellung der Steuerbilanz keinen Ausübungsspielraum für Bilanzpolitik besitzen.<sup>326</sup>

## 6.2.2 Nachträgliche Korrektur der Steuerbilanz

Bei der Aufdeckung von vorsätzlichen Bilanzfälschungen sind die Steuerbilanz oder Überleitungsrechnung zu korrigieren.<sup>327</sup> Wie in Kap. 6.1.3 dargestellt wurde, sind zwei Formen der Bilanzfälschung zu unterscheiden.

Wird die Steuerbemessungsgrundlage durch die Fälschung der Aktiva und Passiva verschmälert und der Gewinn verkürzt, muss bei Aufdeckung der Bilanzfälschung nachträglich die steuerliche Erfolgsrechnung korrigiert werden.<sup>328</sup> Dadurch soll sichergestellt werden, dass die hinterzogene Steuer nachträglich erhoben wird. Dies gilt jedoch ausschließlich, sofern die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Neben der illegalen Gewinnkürzung kann die Bilanzfälschung zur künstlichen Aufblähung des Gewinns genutzt werden. Wie in Kap. 6.2.2 dargestellt wurde, führt dies jedoch dazu, dass Ertragsteuern auf Gewinne gezahlt werden, die es tatsächlich nicht gibt.

Beispielsweise hatte Wirecard nach kumulierter Rechnung seit dem Jahr 2001 Ertragsteuern i.H.v. 297,2 Millionen (Mio.) Euro an Steuerbehörden abgeführt.<sup>329</sup> Nach Einsichten in die Bilanz wurden dabei allein für das Geschäftsjahr 2018 Ertragsteuern von 62,1 Mio. Euro gezahlt. Da die Bilanzen gefälscht waren und der Gewinn zu hoch ausgewiesen wurde, wurde durch das Maßgeblichkeitsprinzip auch das wirtschaftliche Ergebnis in der Steuerbilanz zu hoch ausgewiesen. Dadurch wurden Erträge besteuert, die es tatsächlich nicht gab. Wirecard blähte die Bilanzen um 1,9 Mrd. Euro auf.<sup>330</sup> Laut Steueranwälten und Insolvenzverwaltern ist es in Fällen solcher Bilanzfälschungen gängige Praxis, dass der Steuerbescheid nachträglich nach unten korrigiert werden muss. Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Insolvenzverwalter das gesamte Unternehmensvermögen nach Konkurseröffnung zu schützen. Dies geschieht durch die Wahrung der Konkursmasse. Nach Konkurseröffnung fließen sämtliche Vermögenswerte des Unternehmens in die Konkursmasse ein.<sup>331</sup> Die Geschäftsleitung kann nicht mehr über diese verfügen. Stattdessen sollen dadurch die

---

<sup>326</sup> Vgl. RINKER (2022), S. 4.

<sup>327</sup> Vgl. DÜHNFORT/ZITZMANN/HUNDEBECK/HLAVICA/KÜHNE (2017), S. 107.

<sup>328</sup> Vgl., auch im Folgenden, DÜHNFORT/ZITZMANN/HUNDEBECK/HLAVICA/KÜHNE (2017), S. 107.

<sup>329</sup> Vgl., auch im Folgenden, SCHNELL (2020).

<sup>330</sup> Vgl., auch im Folgenden, TAGESSPIEGEL. (2020).

<sup>331</sup> Vgl., auch im Folgenden, HANDELSZEITUNG (o.D.).

Forderungen der Gläubiger gedeckt werden, weshalb diese in drei Kategorien eingeteilt werden. Diese unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Priorität. Die Forderungen von Fremdkapitalgebern fallen dabei bspw. in die dritte Klasse.

Bei der nachträglichen Korrektur der Steuerbilanz als Folge von Bilanzfälschungen wird auf § 41 Abs. 2 AO verwiesen.<sup>332</sup> Demnach sind Scheingeschäfte unerheblich für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage. Das bedeutet, dass Gewinne und Umsätze, die tatsächlich nicht existent sind, nicht besteuert werden dürfen. Daher müssen die jeweiligen Steuerbemessungsgrundlagen um die Scheinerträge korrigiert werden. Nach deutschem Recht und Aussage des Ministeriums können Steuererklärungen grundsätzlich rückwirkend angepasst werden, solange die Festsetzungsverjährung von vier Jahren nicht überschritten wird.<sup>333</sup>

Die Besteuerung und die Steuerabführung an die jeweiligen Behörden findet grundsätzlich durch die Einzelgesellschaften statt.<sup>334</sup> Im Nachhinein lässt es sich jedoch nicht mehr genau bestimmen, wie hoch die Zahlungen waren, die die einzelnen Steuerbehörden erhalten haben. Das bayerische Finanzministerium stützt sich bspw. auf das Steuergeheimnis nach § 30 AO. Da die Scheinbuchungen im Falle Wirecard jedoch zum Großteil über Tochtergesellschaften in Asien abgewickelt wurden, ist es noch schwerer, die Steuerabgaben zurückzuverfolgen. Daher ist in diesem Fall nicht mit einer Rückerstattung der abgeführten Ertragssteuern, die auf Basis des aufgeblähten Handelsbilanz-Gewinns resultierten, zu rechnen. Weitere vergangene Fälle von Bilanzfälschungen stellen ein ähnliches Bild dar. Bei den Skandalen um die Bilanzen von Steinhoff sowie Comroad wurden ebenso keine Ertragssteuern zurückerstattet. Dass von den in Bilanzfälschung verwickelten Unternehmen tatsächlich Steuern auf die fiktiven Gewinne abgeführt werden, hilft selbstverständlich bei der Verschleierung des Betrugs. Auch bei vergangenen Bilanzfälschungsfällen, wie Flowtex und Comroad wurden zahlungswirksam Steuern abgeführt.

## **6.3 Methoden zur Deckung der erhöhten Steuerlast**

### **6.3.1 Formen der Kapitalbeschaffung**

Die Entstehung der Überbesteuerung durch die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz hat dargestellt, wie Bilanzfälschungen zu Liquiditätsproblemen bei betroffenen Unternehmen führen. Daher soll nun knapp dargestellt werden, durch welche Methoden bzw. Mittel die betroffenen Unternehmen ihre Liquidität wahren können, um unter anderem die erhöhte Steuerlast decken zu können. Die verstärkte Notwendigkeit der Kapitalbeschaffung zur Deckung

---

<sup>332</sup> Vgl., auch im Folgenden, TAGESSPIEGEL. (2020).

<sup>333</sup> Vgl. SCHNELL (2020).

<sup>334</sup> Vgl., auch im Folgenden, SCHNELL (2020).

der Schulden kann grundsätzlich durch Mittel wie die Aktienausgabe oder die Begebung von Anleihen gedeckt werden.<sup>335</sup> Auch die Kreditaufnahme stellt dafür ein wirksames Finanzierungsinstrument dar.

Bei Kreditausgabe muss der Kapitalgeber den Zahlungsausfall durch den Kreditnehmer abschätzen. Daher wird seine Kreditwürdigkeit bewertet.<sup>336</sup> Hierzu werden Vermögen und Einkommen untersucht. Hierzu existieren Ratingagenturen, die das Ausfallrisiko bewerten und die Bonität beurteilen. Weist der Schuldner eine hohe Bonität auf, so wirkt sich das in der Regel auf den Zinssatz des Kredits aus. Der Schuldner mit der besten Bonität profitiert laut Theorie von den geringsten Kreditzinssätzen. Stellen Unternehmen durch Bilanzfälschungen ihre Vermögens- und Ertragslage besser dar, als sie es in Wirklichkeit sind, so kann sich dies also positiv auf ihre Bonitätsbewertung ausüben. Auch die Verzinsung der Anleihe wird unter anderem durch die Bonität des Emittenten bestimmt. Dieser stellt auch bei dieser Fremdkapitalform den Kreditnehmer dar.<sup>337</sup> Die Tilgung des Kreditbetrags erfolgt meist am Ende der Anleihelaufzeit.

Wirecard hatte zunehmend Fremdkapital aufgenommen.<sup>338</sup> Im Herbst 2019 wurden Anleihen im Wert von 1,4 Mrd. Euro platziert. Im Nachhinein ist fraglich, weshalb ein Unternehmen, das einen solch hohen Ertrag ausweist, diese Mengen an Fremdkapital benötigt. Auch ist auffallend, dass der Konzern seine angeblichen Gewinne kaum zur Ausschüttung von Dividenden genutzt hatte. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass das Fremdkapital zur Deckung der Rechnungen, wie auch bspw. der abzuführenden Steuerlast, genutzt hat. Mit heutigem Wissen stellte die hohe Fremdkapitalaufnahme ein Warnzeichen für Bilanzfälschung dar.

Für Unternehmen, die bereits seit längerer Zeit in Bilanzskandale verwickelt sind, nimmt die Überschuldung durch die vermehrte Bilanzfälschung im Zeitverlauf zu. Dabei ist der Börsengang oftmals schon erfolgt, wodurch die Kapitalerhöhung zu einem wichtigen Instrument zur erneuten Kapitalbeschaffung werden kann. Die Eigenkapitalerhöhung beschreibt die Zuführung von Kapital von außen und erhöht die finanziellen Mittel des Unternehmens.<sup>339</sup> Dabei werden neue Geschäftsanteile, sog. junge Aktien, ausgegeben. Für die Festlegung des Emissionspreises der jungen Aktien gibt es verschiedene Methoden.<sup>340</sup>

---

<sup>335</sup> Vgl. RINKER (2022), S. 127.

<sup>336</sup> Vgl., auch im Folgenden, BÖSCH (2016), S. 196 f.

<sup>337</sup> Vgl., auch im Folgenden, BÖSCH (2016), S. 239 f.

<sup>338</sup> Vgl., auch im Folgenden, RINKER (2020).

<sup>339</sup> Vgl., auch im Folgenden, BÖSCH (2016), S. 111.

<sup>340</sup> Vgl., auch im Folgenden, AEQUITEC (2024).

Eine bildet der marktpreiorientierte Ansatz. Dabei richtet sich der Ausgabepreis nach dem aktuellen Börsenkurs des Unternehmens. Durch den Börsenkurs wird der Marktwert der Aktie, der sich aus Angebot und Nachfrage ergibt, dargestellt.<sup>341</sup> Vergangene Bilanzskandale haben extreme Anstiege der Börsenkurse der betroffenen Unternehmen gezeigt. Ein Beispiel stellt der Skandal um den Energiehandelskonzern Enron dar. „Der Börsenwert des Unternehmens stieg 1998 um 40 %, 1999 um 58 % und im Jahr 2000 nochmals um 89 %.“<sup>342</sup>

Auch der Skandal um den Konzern WorldCom zeigt die Manipulation der Ertrags- und Vermögenslage im Zuge einer möglichen Kapitalbeschaffung. Durch Bilanzfälschungen konnte der Konzern im Geschäftsjahr 2001 Kosten i.H.v. 3,85 Mrd. Dollar als Anlagevermögen aktivieren.<sup>343</sup> Tatsächlich hätten diese als Aufwand in der GuV erfasst werden müssen. Zugehörig waren sie den sog. line-costs, welche Mietzahlungen für Netzleitungen waren. Diese bildeten 50 % des Gesamtaufwands des Konzerns. Durch die Bilanzfälschung konnte eine der bedeutendsten Kennzahlen des Konzerns, das sog. line-cost expense to revenue – ratio manipuliert werden. Aber auch die Umsatzrendite, der operative Cashflow, der Gewinn vor Steuern und Abschreibung (EBITDA) und die Bonität wurden durch die Praktiken gefälscht. Deutsche Medien berichteten von einer gefälschten Erhöhung des EBITDA um 3,8 Mrd. Dollar.<sup>344</sup> Der Fall zeigt, dass finanzbezogene Kennzahlen des Unternehmens durch die Bilanzfälschung erheblich besser dargestellt werden konnten. Dadurch können Fremdkapital- wie auch Eigenkapitalgeber getäuscht werden. Dies ermöglicht den Unternehmen eine verbesserte Kapitalbeschaffung.

### **6.3.2 Steuervermeidung und Kapitalbeschaffung im Fall Enron**

Im Folgenden soll insbesondere die Finanzierungsstrategie von Enron dargestellt werden, durch die das Unternehmen unter anderem gleichlaufend Kapital aufnehmen und Steuern auf seine aufgeblähten Gewinne vermeiden konnte.

Die Geschäftsaktivitäten des Konzerns Enron bestanden im Bau und Betrieb von Erdgasleitungen, Kraftwerken und dem Handel mit Derivaten.<sup>345</sup> Das Unternehmen nutzte verschiedene Methoden, um seine Bilanzen zu fälschen.<sup>346</sup> Zum einen wies das Unternehmen Gewinne aus, die nicht existierten. Enron nutzte hierzu Grauzonen der United States

---

<sup>341</sup> Vgl. BÖSCH (2016), S. 111.

<sup>342</sup> BÖHM (2003).

<sup>343</sup> Vgl., auch im Folgenden, PEEMÖLLER/KREHL/HOFMANN/LACK (2020), S. 50.

<sup>344</sup> Vgl. DER SPIEGEL (2002).

<sup>345</sup> Vgl. BÖHM (2003).

<sup>346</sup> Vgl., auch im Folgenden, RINKER (2018).

Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP). Im Grunde wies der Konzern Zahlungsströme, die beim Unternehmen voraussichtlich in der Zukunft aus langfristigen Energieversorgungsverträgen eingehen, bereits frühzeitig als Gewinn aus. Des Weiteren verschleierte der Konzern Verbindlichkeiten, indem er diese nicht auswies. Dadurch konnte die Bonität manipuliert werden, wodurch weitere Kredite aufgenommen werden konnten. Die Verschleierung der Verbindlichkeiten gelang durch den Aufbau von mehr als 3.500 Partnerschaften.<sup>347</sup> Tatsächlich handelte es sich beim Großteil um Briefkastenfirmen in Steueroasen, die im Besitz von Managern des Konzerns waren. Diese wurden zudem genutzt, um die Gewinne des Konzerns aufzublähen. Dafür wurden Derivatgeschäfte abgewickelt, die tatsächlich nicht existierten. Nach der Rechnungslegung der US-GAAP sind Beziehungen zwischen Konzerngesellschaften zu konsolidieren.<sup>348</sup> Dafür muss das Unternehmen nicht alleiniger Gesellschafter sein. Kontrolliert es das Tochterunternehmen, so ist die Voraussetzung zur Konsolidierungspflicht erfüllt. Eine Ausnahme in den USA stellen die sog. Special Purpose Entities (SPE) dar. Ihre Vermögensgegenstände müssen nicht in die Konzernbilanz aufgenommen werden. Sie werden als Wertpapier oder Beteiligung ausgewiesen. Mit Hilfe der SPEs konnte sich Enron finanzieren, ohne die daraus resultierenden Schulden in der Bilanz ausweisen zu müssen.<sup>349</sup> So konnte der Konzern die Aufnahme von Krediten vermeiden, die in der Bilanz als Fremdkapital ausgewiesen werden hätten müssen. Der Konzern konnte die SPEs heimlich gründen. Anschließend verkaufte er bestimmte Vermögenswerte an diese, um Liquidität zu erlangen. Bei den Vermögenswerten handelte es sich meist um Aktien des Konzerns oder Ansprüche auf Gaslieferungen. Die SPE beschaffte sich die dazu nötigen Mittel wiederum per Fremdkapital von Banken. Neben der Verschleierung der Kreditaufnahme führten diese Praktiken also dazu, dass Enron weitere Umsätze ausweisen konnte. Durch die Verschleierung der Kredite verbesserte sich zudem die Kapitalrendite, wodurch wiederum der Aktienkurs stieg. Tatsächlich stellt die Finanzierung durch die SPEs ein legales Instrument der strukturierten Finanzierung dar. Bei dieser Finanzierungsform werden Ansprüche aus zukünftigen Zahlungsströmen, wie dem Verkauf von Gaslieferungen, segmentiert und als Wertpapiere verkauft. Der Verkäufer erlangt dadurch unmittelbar flüssige Mittel. Ein zentrales Merkmal der strukturierten Finanzierung liegt in der Schaffung von Bilanzneutralität beim Initiator, was unter den Begriff der Off-Balance-Sheet-Finanzierung fällt.<sup>350</sup>

---

<sup>347</sup> Vgl., auch im Folgenden, BÖHM (2003).

<sup>348</sup> Vgl., auch im Folgenden, ZIMMERMANN (2002), S. 304 f.

<sup>349</sup> Vgl., auch im Folgenden, SABLowski (2003), S. 217 f.

<sup>350</sup> Vgl. HÖLSCHER/NELDE (o.D.).



Wie bereits erwähnt, lag der Sitz der SPEs überwiegend in Steueroasen.<sup>351</sup> Dadurch konnte der Konzern Steuerzahlungen, auf die durch SPEs generierten Gewinne vermeiden. Einige der SPEs wurden sogar aus dem Grund der alleinigen Steuervermeidung für den Konzern gegründet. Zum Beispiel gründeten Bankers Trust und Enron 1997 eine Tochtergesellschaft, die eine SPE darstellte. Bankers Trust brachte in diese Hypothekenkredite ein, durch die Verluste generiert wurden. Enron nutzte die Verluste zur Minderung ihrer Vorsteuererträge, wodurch sich die Steuerbemessungsgrundlage reduzierte. Allein durch diese Praktik konnte Enron Ertragsteuern i.H.v. 78 Mio. Dollar vermeiden. Neben der Offshore-Lokalisierung der SPEs und der eben dargestellten Praktik nutzte Enron eine weitere aggressive Methode der Steuervermeidung. Der Konzern verrechnete Verluste der aktuellen Periode mit den aus den langfristigen Energieversorgungsverträgen zu erwartenden zukünftigen Gewinnen. Diese Steuereinsparungen stellten hypothetisches Vermögen dar, welches wiederum durch aggressive Bilanzierung als Gewinn ausgewiesen werden konnte. Zudem reduzierte der Konzern mit Hilfe von Aktienoptionen seine Steuerbemessungsgrundlage.<sup>352</sup> Die Optionskäufer, in diesem Fall waren das Manager von Enron, besitzen innerhalb einer Zeitspanne das Ausübungsrecht zum Kauf zu einem festgelegten Optionspreis.<sup>353</sup> Da der Börsenwert des Konzerns in den Jahren 1998 bis 2000 stark anstieg, wurde eine Vielzahl dieser Optionen ausgeübt. Den daraus entstandenen Gewinn der Optionskäufer konnte Enron als Verlust ausweisen. Für das Geschäftsjahr 2000 gab der Konzern an, dass allein dadurch eine Steuerschuld von 112 Mio. Euro in eine Steuerrückerstattung umgewandelt werden konnte. Ein Bericht der Organisation Citizens for Tax Justice (CTJ) zeigte auf, dass Enron in den Jahren 1996 bis 2000 ein Vorsteuerergebnis von 1,79 Mrd. Dollar erzielte.<sup>354</sup> Bei einem Steuersatz von 35 % hätte dies eine Ertragsteuerlast von 625 Mio. Dollar ergeben. Tatsächlich musste Enron aufgrund der Steuervermeidungsmethoden nur im Jahr 1997 Ertragsteuern i.H.v. 17 Mio. Dollar abführen. In den restlichen Jahren des Zeitraums war keine Steuerzahlung fällig.

#### **6.4 Betrachtung der Konzernsteuerquote als Indikator für Bilanzfälschung**

Meitner untersuchte in seinem Blog-Post „Wirecard’s low Tax Rates as a Warning Sign?“ unter anderem ob die Konzernsteuerquoten von Enron und Wirecard Warnzeichen für die jeweiligen Bilanzskandale darstellten.

---

<sup>351</sup> Vgl., auch im Folgenden, SABLONSKI (2003), S. 218 f.

<sup>352</sup> Vgl., auch im Folgenden, JOHNSTON (2002).

<sup>353</sup> Vgl. GRUPPE DEUTSCHE BÖRSE (o.D.).

<sup>354</sup> Vgl., auch im Folgenden, CITIZENS FOR TAX JUSTICE (2002).

Die Konzernsteuerquote wird gebildet, indem der konsolidierte Steueraufwand des Konzerns ins Verhältnis zum konsolidierten Gewinn vor Steuern gesetzt wird.<sup>355</sup>

Meitner berechnete im Fall Enron von Konzernsteuerquoten, die sich zwischen circa 7,5 % bis 16 % für den Zeitraum von 1998 bis 2000 bewegten.<sup>356</sup> Diese wurden dabei als Warnzeichen, das auf die Bilanzfälschung hingedeutet hat, eingestuft. In der vorliegenden Arbeit wird für den Zeitraum hingegen mit den Konzernsteuerquoten, die sich aus dem Bericht der CTJ ergeben, gerechnet.<sup>357</sup> Für die Jahre 1998, 1999 und 2000 ergab sich für den Konzern keine Steuerlast, weshalb die Konzernsteuerquote bei null Prozent lag. Im Jahr 1997 wies der Konzern ein Vorsteuerergebnis von 87 Mio. Dollar aus. Dabei wurde eine Ertragsteuerlast i.H.v. 17 Mio. Dollar angegeben, wodurch sich für dieses Jahr eine Konzernsteuerquote von 19,5 % ergab.

In der Literatur finden sich viele verschiedene Angaben und Hochrechnungen zu den abgeführten Ertragsteuern von Enron. Hier wird unter anderem ersichtlich, dass diese nicht eindeutig aus den veröffentlichten Finanzberichten des Konzerns ersichtlich sind.

Nach einem Bericht der New York Times stellt die Steuervermeidung und damit verbundene Konzernsteuerquote von Enron im Nachhinein keinen zwingenden Indikator für die Bilanzfälschung dar.<sup>358</sup> Dabei ist selbst die Tatsache, dass der Konzern zwischen 1996 und 1999 keine ESt abführen musste, kein zwingendes Warnzeichen. In einem Bericht der CTJ aus dem Jahr 2000 wurde die Hälfte der Fortune 500 angehörigen Unternehmen hinsichtlich ihrer abgeführten Ertragsteuern untersucht. Sie stellten dar, dass im Jahr 1998 24 Unternehmen davon ebenfalls keine Steuern zahlten. Enron war bezüglich der aggressiven Steuervermeidung demnach kein Einzelfall. Auch äußerten sich Steuerexperten zu den gegründeten Gesellschaften von Enron in Steueroasen. Sie stellten klar, dass diese aus vielen legitimen Aspekten gegründet werden können. Jedoch wies der Konzern eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Tochterunternehmen in Steueroasen auf. Im Nachhinein hätte dies daher womöglich einen Indikator für den Bilanzskandal darstellen können.

Auch die Konzernsteuerquote von Wirecard war auffallend gering.<sup>359</sup> Nach eigenen Aussagen des Konzerns lag diese bei 12,3 %. Nach den Berechnungen von Meitner wurden Gewinne der Wirecard Tochterunternehmen 2018 im Ausland einem durchschnittlichen Steuersatz von knapp unter zehn Prozent unterworfen. Für die Berechnung wurde die

---

<sup>355</sup> Vgl. KUHN/RÖTHLISBERGER/NIGGLI, S. 190.

<sup>356</sup> Vgl., auch im Folgenden, MEITNER (2020).

<sup>357</sup> Vgl., auch im Folgenden, CITIZENS FOR TAX JUSTICE (2002).

<sup>358</sup> Vgl., auch im Folgenden, JOHNSTON (2002).

<sup>359</sup> Vgl., auch im Folgenden, MEITNER (2020).

Konzernsteuerquote, sowie der deutsche Ertragsteuersatz für Körperschaften, gewichtet mit dem auf Deutschland anfallenden Anteil des Konzernvorsteuerergebnisses, berücksichtigt. In seinem Jahresabschluss für 2018 gibt Wirecard die geltenden Steuersätze für die Erträge seiner Tochterunternehmen pro Land an. In jedem der Länder gilt dabei ein höherer Steuersatz als der berechnete durchschnittliche Steuersatz für Auslandserträge. Dies hätte ein Warnzeichen darstellen können. Für einen damaligen Wettbewerber Wirecards namens Adyen wurde nach gleichem Vorgehen ein durchschnittlicher Ertragsteuersatz der Tochtergesellschaften im Ausland i.H.v. knapp 27 % berechnet. Angemerkt werden muss, dass die Analyse auf einer vereinfachten Berechnung der durchschnittlichen Steuersätze basiert. Zwischen den beiden Wettbewerbern herrscht diesbezüglich jedoch trotzdem ein auffällender Unterschied. Berücksichtigt werden muss jedoch zwingend, dass Wirecard die Tochtergesellschaften zu Steuervermeidungspraktiken genutzt haben könnte. Dies würde zwar nicht erklären, weshalb der durchschnittliche Steuersatz für Erträge, die von den ausländischen Tochtergesellschaften ausgewiesen werden, unter den Steuersätzen der Länder liegt. Jedoch könnte damit der auffällende Unterschied zum damaligen Wettbewerber Adyen erklärt werden.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass die Konzernsteuerquote nur bedingt als Indikator für Bilanzfälschung genutzt werden kann. Konzerne besitzen diverse legale Möglichkeiten für Steuervermeidung.<sup>360</sup> Diese können die Konzernsteuerquote erheblich reduzieren, ohne dass der Konzern zu illegalen Praktiken, wie der Bilanzfälschung, greifen muss. So können Mutterunternehmen bspw. Tochterunternehmen in Niedrigsteuerländern gründen, an welche die Gewinne über Dienstleistungen oder Ähnliches verschoben werden. In der Vergangenheit war Irland dabei ein beliebter Standort. Die Transferpreismethode stellt eine populäre Strategie zur Steuervermeidung dar. Das Tochterunternehmen verlangt für die Dienstleistung überdurchschnittlich hohe Preise. Beim Mutterunternehmen entstehen hohe Kosten, welche den Gewinn und die Steuerbemessungsgrundlage schmälern. Die Gewinne der Tochter unterliegen aufgrund des Standorts einem niedrigeren Steuersatz. Für den Konzern sinkt dadurch die Konzernsteuerquote. Das System funktioniert auch mit Lizenzen, wie es bspw. vom Ikea-Konzern angewendet wird. Das Namensrecht besitzt eine Lizenzverwaltungsgesellschaft in einem Niedrigsteuerland. Für die Nutzung des Namens fällt jedem Standort von Ikea ein festgelegter Prozentsatz des Umsatzes als Kosten an. Der Fall des Energiehandelskonzerns Enron hat jedoch aufgezeigt, dass Steuervermeidungsstrategien auch von Unternehmen, die in Bilanzskandale verwickelt sind, genutzt werden.

---

<sup>360</sup> Vgl., auch im Folgenden, LIEBERT (2004), S. 9 f.

Nach aktuellem technischem Fortschritt kann zudem künstliche Intelligenz zur Identifizierung von Bilanzfälschungen und -skandalen eingesetzt werden.<sup>361</sup> Auch diese untersucht die Konzernsteuerquote und lässt sie in die Bewertung miteinfließen. Um eine verlässliche Bewertung erzielen zu können, ist es jedoch wichtig, dass die Konzernsteuerquote nur eine von vielen Kennzahlen darstellt, die zur Analyse verwendet werden.

## **7 Fazit**

Die Gruppe der Ertragsteuern wird durch die ESt, KSt und GewSt gebildet. Der wirtschaftliche Erfolg des Steuersubjekts bildet deren Steuerbemessungsgrundlage.

Für Privatpersonen beeinträchtigt die Steuererhebung die Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele, wodurch ihre Steuermoral beeinflusst wird. Hohe Steuersätze können, aufgrund ihrer Signalwirkung, insbesondere zu Steuerwiderstand führen.

Steuerhinterziehung erfolgt, indem die Steuerbemessungsgrundlage oder der Gewinn illegal verkürzt werden. Diese Systematik erfolgt bei Gewerbebetreibenden häufig durch die Einnahmen- und Ausgabentäuschung. Einnahmen können unter anderem durch Schwarzgeschäfte verschleiert werden. Auch können elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden, mit denen Umsatzbuchungen der Kassensysteme manipuliert werden. Durch die Erstellung fiktiver Rechnungen kann der Aufwand künstlich erhöht und Betriebsausgaben fingiert werden. Von den Behörden können dagegen Datenaufzeichnungstechniken und Maßnahmen zur elektronischen Rechnungslegung eingesetzt werden, durch die Umsatzbelege mit den Einzelheiten der Transaktion digital signiert werden. Dadurch kann die nachträgliche Manipulation eingebuchter Umsätze und die Fakturierung fiktiver Betriebsausgaben entdeckt werden. Des Weiteren können Big-Data-Management Systeme eingesetzt werden. Diese erlauben die Analyse und Auswertung finanzieller Daten, um Muster für zukünftige Steuerhinterziehung erstellen zu können. Zum Beispiel kann ein solches System bei der Auswahl der zu prüfenden Steuererklärungen unterstützen, indem die Wahrscheinlichkeit für Falschangaben und Nichtdeklaration des Einkommens eingeschätzt wird. Das NRP des IRS zeigt, dass die Effizienz der Steuerbehörde durch ein solches System gesteigert werden kann.

In der vorliegenden Arbeit wurden zwei Ausprägungsformen der Ertragsteuerhinterziehung näher untersucht. Diese sind der Missbrauch der Erstattung der KapESt und die grenzüberschreitende Steuerflucht natürlicher Personen. Die Verantwortung über die Steuerabführung der KapESt bei Dividendenauszahlungen und die Ausstellung der Erstattungsbescheinigung lag bei verschiedenen Institutionen, was den grundsätzlichen Missstand für den

---

<sup>361</sup> Vgl., auch im Folgenden, JOLLEY (2023).

Erfolg der Cum-Ex-Geschäfte beschreibt. Durch das OGAW-iV-Umsetzungsgesetz gelang dem deutschen Staat die technische Unterbindung der Geschäfte. Fortan ist ein inländischer Verwaltungshelfer zur Erhebung und Abführung der KapESt verpflichtet. Auch erfolgten die Entrichtung der Steuer und die Ausstellung der Erstattungsbescheinigung durch dieselbe Institution. Eine Ausstellung der Bescheinigung ist nur noch nach entrichteter KapESt möglich. Cum-Fake-Geschäfte stellen die aktuellste Form des Missbrauchs der Erstattung der KapESt dar. Diese wurden mit Hilfe der Pre-Release ADRs durchgeführt. Deren Besitzer konnten selbst bei Hinterlegung der Originalaktie bei der Custodian weiterhin über die Aktienbesitzbescheinigung verfügen, wodurch sie das wirtschaftliche Eigentum der Aktien vortäuschen konnten. Machten die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer ihre Erstattungsansprüche nicht geltend, forderten sie für die abgeführte KapESt Erstattung. Dem Staat wurden Steuern entzogen, da nach aktuellem System die Erstattung der Abführung der Steuer nachgelagert ist. Dadurch ist nicht ersichtlich, welche Anleger welche Erstattungsansprüche geltend machen. Das von der OECD vorgestellte TRACE-Verfahren legt die Abführung der KapESt nach Dividendenauszahlungen sowie die Geltendmachung von Steuererstattungen gem. dem jeweiligen DBA zeitlich zusammen. Dadurch könnte der Missbrauch verhindert werden. Der deutsche Staat sollte durch eine Reform des Erstattungssystems der KapESt vorbeugend gegen weitere, zukünftige Formen des Missbrauchs handeln. Bisher wurden Abwehrmaßnahmen lediglich reaktiv getroffen.

Die grenzüberschreitende Steuerflucht privater Personen umfasst die Nichtdeklaration steuerpflichtiger Einkünfte, indem diese auf Offshore-Konten transferiert werden und den Behörden im Ansässigkeitsstaat verschleiert werden. Durch das Offshore-Vermögen werden zudem Kapitalerträge erzielt, die dem Inland verborgen bleiben. 2022 betrug das auf Offshore-Konten gehaltene Finanzvermögen 10,7 Billionen Euro. Steueroasen verhindern insbesondere durch Gesetze und Maßnahmen einen wirksamen Austausch relevanter Finanzinformationen mit den Behörden der Ansässigkeitsstaaten. Es herrscht dadurch Geheimhaltung und ein hoher Grad an Intransparenz. Auch Schattenfinanzplätze bieten ein regulatorisches Umfeld mit minimaler Offenlegungspflicht, in Abgrenzung zu Steueroasen jedoch nicht zwingend einen niedrigen Steuersatz für Gebietsfremde. Neben direkten wirtschaftlichen haben die Ausfälle der Ertragsteuern psychologische Auswirkungen auf das Steuersubjekt. Beim ehrlichen Steuerzahler wird Ungerechtigkeitsempfinden ausgelöst, wodurch die Steuermoral negativ beeinflusst wird. Auch der virtuelle Steuerwettbewerb wird durch die grenzüberschreitende Steuerflucht gefördert, wodurch der Einkommensteuersatz in den Ansässigkeitsstaaten der Steuerhinterzieher gemindert wird. Einen Anreiz für die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit schafft der Staat mit Hilfe der Strafbefreienden Selbstanzeige. Wird die Finanzbehörde vom Straftäter um alle unrichtigen Steuerarten berichtet, entfällt die in § 370 AO definierte Sanktionierung. Die Stärkung der Steuermoral steht nicht

im Fokus dieser Maßnahme. Diese könnte durch die Einführung einer Flat-Tax erreicht werden. Mit einem einheitlichen Steuersatz könnte der progressive Tarifverlauf mit hohen Spitzensteuersätzen abgelöst werden. Durch die Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage würde sich die absolute Steuerbelastung der ESt nicht verändern, jedoch würde die Signalwirkung hoher Steuersätze entschärft werden. Jedoch würden vielverdienende Bevölkerungsschichten profitieren, wodurch der Umverteilungseffekt der Steuer geschwächt wird. Daher ist eine Einführung im Sinne der sozialen Gerechtigkeit als eher problematisch anzusehen. Die effektivste Maßnahme gegen die grenzüberschreitende Steuerflucht stellt der automatische Austausch von Finanzinformationen dar. Durch die CRS, deren Entwicklung auf dem FATCA beruht, konnte ein internationaler, multilateraler Standard eingeführt werden. Nationale Steuerverwaltungen sind bei der Teilnahme zum gegenseitigen Austausch der Daten verpflichtet. Finanzinstitute müssen Finanzdaten ausländischer Anleger sammeln. Anschließend werden diese an die Behörden des Ansässigkeitsstaats übermittelt. Erfasst werden unter anderem Kontoguthaben, Kapitalerträge und Verkaufserlöse. Mittlerweile setzten den Standard über 110 Staaten um. Die Transparenz über grenzüberschreitende Finanzinformationen konnte durch den CRS gesteigert werden. Auch gelingt die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums des Offshore-Vermögens und der Kapitalerträge. Im Vergleich zum Jahr 2018 konnte die grenzüberschreitende Steuerflucht um das Dreifache reduziert werden. Ein wichtiger Kritikpunkt stellt dar, dass die USA nicht am Standard teilnehmen. Nach Rangliste des TJN 2022 stellten sie den bedeutendsten Schattenfinanzplatz dar, weshalb sie unbedingt zur Teilnahme bewegt werden sollten.

Bilanzfälschungen im Zuge von Bilanzskandalen werden in der Regel zur künstlichen Aufblähung des ausgewiesenen handelsrechtlichen Gewinns durchgeführt. Für Körperschaften ist nach deutschem Steuerrecht das z.v.E., im ersten Schritt durch die Ableitung aus dem in der Handelsbilanz ausgewiesenen Gewinns zu bestimmen. Die handelsrechtlichen Wertansätze sind auch für die Steuerbilanz maßgebend. Wird der Gewinn in der Handelsbilanz aufgebläht, so führt das gleichlaufend zur Erhöhung des in der Steuerbilanz ausgewiesenen Gewinns. Die Steuerbemessungsgrundlage erhöht sich und Überbesteuerung entsteht für das betroffene Unternehmen. Bei der Aufdeckung der Bilanzfälschung muss nachträglich die steuerliche Erfolgsrechnung korrigiert werden. Vergangene Bilanzskandale haben jedoch gezeigt, dass von einer tatsächlichen Korrektur des Steuerbescheids und der Rückführung der zu viel eingekommenen Steuern vom Staat nicht auszugehen ist. Grundsätzlich haben betroffene Unternehmen die Möglichkeit das benötigte Kapital zur Deckung der Überbesteuerung durch Aktenausgaben, Dividendenbegebung oder Kreditaufnahmen zu beschaffen. Der Bilanzskandal um Enron hat dagegen gezeigt, dass Fälle existieren, indem eine gleichlaufende Kapitalbeschaffung sowie Steuervermeidung durch die Fälschung der Bilanzen möglich waren. Die Konzernsteuerquote wurde drastisch minimiert.

Niedrige Konzernsteuerquoten können jedoch nur bedingt als Indikator für Bilanzfälschung genutzt werden. Extrem niedrige Konzernsteuerquoten können auch aus legalen Steuer-  
vermeidungsstrategien resultieren.

## Literaturverzeichnis

ACKERMANN, LUTZ/DAUBENBERGER, MANUEL/FAIGLE, PHILIP/POLKE-MAJEWSKI, KARSTEN/ROHRBECK, FELIX/SALEWSKI, CHRISTIAN/SCHRÖM, OLIVER (2017), Milliarden aus der Staatskasse: Auf der Spur der Steuerräuber, Abrufdatum: 01. Februar 2024. <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2017/Milliarden-aus-der-Staatskasse-Auf-der-Spur-der-Steuerraeuber,cumex118.html>.

AEQUITEC (2024), Wie wird bei einer Kapitalerhöhung der Ausgabepreis festgelegt?, Abrufdatum: 08. Juni 2024. <https://aequitec.ch/de/faq/how-is-the-issue-price-determined-for-a-capital-increase>.

ALBRECHT, FABIAN/AFP/DPA (2021), Steuerbetrug: Schaden durch Cum-Ex und Cum-Cum laut Recherche dreifach höher, in: Zeit Online 2021.

ALSTADSAETER, ANNETTE/GODAR, SARAH/NICOLAIDES, PANAYIOTIS/ZUCMAN, GABRIEL/STIGLITZ, JOSEPH (2024), Global Tax Evasion Report 2024, Paris 2024.

BARLEBEN, MICHAEL (o.D.), Leichtfertige Steuerverkürzung, Abrufdatum: 07. Mai 2024. <https://www.xn--steuerstrafrecht-mnchen-tpc.de/steuerlexikon/leichtfertige-steuerverkuerzung/>.

BILSDORFER, PETER (o.D.), Steuerhinterziehung/leichtfertige Steuerverkürzung / 2 Leichtfertige Steuerverkürzung | ..., Abrufdatum: 30. April 2024. [https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/steuerhinterziehung-gleichtfertige-steuerverkuerzung-2-leichtfertige-steuerverkuerzung\\_i-desk\\_PI20354\\_HI2546892.html](https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/steuerhinterziehung-gleichtfertige-steuerverkuerzung-2-leichtfertige-steuerverkuerzung_i-desk_PI20354_HI2546892.html).

BIZER, KILIAN/LANGE, JOACHIM (2004), Wie erhöht man die Steuermoral? – Ein Überblick, in: BIZER, KILIAN/FALK, ARMIN/LANGE, JOACHIM (Hrsg.), Am Staat vorbei: Transparenz, Fairness und Partizipation kontra Steuerhinterziehung, Berlin 2004, S. 7–14.

BÖHM, ANDREA (2003), Der Enron-Skandal – Ein Lehrstück über Wirtschaftskriminalität, 2003.

BÖSCH, MARTIN (2016), Finanzwirtschaft: Investition, Finanzierung, Finanzmärkte und Steuerung, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. A., München 2016.

BRÜMMERHOFF, DIETER/BÜTTNER, THIESS (2018), Finanzwissenschaft, 12. überarbeitete Auflage. A., Berlin / Boston 2018.

BUNDESFINANZMINISTERIUM (2021), BMF-Monatsbericht November 2021 - Kampf gegen Steuerhinterziehung, Steuergestaltung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, 2021.

BUNDESRECHNUNGSHOF (2020a), „Cum/Fake-Gestaltungen“ – Risiken bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, Bonn 2020.

BUNDESRECHNUNGSHOF (2020b), Bundesrechnungshof - Pressemitteilungen -



Cum/Fake-Geschäfte: Schlupfloch für Steuerbetrug schließen, Abrufdatum: 06. Februar 2024. <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/cum-fake.html>.

BUNDESZENTRALAMT FÜR STEUERN (o.D.), BZSt - Common Reporting Standard - Verfahren, Abrufdatum: 30. April 2024. [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern\\_Informationsaustausch/CommonReportingStandard/Verfahren/verfahren\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/CommonReportingStandard/Verfahren/verfahren_node.html).

BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (2016), Bankgeheimnis, Abrufdatum: 05. März 2024. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/18770/bankgeheimnis/>.

BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (2023), Steuereinnahmen nach Steuerarten, Abrufdatum: 18. Mai 2024. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61874/steuereinnahmen-nach-steuerarten/>.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BUNDESTAGSFRAKTION (2017), Fraktionsbeschluss vom 20.06.2017: Ursachen, Lehren und Konsequenzen aus dem Cum/Ex-Skandal, 2017.

BURGER, ANDREAS/SENDLBECK-SCHICKOR, CLAUDIA/HASSAN, ADNAN/FRIELING, NICOLA (2020), Cum-Fake – Nutzung von „Phantomaktien“ zum Dividendenstripping, in: ComplianceBusiness 2020, Nr. 3, S. 12–18.

CASI, ELISA/NENADIC, SARA/DINKO ORLIC, MARK/SPENGLER, CHRISTOPH, A Call to Action: From Evolution to Revolution on the Common Reporting Standard.

CITIZENS FOR TAX JUSTICE (2002), Less than Zero: Enron's Corporate Income Tax Payments, 1996-2000, Abrufdatum: 05. Juni 2024. <https://ctj.org/less-than-zero-enrons-corporate-income-tax-payments-1996-2000/>.

CREMER, UDO (2023), Körperschaftsteuer, Abrufdatum: 03. Februar 2024. <https://datenbank-nwb-de.ezproxy.hnu.de/Dokument/741208/>.

DENNERLEIN, BIRGITTA (o.D.), Definition: Steuerbilanz, Abrufdatum: 04. Juni 2024. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/steuerbilanz-42390>.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2014), Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, Brüssel 2014.

DER SPIEGEL (2002), Bilanzskandal bei WorldCom: Schlimmer als Enron, Abrufdatum: 08. Juni 2024. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/bilanzskandal-bei-worldcom-schlimmer-als-enron-a-202626.html>.

DEUTSCHER BUNDESTAG (2018), Bedeutung und Ausmaß der Steuervermeidung anhand von Steuervermeidungsmodellen, 2018.

DÜHNFORT, ALEXANDER M./ZITZMANN, MONIKA/HUNDEBECK, MICHAEL/HLAVICA, CHRISTIAN/KÜHNE, DANIELA (2017), Tax Fraud, in: HLAVICA, CHRISTIAN/HÜLSBERG, FRANK/KLAPPROTH, UWE (Hrsg.), Tax Fraud & Forensic Accounting: Umgang mit Wirtschaftskriminalität, 2. A., Wiesbaden 2017.

EGGERT, WOLFGANG (o.D.), Flat Rate Tax, Abrufdatum: 20. April 2024. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/flat-rate-tax-35048>.

FARNY, OTTO/FRANZ, MICHAEL/GERHARTINGER, PHILIPP/LUNZER, GERTRAUD/NEUWIRTH, MARTINA/SARINGER, MARTIN (2015), Steuerflucht und Steueroasen, Wien 2015.

FEDERMAN, RUDOLF (o.D.), Jahresabschluss nach HGB: Überblick / 1.2 Zwecke des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, Abrufdatum: 12. Mai 2024. [https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/jahresabschluss-nach-hgb-ueberblick-12-zwecke-des-handelsrechtlichen-jahresabschlusses\\_i-desk\\_PI20354\\_HI1827278.html](https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/jahresabschluss-nach-hgb-ueberblick-12-zwecke-des-handelsrechtlichen-jahresabschlusses_i-desk_PI20354_HI1827278.html).

FLÜGEL, LENNART (2007), Grundlagen der Steuertariflehre – Welche Tariftypen werden in der Theorie allgemein unterschieden und in welchem Maße finden sich diese in den Reformalternativen der deutschen Einkommensteuer von Hermann Otto Solms („Berliner Entwurf“) und Manfred Rose („Einfachsteuer“) wieder?, Berlin 2007.

FRANZEN, WOLFGANG (2008), Was wissen wir über Steuerhinterziehung?: Teil 1: Theoretische Erklärungsansätze für eine weitverbreitete Ausnahme von der Regel, in: Neue Kriminalpolitik 2008, Nr. 2, S. 72–79.

FRANZEN, WOLFGANG (2009), Steuermoral und Steuerhinterziehung, Köln 2009.

FREICHEL, CHRISTOPH/BRÄHLER, GERNOT/KRENZIN, ANDREAS/LÖSEL, CHRISTIAN (2022), Ertragsteuern, 7., vollständig überarbeitete Auflage. A., München 2022.

FUEST, CLEMENS/PEICHL, ANDREAS/SCHAEFER, THILO (2006), Die Flat Tax: wer gewinnt? Wer verliert? Eine empirische Analyse für Deutschland, Köln 2006.

GEIßLER, CATRIN (2021), Schwarzarbeit, Abrufdatum: 30. Mai 2024. <https://datenbank-nwb-de.ezproxy.hnu.de/Dokument/146532/>.

GHOSH, JAYATI (2023), Globale Steuerhinterziehung: Gute und schlechte Nachrichten, Abrufdatum: 20. Februar 2024. <https://www.ipg-journal.de/rubriken/wirtschaft-und-oekologie/artikel/problem-erkannt-7097/>.

GIRLICH, GERHARD/MELZER, KARSTEN (2022), Besteuerung der Einzelunternehmen, in: GIRLICH, GERHARD/PREIßER, MICHAEL (Hrsg.), Unternehmenssteuerrecht und Steuerbilanzrecht, 21., überarbeitete und aktualisierte Auflage. A., Stuttgart 2022, S. 43–266.

GREFE, CORD (2019), Unternehmenssteuern, 22, aktualisierte. A., Herne 2019.  
GRUPPE DEUTSCHE BÖRSE (o.D.), Option, Abrufdatum: 05. Juni 2024. <https://deutsche-boerse.com/dbg-de/unternehmen/wissen/boersenlexikon/boersenlexikon->

article/Option-244474.

GRUPPE DEUTSCHE BÖRSE (o.D.), Option, Abrufdatum: 05. Juni 2024. <https://deutsche-boerse.com/dbg-de/unternehmen/wissen/boersenlexikon/boersenlexikon-article/Option-244474>.

HANDELSZEITUNG (o.D.), Konkurs - Wirtschaft leicht erklärt, Abrufdatum: 01. Juni 2024. <https://www.handelszeitung.ch/finanzlexikon/konkurs>.

HEINEKAMP, OLIVER (2014), Die strafbefreiende Selbstanzeige: Schnittstelle zwischen Straf- und Steuerrecht, Nürnberg 2014.

HELBIG, ROBERT (2018), Steuerkomplexität: ein systemtheoretischer Ansatz, Wiesbaden 2018.

HENN, MARKUS (2017), Steuerflucht - Die internationale und europäische Dimension, Bonn 2017.

HEUEL, INGO/HILGERS-KLAUTZSCH, BRIGITTE (o.D.), Kohlmann, Steuerstrafrecht, AO § 370 Steuerhinterziehung / 1. Allgemeines | Haufe Steuer ..., Abrufdatum: 07. April 2024. [https://www.haufe.de/steuern/haufe-tax-office-excellence/kohlmann-steuerstrafrecht-ao-370-steuerhinterziehung-1-allgemeines\\_idesk\\_PI25844\\_HI14667836.html](https://www.haufe.de/steuern/haufe-tax-office-excellence/kohlmann-steuerstrafrecht-ao-370-steuerhinterziehung-1-allgemeines_idesk_PI25844_HI14667836.html).

HÖLSCHER, REINHOLD/NELDE, MATTHIAS MICHAEL (o.D.), ABC der Finanzierungsarten / 22 Strukturierte Finanzierungen, Abrufdatum: 03. Juni 2024. [https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/abc-der-finanzierungsarten-22-strukturierte-finanzierungen\\_idesk\\_PI20354\\_HI11141983.html](https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/abc-der-finanzierungsarten-22-strukturierte-finanzierungen_idesk_PI20354_HI11141983.html).

HÖRING, JOHANNES (2014), Einführung OECD CRS, Abrufdatum: 30. April 2024. [https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/automatischer-informationsaustausch/einfuehrung-oecd-crs-automatischer-informationsaustausch\\_168\\_287046.html](https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/automatischer-informationsaustausch/einfuehrung-oecd-crs-automatischer-informationsaustausch_168_287046.html).

INTERNAL REVENUE SERVICE, National Research Program Overview, Abrufdatum: 07. Juni 2024. [https://www.irs.gov/irm/part4/irm\\_04-022-001](https://www.irs.gov/irm/part4/irm_04-022-001).

JOHNSTON, DAVID CAY (2002), ENRON'S COLLAPSE: THE HAVENS; Enron Avoided Income Taxes In 4 of 5 Years, in: The New York Times 2002.

JOLLEY, MARK (2023), How the Wirecard scandal happened: Case study, Abrufdatum: 07. Juni 2024. <https://www.transarently.ai/blog/how-the-wirecard-scandal-happened>.

KARAMI, BEHZAD (2022), Wirecard: Das kollektive Kontrollversagen - ein Fall für die Lehrbücher, in: KARAMI, BEHZAD (Hrsg.), Skandalfall Wirecard: Eine wissenschaftlich-fundierte interdisziplinäre Analyse: Problemaufriss – Rechtsrahmen – Lehren für die Zukunft, Wiesbaden 2022, S. 1–86.

KELLER, THEO (1968), Merkliche oder unmerkliche Steuern?, in: FinanzArchiv 1968, Nr. 1, S. 110–120.

KEMPF, LUDGER J. (2023), § 20 Einkünfte aus Kapitalvermögen, in: KANZLER, HANS-JOACHIM/KRAFT, GERHARD/BÄUML, SWEN OLIVER/MARX, FRANZ JÜRGEN/HECHTNER, FRANK/GESERICH, STEPHAN (Hrsg.), Einkommensteuergesetz Kommentar online, 9. A., Herne 2023.

KIRCHLER, ERICH (2015), Steuern und Psychologie, in: DSTJG/MELLINGHOFF, RUDOLF (Hrsg.), Steuerstrafrecht and der Schnittstelle zum Steuerrecht, Köln 2015, S. 7–28.

KIRSCH, HANNO (2023), Bilanz, Steuerbilanz, Abrufdatum: 25. Mai 2024. <https://datenbank-nwb-de.ezproxy.hnu.de/Dokument/192866/>.

KNOBLAUCH, MICHAEL (2024), Grundsätze ordnungsmäßiger Aktivierung in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz, Wiesbaden 2024.

KONRAD, KAI A./HECKMEYER, JOST H./SPENGLER, CHRISTOPH/LEIBRECHT, MARKUS/SCHRATZENSTALLER, MARGIT/GÄRTNER, MANFRED/BÜTTNER, THIESS/HOLZMANN, CAROLIN (2013), Steuerflucht und Steueroasen, in: Wirtschaftsdienst 2013, Nr. 6, S. 359–376.

KUHN, STEPHAN/RÖTHLISBERGER, RENÉ/NIGGLI, SARAH, Konzernsteuerquote als Messgröße der Steuerplanung: Eine systematische Analyse der Konzernsteuerquote und Darstellung ihrer Einflussfaktoren, in: 3, S. 177–199.

LENZ, HENNING (2019), Cum-Fake: Neue Steuertricks mit American Depositary Receipts - Kurzstudie der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, Berlin 2019.

LIEBERT, NICOLA (2004), Globalisierung, Steuervermeidung und Steuersenkungswettbewerb: die zunehmende Umverteilung von unten nach oben, 1. Aufl. A., Berlin 2004.

LÖW, EDGAR/HEYD, REINHARD (2022), Potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer, in: KARAMI, BEHZAD (Hrsg.), Skandalfall Wirecard: Eine wissenschaftlich-fundierte interdisziplinäre Analyse: Problemaufriss – Rechtsrahmen – Lehren für die Zukunft, Wiesbaden 2022, S. 235–292.

MACKSCHEIDT, KLAUS (2004), Die Entwicklung der Steuermoralforschung, in: BIZER, KILIAN/FALK, ARMIN/LANGE, JOACHIM (Hrsg.), Am Staat vorbei: Transparenz, Fairness und Partizipation kontra Steuerhinterziehung, Berlin 2004, S. 15–28.

MALAN, JACK/BLOMAYER, ROLAND/SMIT, JAN/VLCEK, WILLIAM/JANSKY, PETER/NERUDOVA'S, DANUŠE/KRARUP, ANNA MARIA/BEKE, MIKE/WHITTLE, MARK/MOELLER, CAROLIN/PERREAU, ELSA/KREUTZER, STEPHAN/BUCK, DAVID (2017), The Impact of Schemes revealed by the Panama Papers on the Economy and Finances of a Sample of Member States, Brüssel 2017.

- MAURER, TORSTEN (2022), Körperschaftsteuerrecht, in: PREIßER, MICHAEL/GIRLICH, GERHARD (Hrsg.), Unternehmenssteuerrecht und Steuerbilanzrecht, 21., überarbeitete und aktualisierte Auflage. A., Stuttgart 2022, S. 451–578.
- MEITNER, MATTHIAS (2020), Wirecard's low Tax Rates as a Warning Sign? The Wirecard Story so far (4), Abrufdatum: 07. Juni 2024. <https://value-sque.com/2020/07/02/wirecards-low-tax-rates-as-a-warning-sign-the-wirecard-story-so-far-4/>.
- MÜHLBACHER, STEPHAN/ZIESER, MAXIMILIAN (2018), Die Psychologie des Steuerzahlens, 1. Auflage. A., Berlin 2018.
- o. V. (2014), BMF legt Diskussionspapier zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ vor, in: NWB - Steuer- und Wirtschaftsrecht 2014, Nr. 50, S. 3787–3789.
- o. V. (2023), Das Steueroasen-Abwehrgesetz gilt bald auch für Russland, Abrufdatum: 12. Januar 2024. <https://www.nwb.de/steuerrecht/steueroasen-abwehrgesetz-fuer-russland-15112023>.
- OBERHEIDE, RALF (2018), Die Bekämpfung der Steuerumgehung, Bern 2018.
- OECD (2017), Technische Lösungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, 2017.
- OECD (o.D.), Steuertransparenz und Informationsaustausch in Steuersachen, Abrufdatum: 20. Februar 2024. <https://www.oecd.org/berlin/themen/informationsaustausch-in-steuersachen/>.
- o.V. (2023a), Globales Bruttoinlandsprodukt, Abrufdatum: 14. April 2024. <https://www.ibisworld.com/default.aspx>.
- o.V. (2023b), OECD-Vergleich: Hohe Steuer- und Abgabenlast in Deutschland, Abrufdatum: 08. Februar 2024. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/oecd-steuern-abgaben-deutschland-100.html>.
- PÄFFGEN, CORINNA (2018), USA: Was bedeutet FATCA für deutsche Unternehmen?, Bonn 2018.
- PAUFLER, ALEXANDER, Die Steuerhinterziehung: Eine betriebswirtschaftliche Systematik der Methoden im Bereich der Gewinnsteuern und ein EDV-System zur Aufdeckung und Bekämpfung der Steuerhinterziehung, Stuttgart.
- PEEMÖLLER, VOLKER H./KREHL, HARALD/HOFMANN, STEFAN/LACK, JANA (2020), Bilanzskandale: Delikte und Gegenmaßnahmen, 3., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. A., Berlin 2020.
- RABE VON PAPPENHEIM, HENNING (2024), Schwarzarbeit, Abrufdatum: 30. Mai 2024. <https://datenbank-nwb-de.ezproxy.hnu.de/Dokument/331032/>.

REDAKTION BECK-AKTUELL (2021a), Cum-Ex-Geschäfte erfüllen Tatbestand der Steuerhinterziehung, Abrufdatum: 24. April 2024. <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bgh-cum-ex-geschaefte-erfuellen-tatbestand-der-steuerhinterziehung>.

REDAKTION BECK-AKTUELL (2021b), "Cum-Ex"-Schaden möglicherweise dreimal so hoch wie gedacht, Abrufdatum: 03. Februar 2024. <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/cum-ex---schaden-moeglicherweise-dreimal-so-hoch-wie-gedacht>.

REMEUR, CÉCILE/DOBREVA, ALINA (2019), Politische Maßnahmen der EU im Interesse der Bürger - Bekämpfung von Steuerbetrug, Brüssel 2019.

RINKER, CAROLA (2018), Serie „Bilanzskandale“: Enron - der größte Skandal in den USA, 2018.

RINKER, CAROLA (2020), Darum konnte Wirecard so lange alle täuschen, 2020.

RINKER, CAROLA (2022), Bilanzpolitik, Bilanzkosmetik, Bilanzfälschung: Gestaltungsspielräume nutzen und Manipulation erkennen, München 2022.

RINKER, CAROLA/MÜLLER, PATRICK/MÜNKER, FRANK (2022), Accounting Fraud: Bilanzmanipulationen praxisorientiert verstehen und mit Datenanalysen frühzeitig erkennen, aufklären und verhindern, Wiesbaden [Heidelberg] 2022.

RIXEN, THOMAS (2013), Der Kampf gegen Steuerwettbewerb und Steuerflucht: Entwicklungslinien der internationalen Steuerpolitik, in: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 2013, Nr. 1, S. 61–75.

RIXEN, THOMAS (2016), Das soziale Europa im Räderwerk des Steuerwettbewerbs, in: WSI-Mitteilungen 2016, Nr. 1, S. 49–56.

SABLOWSKI, THOMAS (2003), Bilanz(en) des Wertpapierkapitalismus: Deregulierung, Shareholder Value, Bilanzskandale, in: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 2003, Nr. 131, S. 201–233.

SCHMID, HANS MARTIN/GRUNERT, EIKE W. (2015), Herausforderungen und Compliance-Risiken für Finanzinstitute durch den neuen OECD Common Reporting Standard (CRS), in: Compliance Berater 2015, Nr. 4, S. 98–103.

SCHMÖLDERS, GÜNTER (1960), Das Irrationale in der öffentlichen Finanzwirtschaft. Probleme der Finanzpsychologie, Hamburg 1960.

SCHNEIDER, DIETER (2002), Steuerlast und Steuerwirkung: Einführung in die steuerliche Betriebswirtschaftslehre, München Wien 2002.

SCHNELL, CHRISTIAN (2020), Fiskus profitierte – Anleger bleiben auf Verlusten sitzen, Abrufdatum: 01. Juni 2024. <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/trotz-insolvenz-fiskus-profitierte-von-wirecard-anleger-bleiben-wohl-auf-verlusten-sitzen/25970110.html>.

SCHULZ, BASTIAN (2021), The Cum-ex Case: A Look at Germany, in: ACTA VŠFS 2021, Nr. 1, S. 49–62.

SPENGLER, CHRISTOPH (2017), Kollektivversagen: Cum/Cum, Cum/Ex und Hopp!, in: Wirtschaftsdienst 2017, Nr. 7, S. 454–455.

SPIPKER, BETTINA (2017), Anrechnung der Kapitalertragsteuer bei Cum/Ex-Geschäften gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG, in: Finanz-Rundschau Ertragssteurrecht 2017, Nr. 10, S. 469–476.

TAGESSPIEGEL (2020), Bekommt das Pleite-Unternehmen Steuern zurück?: Wirecard-Insolvenz könnte für den Steuerzahler teuer werden, in: Der Tagesspiegel Online 2020.

TANSKI, JOACHIM S. (2021), Jahresabschluss: Bilanzen nach Handels- und Steuerrecht, 6. Auflage. A., Freiburg 2021.

TAX JUSTICE NETWORK (2022), Financial Secrecy Index 2022, Abrufdatum: 05. März 2024. <https://fsi.taxjustice.net/>.

THOMAS, AMADEUS (2024), Big-Data-Management für Finanzbehörden: Steuerhinterziehung und Geldwäsche aufdecken, Abrufdatum: 07. Juni 2024. <https://www.egovernment.de/steuerhinterziehung-und-geldwaesche-aufdecken-a-3ac18a0591cedee31e8bad81a4a1eaa1/>.

TORREY, AMBER (2008), The Discriminant Analysis Used by the IRS to Predict Profitable Individual Tax Return Audits, Smithfield 2008.

VALTA, MATTHIAS (2021), § 32 Sondervorschriften für den Steuerabzug, in: MÖSSNER, JÖRG-MANFRED/OELLERICH, INGO/VALTA, MATTHIAS (Hrsg.), Körperschaftsteuergesetz Kommentar Online, Herne 2021.

WEBEL, KARSTEN (2023), Steuerstrafrecht und strafbefreiende Selbstanzeige, Abrufdatum: 05. Dezember 2023. <https://datenbank-nwb-de.ezproxy.hnu.de/Dokument/529402/>.

VON WEDELSTÄDT, ALEXANDER (2020), Steuerhinterziehung, Abrufdatum: 04. Dezember 2023. <https://datenbank-nwb-de.ezproxy.hnu.de/Dokument/192813/>.

WENZLER, THOMAS/RÜBENSTAHL, MARKUS (2019), Die Selbstanzeige: Ratgeber Steuerstrafrecht, 3. A., Wiesbaden 2019.

WICHMANN, GERD (2020), Das System der Ertragsteuern und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, Berlin 2020.

WILLEM, PIETER (2017), Die Rolle von Beratern und Vermittlern bei den Machenschaften, die in den Panama Papers aufgedeckt wurden - Eingehende Analyse, 2017.

WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES (2008), Steuermoral und Steuerflucht, 2008.

WITTLINGER, JÜRGEN K. (2017), Gesetz gegen Manipulation an Kassensystemen - Hintergrund und technische Sicherheitsmaßnahmen, Abrufdatum: 15. Mai 2024. [https://www.haufe.de/stuern/gesetzgebung-politik/gesetz-gegen-manipulation-an-kassensystemen/kasseng-hintergrund-und-technische-sicherheitsmassnahmen\\_168\\_344414.html](https://www.haufe.de/stuern/gesetzgebung-politik/gesetz-gegen-manipulation-an-kassensystemen/kasseng-hintergrund-und-technische-sicherheitsmassnahmen_168_344414.html).

WÖLTJE, JÖRG (2021), Bilanzen lesen, verstehen und gestalten, 14., überarbeitete Auflage. A., Freiburg 2021.

ZIMMERMANN, JOCHEN (2002), Ordnungspolitische Fragen zur Unternehmenspublizität nach der Enron-Insolvenz, in: Wirtschaftsdienst 2002, Nr. 5, S. 303–312.

ZUGMAIER, OLIVER/NÖCKER, GREGOR/STEINBERG, PETER (2020), Kommentar zu § 370 - Steuerhinterziehung, Abrufdatum: 05. Dezember 2023. <https://datenbank-nwb-de.ezproxy.hnu.de/Dokument/811625/>.



### **Eidesstaatliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit an Eides statt, die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel erstellt zu haben. Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderer Literatur übernommen wurden, sind als solche gekennzeichnet. Die Arbeit wurde weder in der vorliegenden noch in einer vergleichbaren Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Burgau, den 20.06.2024



---